

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19**

XVI. Landtag 29.12.1869-23.07.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

577

Ray I

# Protokolle

über

die Verhandlungen des XVI. Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.



Oldenburg.

Schnellpressendruck von Adolf Littmann.

1870.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Erste vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 29. December 1869. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Lübben.

Der im Namen der Großherzoglichen Staatsregierung anwesende Staatsrath Bucholz eröffnete die Versammlung und forderte den Abgeordneten Lübben auf, den Vorsitz als Alterspräsident zu übernehmen. Letzterer berief zu Schriftführern die Abgeordneten Bargmann und Propping als die jüngsten Mitglieder der Versammlung.

Die Verlesung des durch den Staatsrath Bucholz übergebenen Verzeichnisses der gewählten Abgeordneten (Anlage A.) ergab, daß die Abgeordneten:

Rüdebusch, Huntlosen,  
Abels, Schwarzenburg,  
Blunck, Malfwick,  
Wulff, Majenfelde und  
Maas, Gleschenhof

nicht anwesend waren.

Die dann vom Alterspräsidenten gemäß §. 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung vorgenommene Loosung ergab die Nr. 4, welchem nach die 1. Abtheilung durch die Wahlkreise 4 bis 6 incl., die 2. Abtheilung durch die Wahlkreise 7 und 8, die 3. Abtheilung durch die Wahlkreise 9 und 1 und die 4. Abtheilung durch die Wahlkreise 2 und 3 gebildet wurden.

Die Wahlacten wurden hierauf an die zuständigen Abtheilungen abgegeben.

Nach Verlesung eines Schreibens: „Bemerkungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu den auf Grund der Verordnung vom 6. September 1869 im Herzogthum Oldenburg vorgenommenen Landtagswahlen“ (Anlage B.) durch den Alterspräsidenten, wurde die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung am 30. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Wahlprüfungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten vorläufigen Sitzung am 30. December 1869.

Lübben.

Propping.

### Anlage A.

zum Protokolle über die erste vorläufige Sitzung des XVI. Landtags am 29. December 1869.

#### Verzeichniß der Abgeordneten.

##### I. Wahlkreis.

- 1) Fabrikant Wilhelm Hoyer, Donnerschwee,
- 2) Hausmann Oldejohann senr., Wahnbeck,
- 3) Kaufmann Georg Propping, Oldenburg,
- 4) Gemeindevorsteher Willers, Oberlethe.

##### II. Wahlkreis.

- 5) Gemeindevorsteher Rüdebusch, Huntlosen,
- 6) Auctionator Bulling, Schlüte,
- 7) Appellationsrath Hullmann, Oldenburg,
- 8) Gutbesitzer Müller, Nutzhorn.

Protokolle. XVI. Landtag.

1

## III. Wahlkreis.

- 9) Hausmann Georg Kamien, Norderschwei,
- 10) Hausmann Umno Lübben, Solzwardertworp,
- 11) Justizrath Gräpel, Glöfleh,
- 12) Hausmann Hinrich Schildt, Nordermoor.

## IV. Wahlkreis.

- 13) Gemeindevorsteher Fuchting, Bockhorn,
- 14) Gerhard Ahlhorn, Jaderaltendeich,
- 15) Obergerichtsanwalt Dr. Bargmann, Oldenburg,
- 16) Landmann Friedrich Stodthoff, Westerstedde.

## V. Wahlkreis.

- 17) Landmann Abels, Schwarzenburg,
- 18) Gerichtsactuar Gammann, Zeber,
- 19) Gemeindevorsteher Gilts, Schortens.

## VI. Wahlkreis.

- 20) Justizrath Ruffell, Damme,
- 21) Gemeindevorsteher Stufenborg, Langförden,
- 22) Deconom Tebbe Schwegmann, Schwege.

## VII. Wahlkreis.

- 23) Justizrath Bünne Meyer, Edningen,
- 24) Deconom Eduard Selkman, Cloppenburg,
- 25) Deconom Zeller August v. Hammel, Nutteln,

## VIII. Wahlkreis.

- 26) Hofner H. Blund, Maltwitz,
- 27) Erbpächter Wulff, Majensfelde,
- 28) Hofner Maas, Gleschendorf.

## IX. Wahlkreis.

- 29) Amtsrichter Schomann, Oberstein,
- 30) Schöffe P engler, Birkenfeld,
- 31) Bürgermeister Eißel, daselbst,
- 32) Gutbesitzer Massing, Gollenberg.

## Anlage B.

zum Protokolle über die erste vorläufige Sitzung des XVI. Landtags am 29. December 1869.

### Bemerkungen

des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu den auf Grund der Verordnung vom 6. September 1869 im Herzogthum Oldenburg vorgenommenen Landtagswahlen.

Die Durchsicht der von den Wahlcommissaren gesandten Wahllisten giebt nur zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

- 1) Daß die Bekanntmachungen wegen Auslegung der Urwählerlisten und wegen Ansetzung des Wahltermins rechtzeitig affigirt gewesen sind, ergiebt sich in vielen Wahlbezirken aus den betreffenden Affigionsattesten nicht. Es ist indessen hieraus von keiner Seite ein Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der betreffenden Urwahlen entnommen und ein Protest gegen dieselben dieserhalb nicht erhoben.
- 2) Den Acten über die Urwahlen sind in mehreren Wahlbezirken die Bekanntmachungen wegen Auslegung der Urwählerlisten oder wegen Ansetzung des Wahltermins nicht angeschlossen, es fehlen nämlich:
  - a) Bekanntmachungen wegen der Auslegung der Urwählerliste aus den Gemeinden: Stuhr, Stadt Wildeshausen (lutherische Kirche und Rathhaus), Landgemeinde Barel.
  - b) Bekanntmachungen wegen Anberaumung des Wahltermins aus den Gemeinden: Stuhr, Stadt Wildeshausen (katholische Kirche), Schweiburg, Westerstedde.

Auch aus diesem Mangel ist von keiner Seite ein

Einwand gegen die Rechtsbeständigkeit der Urwahlen hergenommen.

- 3) Die Auslegung der Urwählerliste hat in der Gemeinde Neuenburg nicht spätestens 14 Tage vor dem Wahltermine stattgefunden und ist die Ladung zu dem letzteren nicht öffentlich, sondern lediglich durch Kündigung und auch nicht mindestens 8 Tage vor dem Termine geschehen. In der Versammlung der Wahlmänner ist diese Unregelmäßigkeit vom Wahlcommissär zur Sprache gebracht, es hat indessen die Versammlung aus dieser Unregelmäßigkeit keine Veranlassung genommen, die Wahl der Wahlmänner der Gemeinde Neuenburg zu beanstanden.
- 4) In der Gemeinde Lohne ist die Bekanntmachung wegen Auslegung der Urwählerliste gleichfalls nicht spätestens 14 Tage vor dem Wahltermine geschehen. Auch diese Unregelmäßigkeit ist zur Kenntniß der Wahlmännerversammlung gebracht, von der Versammlung indessen die Nichtbeanstandung der Wahlmännerwahl der Gemeinde Lohne beschloffen.
- 5) In den Gemeinden Sengwarden und Altenoythe sind keine Urkundspersonen zugezogen, weil sich keine zur

Uebnahme dieser Function bereite Urwähler eingefunden hatten.

- 6) In der Gemeinde Widdoge ist die Einladung zum Wahltermine nur 3 Tage vor demselben in Gittertafen bekannt gemacht, auch ist ein Protokoll zur Abhaltung des Wahltermins nicht aufgenommen, es liegt vielmehr lediglich eine Anzeige des Gemeindevorstehers

dahin vor, daß sich im Wahltermine kein Urwähler eingefunden habe.

- 7) Gegen die Gültigkeit der Abgeordnetenwahl sind nur im VI. Wahlkreise (Kreis Bechta) Proteste eingekommen, worüber die Wahllisten das Nähere ergeben. Es liegen in dieser Beziehung 3 Eingaben sämtlich aus der Gemeinde Lohne vor.

Richtige Abschrift.

Mutzenbecher, Amtsassessor.



# Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite vorläufige Sitzung.

Oldenburg, den 30. December 1869. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Lübben.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Aus den den einzelnen Abtheilungen zugestellten Wahlacten berichteten:

- 1) über die Wahlen in den Wahlkreisen 4, 5 und 6 der Abgeordnete Selkman;
- 2) über die Wahlen im Wahlkreise 7 der Abg. Schomann, im Wahlkreise 8 der Abg. Cissel;

3) über die Wahlen im Wahlkreise 9 der Abg. Hullmann, im Wahlkreise 1 der Abg. Graepel;

4) über die Wahlen im Wahlkreise 2 der Abg. Russell, im Wahlkreise 3 der Abg. Huchting.

Von sämmtlichen Wahlen wurde keine beanstandet.

Der Alterspräsident constatirte die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  sämmtlicher Abgeordneten, worauf der Staatsrath Bucholtz die Eröffnung des Landtags um 12 Uhr Mittags verkündigte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten ordentlichen Sitzung am 31. December 1869.

Lübben.

Propping.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Erste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 30. December 1869. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Lübben, dann Präsident Gullmann.

Es erschien der Minister von Rössing, begleitet vom Amts-Assessor von Römer, und eröffnete im Namen Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs den XVI. Landtag des Großherzogthums.

In das vom Alterspräsidenten auf Seine Königl. Hoheit den Großherzog ausgebrachte Hoch stimmte die Versammlung dreimal ein.

Zum Präsidenten auf die Dauer von 4 Wochen wurde der Abg. Gullmann mit 26 Stimmen gewählt. Derselbe nahm den Vorsitz ein, und verpflichtete sich auf seinen früheren Eid mittelst Handschlages in der Hand des Ministers von Rössing.

Die anwesenden neu eingetretenen Mitglieder des Landtags: von Hammel, Hoher, Massing und Propping leisteten den im Art. 130. §. 1. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid. Die übrigen anwesenden Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bünнемeyer, Bulling, Cammann, Eiks, Eissel, Graepel, Huchting, Lengler, Lübben, Müller, Oldejohanns, Ramien, Rudebusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg und Wilters verpflichteten sich mittelst Handschlages auf ihren früheren Eid in die Hand des Präsidenten.

Zum Vice-Präsidenten auf die Dauer von 4 Wochen wurde der Abg. Graepel mit 27 Stimmen gewählt.

Zu Schriftführern auf die Dauer des ganzen Landtags wurden gewählt die Abgeordneten: Müller mit 23 St., Strodthoff mit 23 St. und Propping mit 25 St.

Die Wahl einer Deputation zur Begrüßung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wurde dem Vorstande überlassen. Ebenso die Anstellung von 2 Berichterstattern aus Nichtmitgliedern des Landtags.

Staatsrath Bucholtz überreichte ein Verzeichniß der fertigen Vorlagen und ein Verzeichniß der zu erwartenden Vorlagen (Anlagen A. und B.) und wurde die inzwischen eingegangene Vorlage über die Ernennung der Regierungskommissare (Anlage C.) vom Präsidenten zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

In den Geschäftsausschuß wurden gewählt die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Lengler, Russell, Selkmann mit je 26 St., Huchting, Müller, Oldejohanns mit je 25 St. und Gullmann mit 23 St.

Nächste Sitzung: Freitag, den 31. Dec., Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung: Ausschuswahl.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der zweiten Sitzung am 31. December 1869.

Gullmann.

Propping.

## Anlage A.

zum Protokolle über die erste ordentliche Sitzung des XVI. Landtags am 30. December 1869.

### Verzeichniß

der fertigen Vorlagen für den XVI. Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

№	Datum.	Gegenstand.	Bemerkungen.
1.	1869. Juni 4.	betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.	
2.	" "	betr. Erhöhung der Pos. E. 2 des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie auf 1000 Thlr.	
3.	" "	betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum.	Geheim!
	" "	betr. den Vertrag mit Preußen vom 7. Octbr. v. J. wegen der Zoll- und Steuer-Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck.	
4.	" 7.	betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs.	
5.	" "	betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgebern und confiscirten Gegenständen.	
6.	Octbr. 1.	betr. dauernde Feststellung der für das evang. Kirchenwesen aus der Staatscasse zu bewilligenden Subvention.	
7.	" 11.	betr. Landtausche zur Arrondirung der Staatsforsten im Fürstenthum Lübeck.	
8.	" "	betr. Ankauf einer Oedlandfläche im Forstrevier Oberstein.	
9.	" 25.	betr. das Verfahren bei Wiederincoursetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde zc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.	
10.	Novbr. 4.	betr. die Bestrafung des Handels mit Negerclaven.	
11.	" 11.	betr. das Vormundschaftswesen im Herzogthum.	
12.	" 17.	betr. die Vorlage der abgelegten und vom Staatsministerium decidirten Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums für die Jahre 1864—1866.	
13.	" "	betr. die Betheiligung der Vormünder zc. bei Bundesanleihen.	
14.	" "	betr. Rabattvergütung der Apotheker im Fürstenthum Lübeck.	
15.	" "	betr. Rabattvergütung der Apotheker im Herzogthum Oldenburg.	
16.	" 18.	betr. den Ankauf des bei Begrabigung der Mühlenstraße in Brake neben den Gründen des Zollamts Brakfel erübrigenden Areal's.	
17.	" 19.	betr. Erhöhung des Gehalts des Landtagsregistrators Schwende.	
18.	" 22.	betr. die Verwendung der von der Gemeinde Westerstedde für aufgehobenen Forsthofdienst zu zahlenden 1000 Thlr. zur Vergrößerung von Staatsforsten.	
19.	Decbr. 4.	betr. die Ackerbauschulen.	
20.	" 8.	betr. die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.	
21.	" 9.	betr. die Bewilligung eines Zuschusses an die Landwirthschaftliche Gesellschaft für die Finanzperiode 1870/72.	
22.	" 10.	betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung betr.	





Nr.	Datum.	Gegenstand.	Bemerkungen.
	1869.		
23.	Decbr. 13.	betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.	
24.	" 14.	betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta.	
25.	" 20.	betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.	
26.	" "	betr. den Verkauf der Fährstelle zu Huntebrück.	
27.	" "	betr. die Vererbpachtung des sog. Großen Krugs in Schwartau.	
28.	" "	betr. die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhüntorf und Neuenhüntorf.	
29.	" 22.	betr. die Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfesseln.	
30.	" 27.	betr. die Abtretung eines staatlichen Außengrodens an den 2. Deichband zum Zwecke der Herstellung eines besseren Uferschutzes an der Ostseite des Fedderwarder Hafens.	
31.	" "	betr. Ernennung von Regierungscommissaren.	
32.	" "	betr. den Voranschlag für das Großherzogthum pro 1870/72.	
33.	" "	betr. eine Beihülfe für die höhere Bürgerschule in Oldenburg.	

## Anlage B.

zum Protokolle über die erste ordentliche Sitzung des XVI. Landtags am 30. Decbr. 1869.

## Verzeichniß

der zu erwartenden Vorlagen für den XVI. Landtag des Großherzogthums Oldenburg.

- |  |  |
|--|--|
| 1) betr. das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.  | 6) betr. Abänderung des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.   |
| 2) betr. die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.   | 7) betr. den Ausbau des Eisenbahn-Netz im Herzogthum Oldenburg.  |
| 3) betr. die Anlegung eines schiffbaren Canals vom Barfelder Tief bei Nordloh bis zum Apertief.  | 8) betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1870/72.                          |
| 4) betr. Verordnung, betr. Abänderung des Art. 5 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868 (für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. October 1868) wegen der Stempelgebühren. | 9) desgleichen für das Fürstenthum Lübeck.   |
| 5) betr. die Incorporirung der Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge cedirten vormals Holsteinischen Landestheile in das Fürstenthum Lübeck.   | 10) desgleichen für das Fürstenthum Birkenfeld.  |
|  | 11) betr. die Eichungsbehörden im Großherzogthum.  |
|  | 12) Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867, wegen Einführung des preußischen Münzfußes. |

## Anlage C.

zum Protokolle über die erste ordentliche Sitzung des XVI. Landtags am 30. Decbr. 1869.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das  
Staatministerium die Mittheilung zu machen, daß zu Regierungs-  
commissarien Höchsternannt sind:

1) die sämtlichen vortragenden Räte des Staats-  
Ministeriums;

- 2) der Oberintendant Meinardus;
- 3) der Landesökonomie-Rath Rüber;
- 4) der Regierungs-Rath Sanjen;
- 5) der Amts-Assessor Römer.

Oldenburg, 1869 December 27.

Staatministerium.  
von Rössing.

Holzinger.

# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 31. December 1869. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Nachdem die Sitzung eröffnet, wurden vom Schriftführer Propping die Protokolle der zweiten vorläufigen Sitzung und der ersten ordentlichen Sitzung verlesen und genehmigt:

Eingegangen waren:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, in Bezug darauf vom Präsidenten bemerkt wurde, daß die Staatsregierung wünsche, daß über die darin enthaltene Vorlage in vertraulicher Sitzung möge verhandelt werden.

Die Vorlage geht, da über finanzielle Fragen zu verhandeln ist, an den Finanzausschuß.

- 2) Eine Eingabe von einigen Wahlmännern der Gemeinde Lohne, betreffend Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Schwegmann zu Schwege.

Vom Präsidenten wurde hierzu bemerkt, da die Wahl des Abgeordneten Schwegmann vom Landtage in gestriger Sitzung nicht beanstandet sei, und keine neue Thatfachen, welche Bezug auf die Ungültigkeit der Wahl haben könnten, in der betreffenden Eingabe vorgebracht seien, so gehe solche ad acta.

Hierauf wurde die Gültigkeit sämtlicher Wahlen vom Landtag genehmigt.

Auf Aufforderung des Präsidenten leistete sodann der Abgeordnete Dr. Bargmann, der in gestriger Sitzung nicht anwesend war, den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Vom Präsidenten wurde mitgetheilt, daß die Accessisten Bucholtz und Rosen mit der Berichterstattung beauftragt seien und daß unter den Schriftführern folgende Geschäftsvertheilung getroffen sei: Propping führe die Correspondenz, Müller überwache die Registratur, Expedition und Redaction

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der dritten Sitzung am 11. Januar 1870.

Hullmann.

Strodthoff.

der Landtagsverhandlungen, Strodthoff führe die Aufsicht über das Rechnungswesen.

Tagesordnung:

Nach dem Vorschlage des Ausschusses über die Vertheilung der Geschäfte sind 6 Ausschüsse zu wählen, womit der Landtag einverstanden.

Es werden gewählt:

- a) in den Finanzausschuß: die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Blundt, Müller, Lengler, Oldenlohns, Russell, Selkman mit 27 Stimmen, Graepel mit 25 Stimmen;
- b) in den Kronratsausschuß: die Abgeordneten Bargmann, Bünne Meyer, Propping, Ramien, Schomann, Schwegmann, Wulff mit 27 Stimmen, Gammann und Huchting mit 26 Stimmen;
- c) in den Gesetzgebungsausschuß: die Abgeordneten Bargmann, Gammann, Gissel, Hullmann, Lübben, Schildt, Schomann, Stuckenborg mit 26 Stimmen, Strodthoff mit 25 Stimmen;
- d) in den Eisenbahnausschuß: die Abgeordneten Ahlhorn, Giltz, Hoyer, Graepel, Rübendusch, Selkman mit 27 Stimmen, Russell und Huchting mit 26 Stimmen, Bulling mit 24 Stimmen;
- e) in den Quotenausschuß: die Abgeordneten Gissel, Maas, Massing, Wulff mit 27 Stimmen, Hoyer mit 26 Stimmen, und Schildt mit 25 Stimmen;
- f) in den Petitionsausschuß: die Abgeordneten Bünne Meyer, von Hammel, Lübben, Maas, Propping und Ramien mit 26 Stimmen, Massing, Willers und Strodthoff mit 25 Stimmen.

Die nächste Sitzung soll angesagt werden.

# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1870. Morgens 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Der Schriftführer Strodtzoff verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Die jetzt anwesenden Mitglieder Blunck und Maas leisteten den im Art. 130 §. 1 vorgeschriebenen Eid. Der Abg. Wulff verpflichtete sich mittelst Handschlags in die Hand des Präsidenten auf seinen früher geleisteten Eid.

Der Präsident macht dem Landtage die Mittheilung, daß wegen der Eisenbahn noch ein vertrauliches Schreiben von der Staatsregierung eingehen werde.

Ferner zeigt der Präsident an, daß die in der Sitzung vom 30. v. M. als fertig angekündigten Vorlagen Nr. 1 bis 33 des ersten Verzeichnisses sich jetzt sämmtlich gedruckt in den Händen der Abgeordneten befinden, und daß von den damals als noch zu erwartenden angekündigten Vorlagen folgende bis jetzt eingekommen waren:

Nr. 1 des mitgetheilten Verzeichnisses, betr. das Gehalts-Regulativ für den Civildienst des Großherzogthums. (An den Finanzausschuß abgegeben.)

Nr. 2, betr. die Einführung der Auktionator- und Verantwortsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel. (An den Gesetzgebungsausschuß abgegeben.)

Nr. 3, betr. die Anlegung eines schiffbaren Canals vom Barfelder Tief bei Nordloh bis zum Apertief. (An den Finanzausschuß abgegeben.)

Nr. 4, betr. Verordnung wegen Abänderung des Art. 5 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. October 1868, (für das Fürstenthum Birkenfeld vom 21. October 1868), betr. die Stempelgebühren. (ad acta.)

Nr. 6, betr. Abänderung des Abschnitts IX. und der

Anlage I. des Staatsgrundgesetzes. (An den Kron-  
gutsausschuß abgegeben.)

Nr. 7., betr. den Ausbau des Eisenbahn-Netz im  
Herzogthum Oldenburg. (An den Eisenbahnausschuß  
abgegeben.)

Nr. 8, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Aus-  
gaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.  
(An den Finanzausschuß abgegeben.)

und Nr. 11, betr. die Eichungsbehörden im Großherzogthum  
Oldenburg. (An den Gesetzgebungsausschuß angegeben.)

Es fehlen hiernach noch die Vorlagen:

Nr. 5, betr. die Incorporirung der Seiner Königlichen  
Hoheit dem Großherzoge cedirten vormal's Holstein's-  
chen Landestheile in das Fürstenthum Lübeck.

Nr. 9, betr. den Voranschlag für das Fürstenthum Lü-  
beck für 1870/72.

Nr. 10, betr. den Voranschlag für das Fürstenthum  
Birkenfeld für 1870/72, und

Nr. 12., betr. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, wegen  
Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867,  
betr. die Einführung des Preussischen Münzfußes.

An weiteren Vorlagen der Großherzoglichen Staatsre-  
gierung etc. sind eingekommen:

1) Beglaubigte Abschrift des Ministerial-Protokolls über  
die Eröffnung des Landtags. (ad acta.)

2) Schreiben des Herrn Regierungscommissars Heu-  
mann an den Gesamtvorstand des Landtags wegen  
Berichtigung einer Auslassung im Stempelsteuergesetze.  
(ad acta.)

3) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums mit  
Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Olden-

burg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen zc. (An den Gesetzgebungsausschuß abgegeben.)

- 4) Desgl., betr. die decidirten Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1864/66. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 5) Desgl., betr. die Wiedergewährung der Militair-Pension aus der betreffenden Staatscasse an Militair-Invaliden, welche aus der ihnen übertragenen Civilstelle wieder entlassen worden sind. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 6) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit. (An den Gesetzgebungsausschuß abgegeben.)
- 7) Desgl., betr. außerordentliche Militair-Ausgaben in Folge der Militair-Convention von 1867. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 8) Desgl., betr. Uebereinkunft mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes wegen Anstellung zc. von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 9) Desgl., betr. die Kosten des Landtags. (An den Vorstand des Landtags.)
- 10) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 11) Desgl., betr. die Reorganisation der höheren Lehranstalt in Birkenfeld. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 12) Desgl., betr. das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums. (An den Quotenausschuß abgegeben.)
- 13) Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Wandersfese, betr. Entschädigung wegen Einquartirung zc. (An den Finanzausschuß abgegeben.)
- 14) Petition des Amtraths des Amtes Wildeshausen, betr. Ausbau der Bahn Hude-Brake zc. (An den Eisenbahnausschuß abgegeben.)

Der Präsident theilt noch mit, daß die an Seine Königliche Hoheit den Großherzog entsandte Deputation am 1. Januar huldreich empfangen worden sei.

Es ist noch eingebracht ein als dringlich bezeichneter selbstständiger, auch schon genügend unterstützter, Antrag vom Abg. Hoyer. Derselbe lautet:

In Erwägung, daß die bisherige Geschäftsordnung des Landtags den Schwerpunkt aller Verhandlungen fast ausschließlich in die geheimen Sitzungen der Ausschüsse verlegt, von denen der größere Theil der Abgeordneten ausgeschlossen bleibt, anstatt in öffentliche Berathungen, an denen jeder Abgeordnete Theil nehmen kann; in Erwägung, daß bei der jetzi-

gen veränderten Gestalt des Landtags, namentlich bei der geringen Anzahl seiner Mitglieder, welche einem erweiterten Ausschusse fast gleichkommt, eine Berathung der meisten Vorlagen in Plenarsitzungen nicht allein ohne Schwierigkeit stattfinden kann, sondern eine Erleichterung, sowie eine Belebung des allgemeinen Interesses herbeiführen wird; in Erwägung endlich, daß bei schleuniger Vornahme einer Aenderung der Geschäftsordnung in diesem Sinne dieselbe noch in der jetzigen Session eingeführt werden kann, um eine Erleichterung hinsichtlich der Berathung der noch zu erwartenden Vorlage zu gewähren,

stellt der Unterzeichnete den dringlichen Antrag: Der Landtag wolle die Geschäftsordnung einer näheren Prüfung unterziehen, um den geänderten Entwurf der Staatsregierung zur baldigen Bestätigung vorzulegen.

W. Hoyer.

Unterstützt von: Schwegmann. Stufenborg. Klüdebusch. Ruffell. Propping. Cissel. Schomann.

Ueber die Dringlichkeit wird abgestimmt; solche wird angenommen.

Wegen der geschäftlichen Behandlung macht der Präsident den Vorschlag, den Antrag des Abg. Hoyer an einen neu zu wählenden Ausschuß zur Revision der Geschäftsordnung von 7 Personen zu verweisen.

Der Abg. Schomann stellt folgenden Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle die Geschäftsordnung einer zu ernennenden Commission zu dem Zwecke überweisen, damit diese dieselbe insbesondere von dem Gesichtspunkte aus einer Revision unterwerfe, daß es wünschenswerth erscheine, den Schwerpunkt der Verhandlungen mehr als bis jetzt in die Plenarversammlungen zu verlegen.

Der Abg. Hoyer beantragt:

Revision der Geschäftsordnung in einer nächsten Plenarsitzung.

Der Abg. Ahlhorn betragt:

den Antrag des Abg. Hoyer an den Gesetzgebungsausschuß zu verweisen.

Der Antrag des Abg. Schomann wird zuerst zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, darauf wird über den Antrag des Abg. Hoyer „Revision der Geschäftsordnung in einer nächsten Plenarsitzung“ abgestimmt und derselbe ebenfalls abgelehnt. Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird von demselben zurückgezogen, dagegen der Vorschlag des Präsidenten angenommen.

Da der Präsident nach der Geschäftsordnung Vorsitzender der Revisionscommission ist, so werden nur 6 Personen zu wählen sein. — Der Präsident setzt die Wahl vor Schluß der heutigen Sitzung an.

## Tagesordnung:

1. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. die Aufhebung des Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen (Anlage Nr. 5).

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

2. Bericht desselben Ausschusses, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Stierföhrung (Anlage Nr. 22).

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. das Verfahren bei Wiederincoursezung der zu Gunsten einer Staatsbehörde u. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber. (Anlage Nr. 9.)

Nach dem Antrage des Ausschusses werden die Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs angenommen.

4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhundert und Neuenhundert. (Anlage Nr. 29.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln. (Anlage Nr. 30.)

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle den beiden Artikeln des vorgelegten Gesetzentwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

und werden dem Antrage gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzentwurfs angenommen.

Der Präsident setzt die Frist für Einbringung der Anträge zur zweiten Lesung auf übermorgen 12 Uhr Mittags.

6. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für 1870/72. (Anlage Nr. 31.)

Ueber die Ausschussträge Nr. 1—16 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag Nr. 17 (Position 19 des Voranschlags) wird auf Antrag des Hrn. Regierungskommissärs vom Ausschuss dahin geändert, daß die Worte: „unter der Voraussetzung, daß sobald“ bis „erhoben wird“ gestrichen werden.

Ueber den Antrag Nr. 17, wie er jetzt lautet, bis Antrag Nr. 19 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Folge des Ausschusstrages Nr. 20 giebt die Staatsregierung folgende schriftliche Erklärung ab:

Die Regierung hält sich verpflichtet, die in ihrem Schreiben vom 4./10. Juli 1867 abgegebene Erklärung durch eine schriftliche Vorlage an den nächsten ordentlichen Landtag, welcher im Jahre 1872 zusammentritt, zu erfüllen.

Durch diese Erklärung fällt der Antrag Nr. 20 weg.

Ueber den Antrag Nr. 21 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag Nr. 22 fällt weg in Folge der Erklärung der Staatsregierung bei Antrag Nr. 20.

Ueber die Anträge Nr. 23 bis 31 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt.

Die Anträge Nr. 20 und 22 sind weggefallen. Ueber Antrag Nr. 17 in seiner jetzigen Fassung, sowie über die übrigen ausgesetzten Anträge wird abgestimmt und werden dieselben sämmtlich angenommen.

7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vererbpachtung des s. g. Großen Krugs in Schwartau. (Anlage Nr. 28.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Landtausche zur Arrondirung der Staatsforsten im Fürstenthum Lübeck. (Anlage Nr. 7.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zu den von der Großherzoglichen Staatsregierung verabredeten Landtauschungen, nämlich:

- 1) mit dem Hufner Burmeister zu Kreuzfeld dahin, daß der Staat zwei in einer dem Burmeister gehörigen Wische belegene Holzrehme, groß 1124 Ruthen, an diesen abtritt und dafür aus den Holmkämpen desselben eine gleiche Fläche wieder erhält,
- 2) mit dem Hufner Blunck zu Kreuzfeld dahin, daß der Staat von einer vorspringenden Ecke des Seheges Dodau eine Fläche von 480 Ruthen an den Hufner Blunck abtritt und von dessen Holmkämpen eine gleich große Fläche zurückempfängt,
- 3) mit dem Hufner Heitmann zu Racht dahin, daß der Staat demselben 567 Ruthen vom Staatsforste Gr. Dodau, in drei Parzellen belegen, abtritt und dagegen eine gleich große Fläche, bestehend in einer dem Hufner Heitmann gehörigen im Staatsforste „Reufoppel“ belegenen Wiese, wieder erhält,

seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. Ankauf einer Oedlandfläche im Forstrevier Oberstein. (Anlage Nr. 8.)



Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zu dem Ankaufe des an der nordwestlichen Seite des Staatswalddistricts Schwellendell im Forstrevier Oberstein belegenen Stückes Dedland — an der Eichheck, Bann von Oberstein, Flur IX. Parcellen 19, 11 Morgen 172 Ruthen 95 Schuh — von den Eigenthümern Jacob Nees und Ludwig Scriba von Göttschieder-Hof für den aus dem Staatsguts-capitalienfonds zu zahlenden Kaufpreis von 717 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Ankauf eines Grundstücks von der Stadt Brake. (Anl. Nr. 16.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zu dem Ankaufe des bei Begräb-  
ung und Verbreiterung der Mühlenstraße in Brake

neben den Gründen des Zollamts Bratsiel erübrigenden Arealis von 14 □Ruthen zum Preise von 10 Thlr. pro □Ruthe, seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

11. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Verkauf der Fährstelle zu Huntebrück. (Anl. Nr. 27.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der Fährstelle zu Huntebrück seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

Wahl eines Ausschusses zur Revision der Geschäftsordnung.

Gewählt werden die Abgeordneten: Hoyer mit 27, Ruffell und Graepel mit je 25, Müller mit 22, Rüb-  
busch mit 21, und Ahlhorn mit 20 Stimmen.

Die nächste Sitzung soll angefragt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der vierten Sitzung am 18. Januar 1870.

Gullmann.

Müller.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1870. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Das vom Schriftführer Müller verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition mehrerer Eingewohnten der Insel Wangerooge, betr. Verpachtung der Austerbänke bei Wangerooge. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Desgleichen, betr. Erhöhung der zu §. 47 des Voranschlags des Herzogthums für die Hafenanstalt zu Feddertwardersiel für 1870 ausgeworfenen Summe. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Ein vertrauliches Schreiben desselben. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 5) Ein desgleichen. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landesklasse. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. die zu §. 62 im Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 ausgeworfene Summe für die Schule in Herrstein. (An den Finanzausschuß.)
- 8) Desgleichen, betr. den Zuschuß aus der Landesklasse des Fürstenthums Birkenfeld zu den Kosten einer zu errichtenden höheren Bürgerschule zwischen Zbar und Oberstein. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgleichen mit Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

(Nr. 12 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)

- 10) Desgleichen mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffsregister. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 11) Petition des Pächters des Vorwerks V. zu Garmö, Hausmanns Graalfs, betr. Bewilligung zur Reparatur der dortigen Scheune. (An den Finanzausschuß.)
- 12) Folgender Antrag des Abgeordneten Rüdelsch:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Der Art. 34. §. 1 der Wegeordnung wird dahin abgeändert, daß alle aus uncultivirten Wäldereien angelegten Forsten, mögen sie zum Staatsgut gehören oder im Privateigenthum stehen, während der ersten 20 Jahre nach der Anlegung beitragsfrei sind.

Begründung.

Werden uncultivirte Grundstücke, Heideflächen, Deben, Sandschollen, Moore u. s. w. mit Holzsämereien besamt oder mit Pflänzlingen besetzt, so sind solche als cultivirt zu betrachten, und werden nach der Bestimmung der Wegeordnung (Art. 34 §. 1) wegflichtig.

Meistens gewähren solche Anlagen erst nach langer Zeit einen Ertrag; die ersten Durchforstungen erbringen einen wirklichen Nutzen nicht, Gefahren verschiedener Art bedrohen die Anlage, und ist deshalb eine Bodenrente nicht mit Bestimmtheit vorauszusetzen.



Sowohl das Anlagecapital wie auch die Unterhaltungs- und Aufsichtskosten sind meistens nicht unbedeutend, und dürfte es hart und unbillig erscheinen, wenn solche Anlagen, bevor sie den Wegen zum Nachtheil gereichen und ehe sie irgend einen Ertrag geben, zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindefege herangezogen werden.

Der Sinn für Anlegung von Forsten ist bekanntlich bei den Geesftbewohnern durchgängig nicht sehr rege, die erschwerende und drückende Bestimmung kann daher nur sehr abschreckend und nachtheilig einwirken, und die Forstcultur gerade in denjenigen Gegenden zurückhalten, wo sie so sehr am Platze wäre.

In welchem hohen Grade schädlich es aber in land- und volkswirtschaftlicher Beziehung ist, wenn von den Geesften die Forsten verschwinden, haben andere Länder hinreichend bewiesen.

Rüdebusch. Selkman. Wulff. Russell. Willers. Hullmann. Schwegmann. Massing. Hoyer. Lengler. Propping. Strodthoff.

13) Während der Sitzung folgender Antrag des Abgeordneten Kamien:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

der nächsten Landtagsversammlung eine Vorlage wegen Aufhebung oder doch möglicher Beschränkung der bestehenden Apotheker-Privilegien zu machen.

Kamien. Wulff. Rüdebusch. Huchting. Abels. Müller. Bulling. Schildt.

Motive.

Diese Privilegien stehen mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit im Widerspruch, sie sind schädlich für das Gemeinwohl, denn sie sind der Anlegung der durch das Bedürfnis erforderlichen neuen Apotheken hinderlich, ja sie machen dadurch, daß mehrere benachbarte Apotheken in einer Hand sind, zum Nachtheil des betreffenden Publikums eine Concurrenz unter diesen Apotheken unmöglich. Aehnliche Privilegien sind schon wiederholt, z. B. durch das Staatsgrundgesetz und durch die Gewerbefreiheit, aufgehoben worden.

Letzgenannte beide Anträge sollen, nachdem der Landtag beschlossen sie in Betracht zu ziehen, auf Vorschlag des Präsidenten ohne Begutachtung durch einen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Tagesordnung:

1. Ausschussbericht, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Da der Präsident Berichterstatter zu 1. und 2. der Tagesordnung ist, übernimmt der Vicepräsident Gräpel den Vorsitz.

Die Ausschussanträge Nr. 1 bis 8 werden angenommen.

2. Ausschussbericht, betreffend die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschussantrag Nr. 1 wird mit dem vom Abg. Bulling gestellten Zusatzantrag:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen die Confirmation im Herbst stattfindet, endigt die Schulpflicht mit dem 31. October für diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. October des laufenden Jahres ihr 14. Lebensjahr vollendet haben“ angenommen.

Der vom Abgeordneten Rüdebusch zum Ausschussantrage Nr. 2 gestellte Zusatzantrag:

„Im §. 2 Absatz 2 Zeile 1 hinter dem Worte: „Schulinspector“ statt oder zu setzen und“ wird abgelehnt und werden dann die Ausschussanträge Nr. 2 und 3 angenommen.

Der Präsident Hullmann übernimmt wieder den Vorsitz.

3. Ausschussbericht, betr. die Rabattvergütung der Apotheker im Fürstenthum Lüneburg.

Der Ausschussantrag 1 der Mehrheit wird in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 7 Stimmen angenommen, womit zugleich der Ausschussantrag Nr. 2 der Minderheit abgelehnt ist.

Für den Ausschussantrag Nr. 1 stimmen die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Blunk, Bulling, Sammann, Silke, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Lengler, Lübber, Maas, Massing, Müller, Oldejohnns, Kamien, Rüdebusch, Schildt, Schwegmann, Selkman, Willers und Wulff.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Bargmann, Bünne-meyer, Eissell, Hullmann, Propping, Russell und Schomann.

Abwesend sind die Abgeordneten Strodthoff (krank) und Stukenborg (beurlaubt).

4. Ausschussbericht, betr. die Rabattvergütung der Apotheker im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschussantrag Nr. 1 der Mehrheit wird angenommen, womit zugleich der Ausschussantrag Nr. 2 der Minderheit abgelehnt ist.

4. Ausschussbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.

Die Artikel 1, 3 und 6 des Gesetzentwurfes werden mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen, die Artikel 2, 4 und 5 in ursprünglicher Fassung angenommen. Der Artikel 7 wird gestrichen, und die Artikel 8 bis 12 werden angenommen, indem die Letzteren je um eine Nummer vorrücken.

6. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung der



Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle den beiden Artikeln des vorgelegten Entwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

7. Ausschußbericht, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1870/72.

Wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr und der Antheile der Denuncianten an Strafgeldern und confiscirten Gegenständen.

9. Desgleichen, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861 wegen Einführung einer allgemeinen Stierföhrung.

10. Desgleichen, betr. das Verfahren bei Wiederincourse-Setzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde zc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.

11. Desgleichen, betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Althuntorf und Neuhuntorf.

12. Desgleichen, betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln.

Sämmtliche Gesetzentwürfe Nr. 8 bis 12 incl. werden in zweiter Lesung unverändert, wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen. Nächste Sitzung: Dienstag, den 25. Januar, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.
- 2) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Competenzconflicte.
- 3) Desgl. über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 4) Desgl. über den Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der einberufenen Personen der Reserve und Landwehr.
- 5) Antrag des Abg. Rüd eb usch.
- 6) Antrag des Abg. R a m i e n.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 25. Januar 1870.

Gullmann.

Propping.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Januar 1870. Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident S u l l m a n n.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird mit einigen kleinen Abänderungen genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die decidirten Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1864, 1865 und 1866. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl., betr. den Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72. (An denselben Ausschuß.)  
(Nr. 10 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)
- 3) Bericht des ständigen Landtagauschusses über seine Thätigkeit während der Finanzperiode 1867/69. (ad acta.)
- 4) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Auseinanderetzung zwischen den drei Landestheilen wegen der Militärgebäude. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Petition des Brinkstücker G. Kaschen zu Gruppenbühren, betr. Entschädigung für den Mehrwerth der ihm abgenommenen Ländereien zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Petition des Gemeinderaths zu Aobehausen, betr. Annahme der Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung wegen Ausbaues des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 7) Petition des Schmiedemeisters J. Triebe zu Ahlhorn, betr. Ausweisung von Gemeinheitsplätzen. (An den Petitionsausschuß.)
- 8) Petition des Schulachtsausschusses der Lutherischen Gemeinde der Stadt Wildesthausen, betr. Zuschuß aus Staatsmitteln für die höhere Bürgerschule daselbst. (An den Finanzausschuß.)

- 9) Petition des Gemeinderaths zu Lohne, betr. die Richtung einer Eisenbahn durch den südlichen Theil des Herzogthums. (An den Eisenbahnausschuß.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72. (Anlage Nr. 24.)

Die Anträge des Ausschusses Nr. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 15a., 16., 17. und 18. werden angenommen. Vom Ausschusse sind die §§. 4., 12. und 14. noch einstweilen ausgesetzt. Der Antrag Nr. 19. wird auf Antrag der Staatsregierung von der Tagesordnung entfernt.

2. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23.)

Ueber die Ausschußanträge Nr. 3., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 20. und 21. wird abgestimmt und werden dieselben angenommen. Die Abstimmung über die übrigen Anträge wird zuerst ausgesetzt und erst nach Schluß der Berathung des ganzen Entwurfs vorgenommen; dieselben werden sämmtlich angenommen.

3. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe.

Auf Antrag der Staatsregierung wird derselbe von der heutigen Tagesordnung entfernt.

4. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve etc.

Bei der Berathung stellt der Abg. *Massing* den Antrag:  
Dem Art. 5 folgende Fassung zu geben:

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden in den drei Landestheilen des Großherzogthums nach dem Fuße der Einkommensteuer über die einzelnen Gemeinden der Unterstützungsbezirke vertheilt und von denselben aufgebracht.

Auf Antrag des Abg. *Schomann* wird beschlossen, die Berathung und Beschlussfassung über Art. 5., in Folge des Antrags des Abg. *Massing*, auszusetzen und den Artikel zur Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuberweisen. Ueber die anderen Art. 1., 2., 3., 4., 6. wird abgestimmt und werden dieselben angenommen.

5. Antrag des Abg. *Kübebusch*, betr. Aenderung der Wegeordnung.

Der Antragsteller zieht seinen Antrag zurück.

6. Antrag des Abg. *Ramien*, betr. Aufhebung event. Beschränkung der Apotheker-Privilegien.

Der Abg. *Russell* stellt den Verbesserungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß möglichst bald durch die Bundesgesetzgebung die Apotheker-Privilegien aufgehoben werden.

Der Abg. *Ramien* zieht seinen Antrag zurück und wird darauf der Antrag des Abg. *Russell* angenommen.

Der Präsident bestimmt die Frist für Anträge zur zwei-

ten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 und für den Entwurf, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, auf künftigen Freitag, 12 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 27. Januar, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung. (Anlage Nr. 26.)
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Einführung der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.
- 3) Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betr. Gehaltserhöhung für den Landtagsregistrator. (Anlage Nr. 17.)
- 4) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffsregister.
- 5) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 11. Juni 1869. (Anlage Nr. 20.)
- 6) Neuwahl des Präsidiums.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am Donnerstag, den 27. Januar 1870.

*Gullmann.*

*Müller.*



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Januar 1870. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Das vom Schriftführer Müller verlesene Protokoll der 5. Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Ein vertrauliches Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums. (Geht auf Vorschlag des Präsidenten an einen am Schluß der Sitzung zu wählenden Ausschuß von 7 Personen.)
- 2) Ein Schreiben desselben bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Petition der Gemeindevertreter verschiedener Gemeinden im Fürstenthume Birkenfeld, betr. den Ausbau des Zufuhrweges von Niederbrombach nach der Eisenbahnstation Kronweiler. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Edwarden, betr. die Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

Tagesordnung:

1. Ausschußbericht, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Die Ausschußanträge Nr. 1 bis 4 werden angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betr. Gehaltserhöhung für den Landtagsregistrator Schwende.

Der Antrag des Gesamtvorstandes:

der Landtag wolle der von Großherzoglicher Staatsregierung beantragten Erhöhung des Gehalts des

Landtagsregistrators Schwende vom 1. Januar 1870 an auf jährlich 600 Thlr. zustimmen, wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffsregister.

Da der Präsident Berichterstatter zu Nr. 4 und 5 der Tagesordnung ist, übernimmt der Vicepräsident Gräpel den Vorsitz.

Dem Antrage des Ausschusses gemäß werden beide Artikel des Gesetzentwurfs angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dieser Verordnung seine Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

6. Präsidentenwahlen.

Nachdem der Antrag des Abg. Ahlhorn: beide Präsidenten für die Dauer des Landtags wieder zu wählen, angenommen worden, wird zum Präsidenten der Abg. Sullmann mit 28 Stimmen gewählt.

Derselbe nimmt den Vorsitz wieder ein.

Zum Vice-Präsident wird der Abg. Gräpel mit 28 Stimmen gewählt.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Dieser Gegenstand wird auf Antrag des Berichterstatters des Finanzausschusses auf die heutige Tagesordnung gesetzt, und der Ausschußantrag:

der Landtag wolle zu §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Navigationsschule zu Esfleth pro 1870 2370 Thlr., pro 1871 2244 Thlr. und pro 1872 2155 Thlr. bewilligen, angenommen.

8. Wahl des Ausschusses für das Eingangs erwähnte vertrauliche Schreiben Großherzoglichen Staatministeriums.

In den Ausschuß werden gewählt die Abgeordneten: Bünne Meyer, Huchting, Maas, Propping, Rübensch mit je 24 Stimmen, Wulff mit 23 und Blunck mit 22 Stimmen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 1. Februar 1870, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.
- 3) Antrag Nr. 19 des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72. (Betr. Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30

December v. J. wegen außerordentlicher Militair-Ausgaben in Folge der Militär-Convention von 1867.)

- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- 5) Desgl. des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister.
- 6) Desgl. des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.
- 7) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
- 9) Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. Januar d. J., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einreichung von Anträgen zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe unter 4—8 incl. bis Sonnabend, den 29. Januar, Mittags 12 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der siebenten Sitzung am Dienstag, den 1. Februar 1870.

Gullmann.

Propping.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 1. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hüllmann.

Von dem Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Uhlensbrook und Genossen, betr. Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach die Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der Barreler Bäche und des f. g. Fleths. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Desgleichen des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 3) Desgleichen der Bürgermeister im Fürstenthum Birkenfeld, betr. Erhöhung ihres Gehalts. (An den Finanzauschuß.)
- 4) Desgleichen des Gemeinderaths zu Burhave, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 5) Desgleichen des Magistrats und Stadtraths zu Oldenburg, betr. die südliche Richtung der Eisenbahn von Brake. (An denselben Auschuß.)
- 6) Desgleichen des Gemeinderaths zu Schwei, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An denselben Auschuß.)
- 7) Desgleichen desgl., betr. Chausseeanlage von Strüchhausen über Frieschenmoor, Schwei und Seefeld nach Stollhamm. (An den Finanzauschuß.)
- 8) Desgleichen des Gemeinderaths zu Esenshamm, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnauschuß.)
- 9) Desgleichen des Nebenlehrers Behrens zu Ederwecht, betr. Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes. (An den Petitionsauschuß.)
- 10) Desgleichen des Gemeinderaths zu Hatten, betr. Zu-

schuß aus der Landeskasse zu der Vergütung für Einquartirung des Militärs etc. (An denselben Auschuß.) Dem Abgeordneten Bulling wird ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt.

Tagesordnung:

Zunächst bemerkt der Präsident, daß auf Veranlassung Großherzoglicher Staatsregierung der Bericht des Quotenauschußes als zweiter Gegenstand zur Verathung auf die Tagesordnung zu setzen sei, womit der Landtag sich einverstanden erklärt.

1. Bericht des Gesetzgebungsauschußes über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

Der Antrag Nr. 1 des Auschußes wird angenommen, desgleichen wird der Antrag Nr. 2 in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen.

Mit „Ja“ stimmten:

Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blunt, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, Gissel, Gräpel, Hoyer, Hüchting, Hüllmann, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohanns, Propping, Raminien, Rudebusch, Schildt, Schomann, Sellmann, Willers, Wulff.

Mit „Nein“ stimmten:

von Hammel, Kussel, Schwegmann und Stutenborg.

Der Abgeordnete Bulling ist beurlaubt, der Abgeordnete Strothoff krank.

Der Präsident Hüllmann übernimmt wieder den Vorsitz.

2. Bericht des Quotenauschußes über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Der Antrag der Mehrheit des Auschußes wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt.



Mit „Ja“ stimmten:

Blund, Hoher, Maas, Schildt und Wulff.

Mit „Nein“ stimmten:

Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bünнемeyer, Cammann, Eilks, Eissel, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hüllmann, Lengler, Lübben, Massing, Müller, Oldejohanns, Propping, Ramien, Rübensch, Russell, Schomann, Schwegmanu, Selkmann, Stukenborg und Willers.

Der Abgeordnete Bulling ist beurlaubt, der Abgeordnete Strodthoff krank.

Der Vicepräsident Gräpel übernimmt wieder den Vorsitz.

3. Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. (Anlage Nr. 1.)

Die vom Herrn Regierungskommissär gestellten Anträge Nr. 1, 2, 3, 4 und 5, welche lauten:

Antrag Nr. 1.

Der Art. 1 §. 3 erhalte folgende Fassung:

Im Falle des §. 2 hört die abzulösende Berechtigung nicht schon mit dem Abschluß des Contracts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf, und zwar dergestalt, daß:

- 1) soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet,
- 2) soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 % des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet werden.

Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages an gerechnet, befristen.

Antrag Nr. 2.

Dem Art. 1 werde folgender §. 4 nachgefügt:

Wenn dem Staat, oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung öffentlicher Fonds, die abzulösende Berechtigung zusteht, so kann der Ablösungsvertrag in der Weise abgeschlossen werden, daß die zuständige Behörde in einem schriftlichen Ablösungsantrage dem Verpflichteten die Art und den Betrag der abzulösenden Berechtigung so wie des Ablösungscapitals und sonstige in Betracht kommende Thatumstände mittheilt, mit der Aufgabe, etwaigen Widerspruch binnen 4 Wochen zu erheben. Der Vertrag wird als mit der Zustellung des Ablösungsantrages abgeschlossen angesehen, wenn in dieser Frist kein Widerspruch erfolgt.

Antrag Nr. 3.

Im Art. 2 §. 3 anstatt:

„wenn bei gleichem Mindestbetrage des Ablösungscapitals“

zu setzen:

„wenn das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt und“

Antrag Nr. 4.

Den Art. 2 §. 4 zu streichen.

Antrag Nr. 5.

Den Art. 3 §. 3 zu streichen, falls Art. 1 §. 3 in der obigen Fassung angenommen wird,

werden angenommen.

Zu den übrigen Anträgen des Regierungskommissärs Nr. 6, 7, 8, 9, welche lauten:

Antrag Nr. 6.

Der Art. 5 §. 1 erhalte folgende Fassung:

Wenn eine ungetheilte Geldrente auf einer oder auf mehreren oder auf allen mit gesondertem Grundsteuerertrage in den Catastern aufgeführten Parzellen einer geschlossenen Stelle haftet, . . . . . vereinbaren, daß diese Rente ganz oder zu beliebigen Theilen über alle oder mehrere Parzellen der geschlossenen Stelle repartirt, oder auf eine Parzelle gelegt werde. Die Vertheilung einer gleichen Rente über Parzellen, welche nicht zu einer geschlossenen Stelle gehören, aber zusammen auf einem Folium in den Catastern aufgeführt stehen, geschieht nach dem Fuße des Grundsteuerertrages, wobei die zu repartirenden Rententheile bis zu 10 % von dem genau ermittelten Betrage abweichen dürfen.

Antrag Nr. 7.

Im Art. 5 §. 2 Abs. 1 anstatt „Berechtigung“ zu setzen „Geldrente“.

Antrag Nr. 8.

Im Art. 5 §. 2 den Abs. 3 so zu fassen:

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem Erachten der umlegenden Behörde die Sicherheit der Rente nicht gefährdet, und das Hebungswesen nicht durch die große Zerspaltung derselben beeinträchtigt wird.

Antrag Nr. 9.

Der Art. 5 §. 3 erhalte folgende Schlußfassung:

. . . . . die Ablösung zu verlangen nur Anwendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte,

sowie zu dem Antrage des Abgeordneten Hüllmann, welcher lautet:

Im Art. 5 §. 2 der Zusammenstellung in dem ersten Satz:





„Steht in solchen Fällen die Berechtigung dem Staate zu“, vor „zu“ einzuschalten: „oder einem durch eine staatliche Behörde vertretenen Fonds“

sind vom Abgeordneten Hüllmann die Verbesserungsanträge Nr. I., II., III., gestellt, welche lauten:

I. Der Art. 5 erhalte folgende Fassung:

§. 1. Wenn eine Geldrente auf einer geschlossenen Stelle oder auf einem Theile derselben oder auf mehreren zu keiner geschlossenen Stelle gehörigen, mit gesondertem Steuerkapital in den Katastern aufgeführten Parzellen haftet, so kann dieselbe durch Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten, ohne daß dritten Personen ein Widerspruchsrecht zusteht, über alle oder mehrere gesondert aufgeführte Parzellen der geschlossenen Stelle bezw. des pflichtigen Complexes repartirt oder auch auf eine derselben gelegt werden.

§. 2. Außerdem kann jede Geldrente durch gleiche Vereinbarung in beliebiger Weise über alle in derselben Gemeinde, in welcher das verpflichtete Grundstück liegt, belegene Parzellen des Verpflichteten oder über einige derselben repartirt oder auch auf eine derselben gelegt werden, wenn vorher mittelst einer öffentlichen Aufforderung nachgewiesen ist, daß der beabsichtigten Umlegung dingliche Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen.

Die Aufforderung ist von der für Repartitionsfachen zuständigen Behörde in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte zu erlassen und muß die durch die Umlegung zu belastenden Parzellen, sowie den Rentenbetrag, welcher auf jede derselben gelegt werden soll, angeben und zur Erhebung etwaigen Widerspruchs Seitens dritter Personen eine mindestens vierwöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses anberaumen.

Nur solche dingliche Rechte an dem zu belastenden Grundstücke begründen ein Widerspruchsrecht, welche nicht auch gleichmäßig auf das verpflichtete Grundstück sich erstrecken.

Der angeordnete Ausschluß tritt mit Ablauf der Frist in Kraft, ohne daß ein Ausschlußbescheid abgegeben wird.

§. 3. Steht die Geldrente dem Staate oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Verwaltung eines öffentlichen Fonds zu, so kann die für Repartitionsfachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der in dem §. 1 bezw. §. 2 gedachten Weise umgelegt werden soll. Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem

für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blatte Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs seitens der Verpflichteten. Hierbei können alle gleichzeitig für dieselbe Gemeinde verfügten Umlegungen in einem Umlegungsplan und in einer Bekanntmachung zusammengefaßt werden.

Für die Fälle des §. 2 kann mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung an die Beteiligten dritten Personen in der Weise verbunden werden, daß wegen der durch die Umlegung zu belastenden Parzellen und der auf dieselben zu legenden Rentenbeträge lediglich auf den ausgelegten Umlegungsplan Bezug genommen wird; es ist indeß in der Bekanntmachung nachrichtlich zu bemerken, wie hoch die Belastung derjenigen Parzelle, in Prozenten ihres Grundsteuer-Meinertrages ausgedrückt, sich beläuft, welche von den sämtlichen betroffenen Parzellen nach Verhältniß des Grundsteuer-Meinertrages am höchsten belastet werden soll.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn von ihm gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Diese sind anzunehmen, soweit dadurch nach dem Erachten der umliegenden Behörde die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht durch große Zersplitterung beeinträchtigt wird und sofern in den Fällen des §. 2 eine erneute Aufforderung keinen begründeten Widerspruch dritter Personen ergibt.

§. 4. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 umgelegten Renten findet die im Art. 1 §. 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugniß, die Ablösung zu verlangen, nur Anwendung, wenn die Rente vor der Umlegung mit einem Capital von höchstens 20 Thlr. abgelöst werden konnte.

§. 5. Wie der bisherige §. 4.

II. Folgenden Art. 6 einzuschalten unter Bezifferung des bisherigen Art. 6 als „Art. 7.“

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 1 §. 4 und des Art. 5 §. 3 finden auch auf die sonstigen Fonds und Corporationen zuständigen Berechtigungen Anwendung, wenn mit der Vertretung des Berechtigten für die Ablösung bezw. Umlegung auf Antrag desselben eine staatliche Behörde beauftragt worden ist.

III. Dem Entwurfe folgenden Art. 8 nachzufügen:

Art. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen

weiteren Bestimmungen sind im Verwaltungswege zu treffen.

Die Verbesserungsanträge des Abg. **Hullmann** Nr. I, II, III. werden angenommen und sind damit die Anträge des Herrn Regierungskommissars, so wie der Antrag des Abgeordneten **Hullmann** erledigt. Es wird dann über den ganzen Entwurf in seiner jetzigen Fassung abgestimmt, und wird derselbe angenommen.

Der Präsident **Hullmann** übernimmt wieder den Vorsitz.

4. Antrag Nr. 19 des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.

Der Ausschuss-Antrag Nr. 19 wird angenommen.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (Anl. Nr. 26.)

Der Entwurf, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen, wird angenommen.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister

Der Gesetzentwurf, wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen, wird angenommen.

7. Zweite Lesung des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Anlage Nr. 20.)

Der Entwurf einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird auch in zweiter Lesung angenommen.

8. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23.)

Der Antrag des Regierungskommissars:

der Art. 6 werde in folgender Fassung angenommen:

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 3. Februar 1870.

**Hullmann.**

**Müller.**

„Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, so lange noch ein gerichtliches, bezw. ein administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.

wird abgelehnt, und darauf der Entwurf, wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

9. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven. (Anl. Nr. 10.)

Der Entwurf, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen, wird angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. Januar, betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß vorkommenden Falls dem Beschlusse des Bundesraths entsprechend nach Maßgabe der im Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. Januar angegebenen Bestimmung in Betreff der Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden verfahren werden könne,

wird angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 3. Februar, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 3. Februar 1870. Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Das vom Schriftführer Müller verlesene Protokoll der siebenten Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Postamts Oldenburg, betr. den auswärtigen Debit der gedruckten Verhandlungen des 16. Landtags. (ad acta.)
- 2) Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die im §. 105 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für das Gymnasium zu Tever ausgeworfene Summe. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Desgl., betr. die die decidirten Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1864/66 mit Nebenrechnungen. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Bleggen, betr. Annahme der Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 5) Schreiben Großh. Staatsministeriums, betr. die Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums während der Finanzperiode 1867/69 und die fortgeführten Staats- und Krongutsinventarien. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgl., betr. die Incorporirung der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge cedirten vormalig Holsteinischen Landestheile in das Fürstenthum Lübeck. (An den Krongutsausschuß.)  
(Nr. 5 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)
- 7) Desgl., betr. den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)  
(Nr. 9 des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen.)

8) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

9) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

10) Desgl., betr. Verkauf der zum Staatsgut gehörigen sog. zweiten Burgwiese bei Bechta. (An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

I. Fernerer Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1870, 1871 und 1872.

B. Ausgaben.

Der Berichterstatter Gräpel des Finanzausschusses erklärt: „Der Finanzausschuß ist bei seinen Anträgen auf Bewilligung von Ausgaben davon ausgegangen und nimmt als selbstverständlich an, daß die Bewilligungen, welche der Landtag beschließen wird, bei der zweiten Lesung des Finanzgesetzes wieder aufgehoben werden können.“

Der Präsident constatirt, daß auch er eine zweite Lesung des Finanzgesetzes für nöthig erachte, und werde er im Sinne des Ausschusses eine solche mit den vorher bestimmten Fristen zur Einbringung von Abänderungen anberaumen.

Die Ausschußanträge Nr. 9, 12, 18, 22, 24, 25, 27 und 28 werden angenommen.

Der Ausschußantrag Nr. 17 wird angenommen und darauf der weitergehende Antrag der Staatsregierung, betr. den §. 16 d., abgelehnt.

Der Ausschußantrag Nr. 26 wird angenommen und

werden die weitergehenden Anträge der Staatsregierung, betr. den §. 22 c., sowie der vom Regierungskommissar Müller gestellte Verbesserungsantrag:

„In dem §. 22 c. unter 2 a. statt an Beihilfe für den Unternehmer jährlich 1200 Thlr. zu setzen jährlich 1300 Thlr.“

abgelehnt.

Der Ausschußantrag Nr. 34 wird durch die zusagende Erklärung des Regierungskommissars Müller erledigt.

Ueber die Ausschußanträge Nr. 30 und 32 wird die Berathung ausgesetzt.

Ueber die Ausschußanträge Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 29, 31, 33, 35,

36, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 wird die Beschlußfassung ausgesetzt.

II. Wahl eines Schriftführers.

Wegen der Erkrankung des Abgeordneten Strodthoff wird der Abgeordnete Huchting mit 25 Stimmen zum 4. Schriftführer, behuf etwaiger Vertretung des Herrn Strodthoff, gewählt.

Nächste Sitzung Freitag, den 4. Februar, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Tagesordnung einschließlich des heute zur Vertheilung gekommenen Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 4. Februar 1870.

Gullmann.

Bropping.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 4. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Vom Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist eine Petition mehrerer Landwirthe zu Neu-Augustengroden, betr. Anlegung einer Chaussee von Jeber nach Carolinensiel. (Geht an den Finanzausschuß.)

Vom Präsidenten wird die Frist zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung des Birkenfelder Ehegesetzes bis zum Schlusse der nächsten Sitzung festgesetzt.

Die Interpellation des Abg. Russell, betr. den Entwurf eines neuen Jagdgesetzes, wird vom Herrn Regierungskommissar dahin beantwortet, daß der Entwurf so weit vorbereitet sei, um dem jetzigen Landtage noch vorgelegt werden zu können, jedoch würde die Staatsregierung darauf verzichten, wenn nicht ein bedürftiger Wunsch vom Landtage kund gegeben würde.

Vom Abg. Hoyer wird ein Verbesserungsantrag zu dem Ausschufsantrag Nr. 20 im Berichte des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72, eingebracht, lautend:

„der Landtag wolle zur Unterstützung von Blinden pro 1870/72 jährlich 800 Thlr. bewilligen.“

Der Landtag beschließt, daß derselbe für die gegenwärtige Berathung nicht mehr zulässig ist.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Zum Ausschufsantrage Nr. 43 stellte der Abg. Lübben den genügend unterstützten Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken pro

1870 — 15,650 Thlr., pro 1871 — 15,550 Thlr. und pro 1872 — 16,150 Thlr. bewilligen.

Es wird zuerst abgestimmt über den Ausschufsantrag Nr. 44. Derselbe wird mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen. Der Antrag des Abg. Lübben wird abgelehnt. Der Ausschufsantrag Nr. 43 wird angenommen. Die Abstimmung über die Anträge Nr. 45—50 incl. wird ausgesetzt. §. 44 ist schon erledigt. Die Abstimmung wird ausgesetzt über die Anträge Nr. 51, 52 und 53. Der Antrag Nr. 54 wird angenommen. Ueber die Anträge Nr. 55—61 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag Nr. 62 wird vom Ausschuf zurückgezogen. Die Abstimmung über Antrag Nr. 63 wird ausgesetzt. Der Antrag Nr. 64 wird angenommen; über die Anträge Nr. 65—78 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag Nr. 79 wird angenommen; ausgesetzt wird die Abstimmung über die Anträge Nr. 80—88 incl. Antrag Nr. 89 wird angenommen. Ueber die Anträge Nr. 90 und 91 wird die Abstimmung ausgesetzt. Bei §. 85 „Verwaltungskosten der Strafanstalt zu Wechta“ stellt der Abg. Propping den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den Fabrikbetrieb bei der Strafanstalt in Wechta so zu organisiren, daß derselbe einen wesentlich höheren Ertrag ergibt.

Vom Abg. Russell wird hierzu der Verbesserungsantrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung ziehen zu wollen, ob der Fabrikbetrieb bei der Strafanstalt in Wechta nicht so organisirt werden kann, daß derselbe einen wesentlich höheren Ertrag ergibt.

Der Abg. Propping zieht seinen Antrag zurück und wird der Verbesserungsantrag des Abg. Russell angenommen.

Ueber die Ausschufsanträge Nr. 92—97 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt. Antrag Nr. 99 wird angenommen und ist damit der Antrag Nr. 98 erledigt. Antrag Nr. 100 wird angenommen. Die Abstimmung über die Anträge Nr. 101, 102 und 103 wird ausgesetzt. Zu § 105, betr. das Gymnasium in Bever, hat der Ausschuf seinen Bericht noch ausgesetzt.

Zu §. 106, betr. die höhere Bürgerschule in Oldenburg, hat die Mehrheit des Ausschusses den Antrag Nr. 107 gestellt; die Minderheit (Gräpel, Russell) beantragt, einen Zuschuf von 6000 Thlr. zu den Kosten eines Neubaus für die höhere Bürgerschule zu bewilligen. Der Antrag der Minderheit wird in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Abgeordneten Bünne-  
meyer, Cammann, Eissel, Gräpel, Hoyer, Hull-  
mann, Propping, Ramien, Russell, Schomann,  
Strodthoff und Willers. Dagegen die Abgeordneten  
Abels, Ahlhorn, Blund, Eilks, von Hammel,  
Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing,  
Müller, Oldejohanns, Rudebusch, Schildt,  
Selkman, Stukenborg. Beurlaubt waren Bulling  
und Schwegmann. Abwesend Bargmann und Wulff.

Der Antrag Nr. 107 ist damit erledigt. Antrag Nr. 108 wird angenommen. Die Abstimmung über die Anträge Nr. 109—141 incl. wird ausgesetzt. Der Antrag Nr. 142 wird angenommen; über die Anträge Nr. 143 und 144 wird die Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag Nr. 145 wird

angenommen. Die Abstimmung über Antrag Nr. 146 und 147 wird ausgesetzt. Die Anträge Nr. 148, 149 und 150 werden angenommen. Ueber die Anträge Nr. 151—160 wird die Abstimmung ausgesetzt. Wegen §. 155 ist die Berichterstattung vom Ausschuf noch ausgesetzt. Der Antrag Nr. 161 wird angenommen. Die Abstimmung über die Anträge Nr. 162—168 wird ausgesetzt.

Im Laufe der Sitzung ist noch eingegangen ein dringlicher Antrag des Abg. Russell, lautend:

Der Landtag wolle unter Berücksichtigung der heutigen Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars beschließen:

Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem versammelten Landtage noch den Entwurf eines Jagdgesetzes vorlegen zu wollen.

Russell.

Unterstützt von: Müller, Eilks, Blund, Strodthoff, Maas, Eissel, Bünne-  
meyer, Lübben,  
Wulff, Rudebusch, Ahlhorn, Propping, Selk-  
mann, Ramien, Stukenborg, Huchting, Willers,  
Oldejohanns, Hoyer, Lengler, Massing, von  
Hammel, Cammann.

Nachdem die Dringlichkeit des Antrags vom Landtage anerkannt, wird derselbe angenommen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 8. Februar, Morgens 10 Uhr. Die Tagesordnung wird im Abklatsch vertheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 8. Februar 1870.

Hullmann.

Müller.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. Februar 1870. Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Nachdem die Sitzung eröffnet, wurde das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Müller verlesen und darauf genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Gesetzentwurf wegen anderweiter Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 2) Desgleichen bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besondern bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften. (An denselben Ausschuß.)
- 3) Petition des Gemeinderaths zu Waddens, betr. Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 4) Desgleichen des Agenten Köbbelen zu Oldenburg, betr. die Anlage fernerer Eisenbahnen im Herzogthum Oldenburg und deren Richtung. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg, betr. Errichtung einer Apotheke in Huntlosen. (An den Petitionsausschuß.)

Eingekommen sind zwei Anträge des Abg. Kamien, welche genügend unterstützt sind, und zwar:

1. Der Unterzeichnete beantragt:  
der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen,

Hohe Staatsregierung wolle veranlassen, daß bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums königlich Preussische Banknoten und Kassenanweisungen von den Kontribuenten in Zahlung angenommen werden.

Kamien. Strodthoff. Rübbusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es ist oft für die Kontribuenten höchst unbequem, die an Staatskassen zu entrichtenden Zahlungen in Silber zu leisten. Zahlungen in Kronen sind meistens mit Verlusten verbunden. Oldenburgisches Papiergeld circulirt wenig, während an Preussischem kein Mangel ist. Da nun letzteres allgemeine Gültigkeit hat, auch vom Oldenburgischen Staate an den Preussischen jährlich erhebliche Zahlungen zu leisten sind, die das eingehende Papiergeld consumiren dürften, so scheint für die Kasse des Staates durch die Annahme des gedachten Papiergeldes kein Verlust erwachsen zu können.

Der Landtag beschließt, auf die Verathung desselben einzugehen, ohne die Wahl eines Ausschusses erforderlich zu erachten, und wird der Antrag auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

2. Der Unterzeichnete beantragt:  
der Landtag wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf, betr. Reform des jetzt im Herzogthum Oldenburg geltenden Grunderbrechts, vorzulegen.

Kamien. Strodthoff. Rübbusch. Müller.  
Massing. Lübben. Wulff.

Motive.

Es führt zu großen Anzutraglichkeiten, wenn in einem Lande von dem Umfange Oldenburgs so verschiedene Erbrechte zur Anwendung kommen, wie dies bei uns der Fall ist. Das bei uns geltende Erbrecht ist aber auch theils ein höchst ungerechtes. Hier ist der jüngste Sohn Grunderbe, dort der älteste; hier hat gleiche Theilung des Grundbesitzes statt, dort erbt der Grunderbe 80 Procent; hier hat die überlebende Wittve den lebenslänglichen Nießbrauch, dort erhält

sie gar nichts. Das sind Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten, deren Abhilfe dringend geboten erscheint.

In Betreff dieses Antrags wird derselbe Beschluß gefaßt, wie zum ersten Antrage des Abgeordneten Ramien.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Zu §. 24, Ausschufsantrag Nr. 30, ist vom Abgeordneten Rübibusch beantragt:

es werde folgender Nachsatz zugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Hengste und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden.

In namentlicher Abstimmung wurde der Zusatzantrag mit 17 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten mit „Nein“:

Graepel, Hoher, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Olbejohannis, Propping, Ramien, Schildt, Schomann, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Gils.

Mit „Ja“: von Hammel, Maas, Massing, Müller, Rübibusch, Russell, Selkman, Strodthoff, Studenborg, Willers, Wulff Bünne-meyer, Fissel.

(Beurlaubt Bulling, Schwegmann.)

Zu §. 26, Antrag Nr. 32 des Ausschusses, war vom Abg. Rübibusch folgender Antrag gestellt:

Der Landtag ermächtigt Großherzogliche Staatsregierung, aus den Staatsmooren, den Ueberschüssen der Gemeinheiten und den Tertienanteilen der Marken, soweit diese nicht unentgeltlich an kleinere Grundbesitzer eingewiesen werden können, geeignete Grundstücke zu verkaufen, und mit den daraus gelöseten Mitteln sowohl die bereits vorhandenen als die noch zu begründenden Colonien in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung soweit zu fördern, daß dem fleißigen und sparsamen Anbauer die Existenz mehr wie bisher gesichert wird.

Ueber die im Laufe der Finanzperiode 1870/72 in solcher Weise erlöseten und verwendeten Mittel hat die Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage Nachweisung vorzulegen.

Vom Herrn Regierungs-Commissar wurde beantragt, daß das Wort „können“ gestrichen werden möge, womit der Antragsteller einverstanden, und wurde darauf der so geänderte Antrag angenommen.

Hierauf wurden sämmtliche Anträge des Ausschusses, über welche in den vorigen Sitzungen die Abstimmung ausgesetzt war, einschließlich Nr. 30 und 32, angenommen.

2. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verwendung

der von der Gemeinde Westerstede für aufgehobenen Forsthoftendienst gezahlten 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Staatsforsten.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt.

3. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.

Die Abstimmung über Art. 1., 2., 3., 4 wurde ausgesetzt, hierauf Art. 5 und dann Art. 6 und darauf sämmtliche Artikel von 1 bis 6 angenommen.

Angenommen wurde ferner der Ausschuf-Antrag Nr. 2, lautend:

der Landtag beschließt, dem Gesetzentwurf folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Wenn bis zum 1. October 1871 in einem der drei Landestheile sich keine Gemeinde bereit erklärt hat, ein Eichamt als Gemeindevanstalt zu organisiren, dann kann von dem Staatsministerium in dem betreffenden Landestheile ein Eichamt auf Kosten der Landeskasse eingerichtet und das Nähere im Verordnungswege bestimmt werden.

4. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den vom Abg. Massing zum Art. 5 des Gesetzentwurfs, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve u., eingebrachten Abänderungs-Antrag.

Der Antrag des Abg. Massing wurde angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Lage der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen.

Der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Gesetzentwurfs, wurde angenommen.

Nachdem der Vicepräsident den Vorsitz übernommen, steht zur Berathung:

7. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehtha.

Die Ausschufsanträge 1., 2., 3., 4. und 5. werden angenommen.

Zum Antrage 6 wird vom Abg. Russell beantragt: der Landtag wolle beschließen:

die Worte „und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen“ zu streichen, und im Art. 4 als Ziffer 5 folgende Bestimmung anzunehmen:





„Wegen Untwirthschaftlichkeit unter Curatel stehende Personen, welche durch Müßiggang oder unordentlichen Lebenswandel Gefahr bringen, daß sie oder ihre Familie der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen werden, oder beharrliche Widerspenstigkeit gegen die von ihren Curatoren mit obervormundschaftlicher Genehmigung getroffenen Anordnungen zeigen.

Antrag 7 des Ausschusses wurde sodann zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Hierauf wurde der Antrag des Abgeordneten Ruffell: die Worte im Antrage 6 des Ausschusses „und wegen Verschwendung unter Curatel stehende Personen“ und ferner die Worte: „beziehungsweise durch ihren schlechten Lebenswandel“ zu streichen, angenommen.

Der zu Art. 4 als Ziffer 5 eingebrachte Antrag des Abg. Ruffell wurde angenommen.

Ferner wurden angenommen die Ausschußanträge 8 und 9. Antrag 10 abgelehnt.

Anträge 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 angenommen.

Vom Herrn Regierungs-Commissar wurde zum Antrage 31 beantragt:

der Landtag wolle den Ausschußantrag: im Art. 16 vor dem Worte „Zwangsarbeiter“ das Wort „verwiesenen“ zu setzen, ablehnen.

Der Antrag des Ausschusses wurde in Betreff der Art. 15 und 16 getrennt zur Abstimmung gebracht und beide angenommen.

Antrag 32 angenommen. Antrag 33 abgelehnt. Antrag 34 und 35 angenommen.

Der Präsident übernimmt den Vorsitz wieder und zeigt an, daß vom Abg. Schomann eine Interpellation eingegangen sei, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung und der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für die Fürstenthümer.

Die nächste öffentliche Sitzung wird angesetzt auf Freitag, den 11. Februar, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Antrag des Abg. Kamin, betr. Reform des Grund-erbrechts im Herzogthum Oldenburg.
- 2) Antrag desselben Abgeordneten, betr. die Zulassung der Preussischen Banknoten und Kassenanweisungen bei den öffentlichen Kassen.
- 3) Interpellation des Abgeordneten Schomann, betr. Aenderung der Straf-Prozeß-Ordnung und der bürgerlichen Prozeß-Ordnung für die Fürstenthümer.
- 4) Ausschußbericht über die sog. Krongutsvorlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 11. Februar 1870.

Gräpel.

Strodthoff.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Gräpel.

Das vom Schriftführer Strodtzoff verlesene Protokoll der zehnten Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Stadtmagistrats zu Delmenhorst, betr. die Erhöhung der Verpflegungsgelder für Einquartierung. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl. der Vorsteher der Privatschule in Westerstede, betr. die Stellung des zweiten Lehrers und das von den Schülern der Privatschule zu zahlende Schulgeld. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Zuschuß aus der Landeskasse zu den Kosten einer Chaussee von Neuenfelde bis zur Chaussee auf der Nordermoorer Hellmer. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Interpellation des Abg. Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, lautend:

Wird noch von der Großherzoglichen Staatsregierung zu erwarten sein, daß dem Landtage eine Vorlage, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, zugehen wird?

Wulff.

Unterstützt durch: Ahlhorn, Suchting, Blunck, Lengler, Maas.

- 5) Antrag des Abg. Schomann, betr. einen Gesetzentwurf über die Aufnahme von Wechselprotesten, lautend:

Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Schomann.

Unterstützt durch: Hüllmann, Eißel, Russell, Gräpel, Lübben, Ramien.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. Aufnahme der Wechselproteste.

Einziges Artikel.

Wechselproteste können im Auftrage des Amtsgerichts durch die bei demselben angestellten Actuare oder Hülfsactuare aufgenommen werden.

Motive.

Da nach §. 102 der Zusatzartikel zur Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung die in der Wechsel-Ordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen sind, so ist die Aufnahme der Wechselproteste Sache der Amtsrichter selbst; die Protestaufnahme ist indeß ein so einfaches Geschäft, daß die bei den Gerichtsactuaren vorauszusetzenden Fähigkeiten und Kenntnisse genügen, um den Actuaren die Vornahme dieses Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne alle Gefahr anvertrauen zu können. In vielen deutschen Staaten, in denen die Protesterhebung nicht von Notaren besorgt wird, ist daher auch die Aufnahme der Wechselproteste in die Hände der gerichtlichen Subalternbeamten gelegt, so z. B. in Baden, Schleswig-Holstein und Württemberg, wo die Protestaufnahme durch die Gerichtsschreiber oder Gerichtsactuare, und im Bezirke des Appellationsgerichts in Köln, wo dieselbe durch die Gerichtsvollzieher geschieht. Mit der Protestaufnahme ist in der Regel die Zurücklegung weiterer Wege und daher unverhältnismäßiger Zeitaufwand verbunden, so daß der Richter, wenigstens bei beschäftigten

Amtsgerichten, seiner eigentlichen richterlichen Thätigkeit dadurch mehr, als im Interesse des Dienstes wünschenswerth ist, entzogen wird. Außerdem erscheint es der Stellung eines Richters nicht angemessen, gewissermaßen als ein Executionsbeamter zum Zwecke der Protesterhebung von Haus zu Haus herumzulaufen. Endlich liegt die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung auch im Interesse des Publikums; der Richter ist meistens nur an den Vormittagen auf dem Gerichte, und ist daher der Wechselinhaber, der noch am Nachmittage einen Protest erheben lassen will, gezwungen, den Amtsrichter in seiner Wohnung aufzusuchen; die Actuare sind dagegen fast den ganzen Tag auf dem Gerichte beschäftigt, und kann der Wechselinhaber daher mit Sicherheit darauf rechnen, diesen auch an den Nachmittagen stets anzutreffen.

- 6) Antrag des Abg. Schomann, betr. Revision der Bestimmungen über Klagverjährung im Code civil, lautend:

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen,

die im vierten Abschnitte des 20. Titels des 3. Buchs des Code civil enthaltenen Bestimmungen über die Klagverjährung einer Revision zu unterwerfen und nach vorheriger gutachtlicher Anhörung des Provinzialraths der nächsten Landtagsversammlung einen Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld vorzulegen, welcher bezweckt, die gedachten Bestimmungen des Code mit dem eigentlichen Wesen der Verjährung mehr in Einklang zu bringen und insbesondere die dem Kläger zustehende Befugniß, von dem die Verjährung Vorschützenden eine eibliche Bekräftigung der geschehenen Zahlung zu verlangen, zu beseitigen.

Schomann.

Unterstützt von Hüllmann. Russell. Eißel. Graepel. Ramien.

Motive.

Nach Artikel 2271 und 2272 des Code civil sind die gewöhnlichen Schuldklagen einer kurzen Verjährungsfrist unterworfen; so verjähren z. B. die Klagen der Arbeiter und Tagelöhner auf Zahlung ihres Tagelohns und ihrer Lieferungen in sechs Monaten, und die Klagen der Kaufleute wegen Waaren, die sie an Privatpersonen, welche keine Handelsleute sind, verkauft haben, in einem Jahre. Nach Art. 2272 des Code aber können die Kläger den Beklagten, welche auf Grund dieser Bestimmungen dem klägerischen Ansprüche die Einrede der Verjährung entgegen stellen, über die Frage, ob in

Wirlichkeit auch die Zahlung erfolgt sei, den Eid antragen. Einerseits sind die Verjährungsfristen zu kurz bemessen, andererseits aber verliert die Verjährungseinrede dadurch ihre eigentliche Bedeutung, daß derjenige, welcher sie vorschützt, noch gezwungen werden kann, die geschehene Zahlung eidlich zu bekräftigen; es ist daher eine Revision der gedachten Verjährungslehre im Interesse des rechtlichen Verkehrs dringend geboten.

Beide Anträge unter 5 und 6 sollen, ohne Vorberathung durch einen Ausschuß, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen kommen.

- 7) Petition des C. Thorade und Genossen, betr. Abänderung des Wahlgesetzes. (An den Petitionsschuß.)

Tagesordnung:

1. Dringlicher Antrag des Abg. Ramien, betr. Reform des Grunderbrechts und des ehelichen Güterrechts.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident Hüllmann übernimmt den Vorsitz.

2. Antrag des Abg. Ramien, betr. die Zulassung der preußischen Banknoten und Cassenanweisungen bei den öffentlichen Cassen.

Der Antrag wird angenommen.

3. Interpellation des Abg. Schomann, betr. Aenderung der Strafprozeßordnung u. für die Fürstenthümer, lautend:

Bei der Verhandlung über folgende bei der 3. Versammlung des 15. Landtags vorgelegten Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg:

- 1) betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum Gebührengesetze, Nebenanlage C. der Anlage 26.

- 2) betr. Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesetzes vom 2. Nov. 1857, betr. den Bürgergerlichen Prozeß, Nebenanlage D. der Anlage 26

ist folgender Antrag des Justizauschusses vom Landtage zum Beschlusse erhoben worden:

„Der Landtag wolle, falls die gedachten Entwürfe für das Herzogthum Oldenburg zum Gesetze erhoben werden, Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, auf eine Einführung der in den Nebenanlagen C. und D. der Vorlage 26 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie nicht bereits in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck in Geltung sind, und soweit sie zu den dortigen Einrichtungen passen, auch für die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck Bedacht zu nehmen und nach vorheriger Anhörung der resp. Provinzialräthe dem nächsten Landtage eine dahin zielende Vorlage zu machen.“

Die Gesetzentwürfe sind mit unwesentlichen Ab-

änderungen im Herzogthume Gesetze geworden, es ist aber weder im Landtagsabschied vom 29. December 1868 eine Erfüllung des oben gedachten Ersehens verheißen, noch sind den Provinzialräthen der Fürstenthümer oder dem Landtage die gewünschten Vorlagen gemacht. Es wird daher an die Großherzogliche Staatsregierung die Anfrage gestellt, ob und event. welche Bedenken der Ausführung des in Rede stehenden Landtagsbeschlusses entgegenstehen.

Schomann.

Unterstützt von: Cissel. Gräpel. Propping.  
Russell. Ramien.

Der Ministerpräsident von Rössing ertheilt die Antwort dahin, daß der XV. Landtag versäumt habe, der Staatsregierung von dem erwähnten Beschlusse Mittheilung zu machen, daß die Staatsregierung in Folge dessen den Beschluß nicht weiter in Erwägung gezogen und beim Landtagsabschiede nicht habe berücksichtigen können. Jetzt aber solle der Gegenstand in Betracht gezogen werden.

4. Bericht des Kronguttsauschusses über die Vorlage, betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses wird in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 5 Stimmen angenommen, womit zugleich der Minoritätsantrag abgelehnt ist.

Für den Majoritätsantrag stimmen die Abgeordneten: von Hammel, Hoher, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oldejohanns, Propping, Ramien, Rübebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stufenborg, Willers, Wulff, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blund, Cammann, Gilks und Gräpel.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Bünnemeyer, Cissel, Hullmann, Russell und Schomann.

Abwesend: der Abgeordnete Bulling (beurlaubt).

Nächste Sitzung: Dienstag, den 15. Februar d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

Anträge zum mündlichen Berichte des Eisenbahnausschusses, betreffend

- 1) den Gesekentwurf, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.
- 2) das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Januar d. J., betr. die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von dem linken Weserufer bis Quakenbrück durch eine Gesellschaft.

Hierauf vertrauliche Sitzung:

Ausschußbericht über die Vorlage Großherzoglicher Staatsregierung, betr. die Erbauung einer Eisenbahn von Cutin nach Lübeck.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 15. Februar 1870.

Hullmann.

Propping.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Februar 1870. Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Vom Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

#### Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums, betr. die decidirten Krongutscasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für 1864, 1865 und 1866. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition des Lehrers H. D. Klusmann zu Tettens, betr. Reise- und Transportkosten. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. den Bau einer Chaussee von Steinfeld nach dem Hanenberge in der Richtung auf Diepholz. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Desgl. mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. den Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe. (An den Petitionsausschuß.)
- 5) Desgl. des Vollerben J. B. Grüssing und Consorten zu Lindern, betr. Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder. (An denselben Ausschuß.)
- 6) Desgl. mehrerer Eingeseffenen zu Huntlosen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Tehlend. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Desgl. mehrerer Eingeseffenen zu Neuwangerooge, betr. Erlaß der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gemachten Vorschüsse etc. (An denselben Ausschuß.)
- 8) Desgl. der Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Gehaltserhöhung. (An denselben Ausschuß.)

#### Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend:

- 1) den Gesetzentwurf, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg. (Anlage Nr. 37.)
- 2) das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. Januar d. J., betr. die Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von dem linken Weserufer bis Duakenbrück durch eine Gesellschaft.

Bei der Berathung des Art. 1 des Gesetzentwurfs wird von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung erklärt, daß der Bau der Eisenbahn von Oldenburg nach Duakenbrück nur dann in Angriff genommen würde, wenn der Anschluß an das preussische Eisenbahnnetz gesichert sei.

Vom Abgeordneten Hoyer ist folgender Antrag eingebracht:

der Landtag wolle beschließen, dem Art. 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, seine Zustimmung zu ertheilen, unter der Bedingung, daß, falls eine Gabelung zwischen der Nord- und Südbahn in Frage kommen sollte, diese nicht von Huntlosen auf Hude und Oldenburg, sondern von Elsfleth auf Oldenburg und Hude gebaut werden soll.

Die Anträge Nr. 4 und 7:

#### Antrag 4.

Im Falle der Annahme des Antrags 2 wolle der Landtag den Art. 2 unter Streichung der Worte „zu 4,692,000 Thlr. veranschlagten“ annehmen.

#### Antrag 7.

Für den Fall, daß Antrag 2 angenommen wird, wolle der Landtag den Art. 3 in folgender Fassung annehmen:

Zur Herbeischaffung der weiter erforderlichen Mittel soll eine Anleihe bis zur Summe von 2,667,000 Thlr. aufgenommen werden

werden vom Antragsteller (Russell) zurückgezogen.

Es kommt zuerst zur Abstimmung der Antrag Nr. 1 der Minderheit (Russell):

Der Landtag wolle beschließen, dem Art. 1 folgende Fassung zu geben:

Das Eisenbahnnetz des Herzogthums Oldenburg soll durch eine Eisenbahn von Nordenhamm über Brake, Elsfleth nach Hude und von dort oder von Oldenburg ab in südlicher Richtung durch die Kemter Wildeshausen, Behta, Steinfeld und Damme bis zur Landesgrenze und durch eine Bahn von Sande nach Zeber ausgebaut werden.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Concession zum Weiterbau der Bahn von Nordenhamm bis zur Landesgrenze nach Osnabrück von Preußen zu erwerben und sobald diese Concession erlangt ist, soll mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahn von der Landesgrenze bis Osnabrück begonnen und derselbe innerhalb sechs Jahren vollendet werden.

Derselbe wird abgelehnt. Der Antrag Nr. 1 der Mehrheit (Ahlhorn, Gilks, Gräpel, Huchting, Rüdibusch, Selkman):

im Art. 1 des Gesetzentwurfs nach dem Worte „Zeber“ einzuschalten: „binnen 6 Jahren“ und mit diesem Zusatz den Artikel anzunehmen,

wird angenommen.

Der Antrag der Minderheit (Russell) Nr. 2:

der Landtag wolle den Art. 1 in folgender Fassung annehmen:

Das Eisenbahnnetz des Herzogthums Oldenburg soll durch eine Eisenbahn von Hude über Elsfleth nach Brake und Nordenhamm, durch eine Eisenbahn von Oldenburg in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze und durch eine Bahn von Sande nach Zeber innerhalb 6 Jahren ausgebaut werden,

wird vom Antragsteller dahin geändert:

in dem Art. 1 des Entwurfs statt der Worte: „bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück“ zu sagen: „in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze.“

Der so lautende Antrag des Abgeordneten Russell wird mit 12 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten: Bargmann, Gissel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Propping, Rüdibusch, Russell, Schomann, Schwegmann, Strodthoff und Stukenborg.

Gegen den Antrag stimmten: Abels, Ahlhorn, Blunck, Bünнемeyer, Bulling, Cammann, Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Lübьen, Maas,

Massing, Müller, Oldejohanns, Ramien, Schildt, Selkman, Willers, Wulff.

Damit sind die übrigen Anträge der Minderheit:

Nr. 3.

Für den Fall der Annahme des Art. 1 wolle der Landtag den Artikel 2 dahin abändern:

Zur Deckung der durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und der Bahn nach Quakenbrück veranlasseten Kosten werden zunächst zc. wie im Entwurf.

Nr. 5.

Wenn der Art. 1 angenommen wird, wolle der Landtag beschließen, daß im Art. 3 anstatt „2,667,000 Thlr.“ gesetzt werde: „Gelder.“

Nr. 6.

den Art. 3 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen,

erledigt.

Hierauf kommt zur Abstimmung:

den Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen unter den in dem Antrage des Abg. Hoyer enthaltenen Bedingungen.

Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt und zwar mit 10 gegen 22 Stimmen.

Für denselben stimmten die Abgeordneten Bargmann, Gissel, Hoyer, Lengler, Massing, Oldejohanns, Propping, Strodthoff, Willers, Wulff.

Gegen denselben: Abels, Ahlhorn, Blunck, Bünнемeyer, Bulling, Cammann, Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübьen, Maas, Müller, Ramien, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Selkman, Stukenborg.

Zuletzt wird der Antrag:

den Art. 1 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen

mit 25 gegen 7 Stimmen angenommen.

Es stimmten für den Antrag die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Blunck, Bünнемeyer, Bulling, Cammann, Gilks, Gissel, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübьen, Maas, Müller, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Schomann, Selkman, Strodthoff, Willers, Wulff.

Gegen denselben: Hoyer, Massing, Oldejohanns, Propping, Russell, Schwegmann, Stukenborg.

Der Antrag Nr. 2 der Mehrheit des Ausschusses:

die Art. 2 bis 6 des Entwurfs anzunehmen,

wird angenommen.

Der Antrag Nr. 3 der Mehrheit:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach Inhalt der der Bergisch-Märkischen Gesell-

schaft unter dem 3. November v. J. gemachten Propositionen, welche lauten:

Die Großherzogliche Regierung ist bereit, der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von der Landesgrenze bei Quakenbrück über Cloppenburg nach Hude und von letzterem Orte weiter über Elsfleth und Brake nach Nordenhamm auf der Grundlage des mit geehrtem Schreiben vom 20. Septbr. 1869 vorgelegten generellen Projectes unter der Bedingung zu ertheilen, daß

- 1) die Bergisch-Märkische Gesellschaft die concessionirten Eisenbahn-Linien innerhalb des Zeitraumes von längstens vier Jahren betriebsfähig herzustellen sich verpflichtet und für die Einhaltung dieser Fristen geeignete von der Großherzoglichen Regierung als ausreichend anzuerkennende Garantien gewährt,
- 2) die spezielle Feststellung des Tractats auf den verschiedenen Straßen der näheren Verständigung mit der Großherzoglichen Regierung vorbehalten bleibt, wobei insbesondere Werth darauf gelegt wird, daß die Ausführung der Linie Hude-Brake nach dem früher dießseits aufgestellten der Königlichen Direction bekannten Project erfolge,
- 3) die Gesellschaft die Herstellung derjenigen Anlagen, welche zur Verbindung des Bahnhofes in Brake mit dem dortigen Hafen erforderlich sind, nach den darüber zu treffenden näheren Bestimmungen auf ihre Kosten übernimmt,
- 4) der der Gesellschaft zu ertheilenden Concession die ihr von der Königlich Preussischen Regierung gewährten Concessionen und die Bestimmungen des Preussischen Eisenbahngesetzes von 1838 zu Grunde gelegt werden.

Dagegen erbietet sich die Großherzogliche Regierung zur Erleichterung und Förderung des Unternehmens ihrerseits, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, zur Uebernahme folgender Leistungen:

- 1) Die Großherzogliche Regierung überträgt der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ihre Ansprüche gegen die Königlich Preussische Regierung aus dem Art. 6 des Vertrages vom 16. Februar 1864 in dem Umfange, daß der Gesellschaft von der von Preußen im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell zu zahlenden Million die Hälfte, also die Summe von 500,000 Thlr. zu überweisen ist.
- 2) Die Großherzogliche Regierung sichert der Gesellschaft die unentgeltliche Abtretung des durch die Bahnanlage berührten nicht als Krongut ausgeschiedenen Staatsgutes, soweit dasselbe für die letztere und deren Zubehörungen erforderlich ist, zu, und wird thunlichst dahin wirken, daß in gleicher Weise die unentgeltliche Abtretung der von der Bahn durchschnittenen uncultivirten Marken- und Gemeinheitsgründe durch Zustimmung der betreffenden Genossenschaften gesichert werde,

einer Gesellschaft die Concession zur Erbauung und dem Betriebe einer Eisenbahn von der Landesgrenze bei Quakenbrück über Cloppenburg nach Oldenburg und Hude und von letzterem Orte weiter über Elsfleth und Brake nach Nordenhamm, unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Gesellschaft die inzwischen etwa auf Staatsbahnen in der Richtung des zu concessionirenden Unternehmens verwandten Kosten vollständig ersetzt,

wird angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 17. Februar d. J., Morgens 10 Uhr.

Die schriftliche Tagesordnung wird vertheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 17. Februar 1870.

Gullmann.

Müller.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. Februar 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde vom Schriftführer Müller das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm, betreffend Beihilfe zum Bau einer Chaussee von Havendorf nach Kleinensiel. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Aenderung des Art. 21 des Gesetzesentwurfs, betr. die Incorporirung der vormalig Holsteinschen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck. (An den Kronroutenausschuß.)
- 3) Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten, betr. Concession zur Anlegung einer Apotheke in Hatten. (An den Petitionsausschuß.)
- 4) Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Willgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Theilungs-Angelegenheit. (An den Petitionsausschuß.)

Die Landtagsverhandlungen über die Eisenbahn-Angelegenheit im Fürstenthum Lübeck sollen, im Einverständnisse mit der Großh. Staatsregierung, jedoch ohne die Vorlage der letzteren, veröffentlicht werden.

Tagesordnung:

1. Interpellation des Abg. Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vom Regierungskommissar wurde hierauf bemerkt, daß die Staatsregierung nicht beabsichtige, dem jetzt versammelten Landtage noch eine Vorlage dieserhalb zu machen.

Eingereicht wurde darauf vom Abg. Wulff ein dringlicher Antrag, betr. den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, lautend:

der Landtag wolle beschließen Großherzogliche Staats-

regierung zu ersuchen, dem Landtage den Entwurf einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, welcher dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck im December 1869 zur Begutachtung vorgelegt gewesen ist, zugehen zu lassen.

Wulff. Blund. Maas.

Der Antrag wird nach beendigter Tagesordnung gleich zur Berathung gestellt werden.

2. Antrag des Abg. Schomann, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Aufnahme der Wechselproteste.

Der Gesetzesentwurf wurde angenommen.

3. Antrag des Abg. Schomann, betr. die Klagverjährung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Abg. Massing beantragt:

daß hinter den Worten: „der nächsten Landtags-Versammlung“ eingeschaltet werde: „darüber Vorlage zu machen“ und die weiteren Worte des Antrags gestrichen werden.

Der Antrag des Abg. Massing wurde abgelehnt und darauf der Antrag des Abg. Schomann angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingewanderten zu Wangerooze wegen Verpachtung der Austerbänke bei Wangerooze.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Schmiedemeisters J. Triebe zu Althorn wegen Ausweisung von Gemeinheitsplacken.

Abg. Rüdibusch stellte hierzu folgenden Antrag:

der Landtag beschliesse, die Petition des Schmiede-



meisters Trieb der Großherzoglichen Staatsregierung zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag wurde angenommen und war damit der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, erledigt.

6. Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses, betr. die Petition des Brinkshers Gerhard Maschen zu Gruppenbühen wegen Entschädigung für den Mehrwerth der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn abgetretenen Ländereien.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses, betr. die Petition des Halbbaumanns Heinrich Dieder. Klügger zu Uhlenbrock und Genossen, wegen Abänderung des §. 12 der Wasserordnung in Beziehung auf die darnach die Petenten treffende Unterhaltungspflicht als Uferanlieger der Barreler Bäte und des sog. Fleths.

Ein Antrag des Abg. Müller:

die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben,

wurde angenommen und war damit der Antrag des Ausschusses: der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, erledigt.

8. Mündlicher Bericht des Petitions-Ausschusses, betr. die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Edelwecht wegen Abänderung des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes.

Der Abg. Gräpel stellte folgenden Antrag:

der Landtag beschließe, die Petition des Nebenlehrers Behrens zu Edelwecht, betr. Abänderungen des Art. 41 §. 2 des Schulgesetzes, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben, um zu erwägen, ob eine Abänderung des Gesetzes im Sinne des Petenten angemessen sei.

Der Antrag wurde angenommen und war damit der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, erledigt.

9. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Antrag 1 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 2 angenommen. Antrag 3 und 4 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 5 angenommen. Antrag 6 und 7 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 8 und 9 angenommen.

Zu Antrag 10 wurde vom Ausschusse beantragt:

hinter „2 $\frac{1}{2}$  gr.“ zu setzen: „incl. der Siegelgebühren“ und wurde der Antrag mit dieser Aenderung angenommen.

Antrag 11 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 12 und 13 angenommen. Antrag 14 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 15 angenommen. Antrag 16 und 17 Abstimmung ausgesetzt. Antrag 18, 19 und 20 angenommen.

Abg. Kamien stellte folgenden Antrag:

der Anmerkung e. zu Ziffer 47 ist Folgendes nachzuführen:

Dieser Amtsweiokauf (Kleidgeld) kommt bei Ablösung desselben gleichfalls nur zu dem Betrage in Anrechnung, um welchen derselbe die Umschreibungsgebühr übersteigt.

Nach Auskunft des Regierungskommissars zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

Die Anträge 21, 22 und 23 wurden angenommen. Zu Antrag 24, 25, 26 und 27 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Antrag 28 angenommen.

Der Art. 8 wurde darauf mit den betreffenden Aenderungen angenommen.

Zu Art. 6 wurde vom Regierungskommissar nachträglich beantragt:

im Art. 6 am Ende werde hinter „Zustellungs“ eingeschaltet: „und Vermessungs“.

Der Antrag wurde angenommen und darauf Art. 6 mit der beschlossenen Aenderung.

Zu Antrag 30 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Antrag 31 wurde vom Regierungskommissar beantragt:

im Art. 13 werde hinter: „die Gebühren erlassen“ eingeschaltet: „wegen Dürftigkeit und“.

Dieser Antrag, sowie der Ausschußantrag 31 wurden angenommen und darauf der Art. 13 mit dieser Aenderung.

Zu Antrag 32 wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Hierauf wurden sämtliche Anträge, zu denen die Abstimmung ausgesetzt war, angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Der Ausschußantrag:

Annahme des Entwurfs, wurde angenommen.

11. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.

Der Antrag des Regierungskommissars:

„Wiederherstellung der Regierungsvorlage“ wurde abgelehnt.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Der Vicepräsident übernimmt den Vorsitz.

12. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit für sämmtliche Volksschulen.

Zu Art. 1 wurde vom Regierungskommissar beantragt: die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, vom Abg. Schomann:

der Landtag wolle beschließen, daß statt des in der ersten Lesung beschlossenen Zusatzes zu §. 1 des Entwurfs gesetzt werde:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Confirmation im Herbst stattfindet, finden in Betreff des Anfangs und der Beendigung der Schulpflichtigkeit die bisherigen Bestimmungen der Schulordnung vom 14. Januar 1836 Anwendung.

Vom Abg. Hullmann wurde beantragt:

im zweiten Absätze des §. 1 des Entwurfs hinter: „endigt“ einzuschalten: „bis zum Ablauf des Jahres 1877“.

Der Antrag des Regierungskommissars wurde angenommen und waren damit die Anträge der Abgeordneten Schomann und Hullmann erledigt.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten Lesung unverändert angenommen.

13. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Normalstatuts für die Gensdarmrie.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen.

14. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

15. Wahl eines Ersazrichters für den Staatsgerichtshof an die Stelle des zum Abgeordneten gewählten Justizraths Gräpel.

Gewählt wurde Obergerichtsrath Lenz zu Gutin mit 24 Stimmen.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Nachdem der dringliche Antrag des Abg. Wulff, betr. die Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck, angenommen, wurde auf Dienstag, den 22. d. M., Morgens 10 Uhr, die nächste Sitzung angesetzt und als Tagesordnung für dieselbe bestimmt:

- 1) zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg;
- 2) desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehtha;
- 3) desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden;
- 4) desgl. des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.;
- 5) mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen deutschen Wörterbuchs;
- 6) desgl., betr. die Petition des Wächters Graalfs zu Garmß um Bewilligung der erforderlichen Reparatur- bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garmß gehörigen Scheune;
- 7) desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schweiwegen Chausseeanlage von Strüthausen nach Stollhamm.
- 8) desgl., betr. die Petition mehrerer Eingefessenen im nordwestlichen Theil Jeberlands um Anlegung einer Chaussee von Jeber nach Carolinensiel;
- 9) desgl., betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz;
- 10) desgl., betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussee von Neuenfelde bis zur Chaussee auf der Nordermoorer Hellmer;
- 11) desgl. über die Petitionen des Magistrats zu Delmenhorst, des Gemeinderaths zu Hatten und des Gemeinderaths zu Ganderkesee, betr. Zuschuß aus der Landescasse zu der Vergütung für Verpflegung einquartirter Soldaten.
- 12) desgleichen über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der sog. zweiten Burgwiese bei Wehtha;
- 13) desgl. über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wildeshausen, betr. Bewilligung eines Zuschusses aus der Landescasse für die höhere Bürgerschule daselbst.

Vorgelesen; genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 22. Februar 1870.

Hullmann.

Strodthoff.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 22. Februar 1870. Morgens 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Das vom Schriftführer Strodtzoff verlesene Protokoll der 13. Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition von 387 Bürgern Obersteins, betr. die Errichtung einer gemeinschaftlichen höheren Lehranstalt für Oberstein und Ibar. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl. des Pächters F. R. Bruns zu Seefeld, betr. Bewilligung von Baukosten zur Erbauung neuer Gebäude auf dem Staatsgute Hohenhausen. (An denselben Ausschuß.)
- 3) Desgleichen des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. Wegfall der Bedingung, daß das Schulgeld für Kinder Auswärtiger, welche die höhere Bürgerschule besuchen, nicht höher, als für Kinder aus der Stadt Oldenburg bestimmt werde. (An denselben Ausschuß.)
- 4) Desgleichen der Gemeinderäthe zu Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, betr. Anlegung einer Chaussée von Friesenbuche durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Eisenbahn. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgleichen der Eingeseffenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld, Warnstedt, Eisten und Sevelten, betr. Verpachtung der Jagd im sog. Nutteler Fuhrenkamp. (An den Petitionsausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Verkauf von Landstreifen und Wasserflächen zu beiden Seiten der Hunte, von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Mündung in die Weser. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Desgleichen, betr. das Inventar der zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn gehörigen Grundstücke und Gebäude. (ad acta.)

- 8) Desgleichen, betr. Nachtrag zum Voranschlage der an Se. Königl. Hoheit den Großherzog cedirten vormaligen Holsteinischen Gebietstheile pro 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Petition der Gemeinde Langwarden, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm event. Errichtung eines Amtsgerichts zu Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)
- 10) Desgl. desgl., betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinkommers für den Nebenhebungsbezirk des Amts Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An denselben Ausschuß.)
- 11) Desgleichen vieler Müller im Herzogthum Oldenburg, betr. Abschaffung der Mühlen-Recognition. (An den Finanzausschuß.)
- 12) Desgleichen des G. W. Lemme in Barel, betr.
  - a. Wegfall der Mühlen- u. Recognition. (An den Finanzausschuß.)
  - b. Theilung geschlossener Stellen und Revision der Forst- und Jagdgesetze. (An den Petitionsausschuß.)

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg.

Der Antrag des Abg. Russell:

Der Landtag wolle beschließen, im Art. 1 werde statt der Worte: „bis zur Landesgrenze bei Quakenbrück“ gesetzt: „in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze.“

sowie der Antrag des Abg. Hoyer:

der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, seine Zustimmung zu

ertheilen unter der Bedingung, daß, falls eine Gabelung zwischen Elsfleth-Quakenbrück in Frage komme, diese nur von Elsfleth auf Oldenburg und Hude ausgebaut werde,

und die beiden Anträge des Abg. Propping:

der Landtag wolle beschließen, in dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs, betr. den Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg, nach den Worten: „durch eine Eisenbahn von Oldenburg“ einzuschalten: „in direktester Linie,“

und

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die sogenannte Südbahn, mag sie von Seiten des Staates oder einer Privatgesellschaft erbaut werden, möglichst in gerader Richtung direct auf Oldenburg zugeführt werde,

unterstützt von Olbejohannß, Strodthoff, Hoyer, Kamien und Willersß.

#### Motiv.

Die Stadt Oldenburg ist als Zwischenhandelsplatz sowohl für die Weserhäfen, als für das ganze Land von Bedeutung,

werden abgelehnt, und wird sodann das ganze Gesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, mit 24 gegen 7 Stimmen in zweiter Lesung angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Wehtha.

Der Antrag Nr. 1 des Regierungskommissärs:

Wiederherstellung des in erster Lesung abgelehnten Abs. 2 des Art. 8 (jetzt 7), jedoch unter folgender Aenderung:

statt des letzten Satzes: „Der Antrag auf Revision hat keine aufschiebende Wirkung,“ ist zu setzen:

Der Antrag auf Revision hemmt die Vollziehung, wenn derselbe sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird und nicht etwa, nach dem Erachten des Staatsministeriums, Departement des Innern, Gefahr im Verzuge liegt oder der Verwiesene zu den im Art. 4 dieses Gesetzes unter Ziffer 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen gehört. Die Frist zur Begründung der Revision kann, bei Dringlichkeit der Sache, auf zehn Tage abgekürzt werden,

wird abgelehnt, der Antrag Nr. 2 desselben:

im Art. 4 Ziff. 1 werde statt: „wenn sie — Aergerniß erregen“, gesetzt: „welche Aergerniß erregt haben,“

sowie der eingebrachte Antrag des Abg. Schomann:

dem Art. 7 (früher 8) des Entwurfs folgenden Zusatz zu geben:

Eine gegen die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt beantragte Revision hat nur dann ausschlie-

bende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird. Die Frist zur Begründung der Revision kann bei Dringlichkeit der Sache auf zehn Tage abgekürzt werden. Gehört der Verwiesene zu den im Art. 4 dieses Gesetzes unter Ziff. 3, 6 und 8 oder in den Art. 111 und 112 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so kann derselbe bis zur Erledigung der von ihm beantragten Revision in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden,

werden angenommen, und wird sodann das Gesetz im Ganzen in zweiter Lesung angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Eichungsbehörden.

Der Ausschufsantrag wird angenommen und dann das ganze Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve ic.

Der Antrag des Regierungskommissärs:

die Wiederherstellung des Artikels 5. des Entwurfs der Regierungsvorlage,

wird abgelehnt und dann das ganze Gesetz, wie es aus erster Lesung hervorgegangen, in zweiter Lesung angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Unterstützung zur Fortsetzung und Vollendung des Grimm'schen Deutschen Wörterbuchs.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle genehmigen, daß für 1870 200 Thlr., für 1871/72 jährlich 100 Thlr. für die Fortsetzung, resp. Vollendung des Grimm'schen Deutschen Wörterbuchs aus der Centralcasse des Großherzogthums gezahlt werde,

wird angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Graalfß zu Garms um Bewilligung der erforderlichen Reparatur, bezw. Vergrößerungskosten der zum Vorwerk Nr. V. zu Garms gehörigen Scheune.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Schwei wegen Chauffeeanlage von Strüchhausen nach Stollhamm.

Der Antrag des Abg. Lübben:

die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben,

wird abgelehnt, der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen,

angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition mehrerer Eingefessenen im nordwestlichen Theile Seberlands um Anlegung einer Chaussee von Seber nach Carolinensiel.

Der Antrag des Abg. **Gammann**:

die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben,

wird abgelehnt, der Ausschufantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben,

angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Steinfeld, betr. den Bau einer Chaussee von Steinfeld in der Richtung auf Diepholz.

Der Ausschufantrag:

der Landtag wolle auch diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben,

wird angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition mehrerer Grundbesitzer zu Neuenfelde, betr. Bau einer Chaussee von Neuenfelde bis zur Chaussee auf der Nordermoorer-Hellmer.

Der Ausschufantrag:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen,

wird angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petitionen des Magistrats zu Delmenhorst, des Gemeinderaths zu Hatten und des Gemeinderaths zu Ganderkesee, betr. Zuschuß aus der Landescaffe zu der Vergütung für Verpflegung einquartirter Soldaten.

Der Ausschufantrag:

der Landtag wolle die Petitionen der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung übergeben,

wird angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. Verkauf der sog. zweiten Burgwiese bei Behta.

Der Ausschufantrag:

der Landtag wolle seine Zustimmung zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der zweiten Burgwiese bei Behta

event. zum Verkaufe unter der Hand, falls ein zweimaliger öffentlicher Ausruf fruchtlos gewesen, ertheilen, wird angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wilbeshausen, betr. Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landescaffe für die höhere Bürgerschule das.

Die beiden Anträge des Abg. **Rüdebusch**:

Nr. 1.

der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wilbeshausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landescaffe für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß die Schule einer zweiklassigen höheren Lehranstalt in jeder Beziehung entspricht,

Nr. 2.

der Landtag beschließe, die Petition des Schulausschusses der lutherischen Schulgemeinde der Stadt Wilbeshausen, betreffend Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 200 Thlr. aus der Landescaffe für die höhere Bürgerschule daselbst, der Großherzoglichen Staatsregierung für den Fall zur Berücksichtigung zu übergeben, daß solche zu einer Gemeindefchule erhoben wird,

werden abgelehnt; der Ausschufantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 24. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.
- 3) Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld für 1870/72.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der 15. Sitzung des Landtags am 24. Februar 1870.

**Gullmann.**

**Propping.**

# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Februar 1870. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Propping das Protokoll der vorigen Sitzung und wird dasselbe genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 16 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, betr. Zuschuß für die Irrenheilanstalt zu Wehnen. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desehl., betr. den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Desehl., betr. Aenderung des Entwurfs des Gehalts-Regulativs in Folge Art. 21 des Gesetzentwurfs über die Incorporation der cedirten vormalig Holstein'schen Gebietstheile. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition der Gemeinde Tossens, betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm. (An den Petitionsausschuß.)
- 5) Petition derselben um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseinnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm nach Tossens. (An denselben Ausschuß.)
- 9) Desehl. vieler Einwohner Obersteins, betr. die gemeinschaftliche höhere Lehranstalt für Oberstein und Idar. (An den Finanzausschuß.)
- 7) Eingabe des Verwaltungsamts Brake bei Mittheilung eines Amtsraths-Protokolles, betr. Dankagung für Annahme der Eisenbahn-Vorlage. (ad acta.)
- 8) Desehl. des Banquier Thorabe in Oldenburg bei Mittheilung von noch 658 Unterschriften zu der eingereichten Petition, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868. (An den Petitionsausschuß.)

Dem Abg. Bulling wurde auf sein Ansuchen ein dreiwöchentlicher Urlaub ertheilt.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der Antrag des Ausschusses:

den Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

Einziger Artikel.

§. 1. Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von Bankgeschäften, den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Teberschen und der Birkenfelder Ersparungskassen oder von denjenigen Vorschuß- und Creditvereinen gegeben werden, welche den Bankgeschäften nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 9. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg beziehungsweise des Gesetzes vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, gleichgestellt sind, sofern nicht eine längere als dreimonatige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung der Urkunde angerechnet, festgesetzt ist.

§. 2. Das Staatsministerium ist befugt, auch anderen unter staatlicher Leitung stehenden Fondsverwaltungen eine gleiche Stempelfreiheit zu gewähren.

wurde angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Verpachtung von Staatsländereien.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Verpachtungen von Staatsländereien diese wenigstens einmal zum öffentlichen Aufsatz zu bringen und nur in den Fällen, wenn dann



kein genügendes Gebot erfolgt, eine Verpachtung unter der Hand vornehmen zu lassen, wurde einstimmig angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1870/72.

Zu Antrag 1 des Ausschusses wurde die Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag 2 wurde angenommen. Zu Antrag 3 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag 4 wurde angenommen. Zu Antrag 5 bis 16 incl. wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Nach der Bemerkung des Berichterstatters muß es im Antrag 17 statt 1475 Thlr. heißen 1575 Thlr.

Die Abstimmung über die Anträge 17 bis 29 wurde ausgesetzt. Der Antrag 30 wurde angenommen. Die Abstimmung über die Anträge 31 bis 35 wurde ausgesetzt. Zum Antrag 36 wurde vom Abgeordneten Massing folgender Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, daß im Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld die Position S. 16 der Ausgaben, zur Beförderung der Landwirtschaft, pro 1870/72 von 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht werde.

Unterstützt von: Eißel, Schomann, Maas, Ruffel, Stukenborg.

Der Antrag 36 wurde angenommen und darauf der Antrag des Abgeordneten Massing. Die Abstimmung über die Anträge 37 und 38 wurde ausgesetzt. Der Antrag 39 wurde angenommen. Die Abstimmung über die Anträge 40 bis 76 wurde ausgesetzt. Zu Antrag 77 und 78 wurde mit zur Debatte gestellt:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition von 387 Bürgern der Gemeinde Oberstein, betr. die Errichtung einer gemeinschaftlichen höheren Lehranstalt für Oberstein und Idar.

Vom Berichterstatter Lengler wurden folgende Anträge gestellt:

1. Der Landtag wolle bewilligen, daß die durch Verlegung der Staatsstraße zwischen Idar und Oberstein disponibel werdende alte Straßenstrecke den Gemeinden als Eigenthum unentgeltlich abgetreten werde.
2. Den Schlußbemerkungen folgende Ziffer 4 nachzuführen:

Sollte der Bau des gemeinschaftlichen Schulhauses (Idar-Oberstein) bis zum Herbst des Jahres 1871 noch nicht vollendet sein, so können die bisherigen Zuschüsse zu den bestehenden Lehranstalten event. bis zum Beginn des Wintersemesters 1872/73 aus den für die gemeinschaftliche höhere Lehranstalt bewilligten Mitteln entnommen werden.

Die Anträge 77 und 78 wurden angenommen. Der Ausschußantrag:

über die Petition der 387 Bürger Obersteins zur Tagesordnung überzugehen, wurde einstimmig angenommen. Die Anträge des Abg. Lengler wurden gleichfalls angenommen. Die Abstimmung über die Anträge 79 bis 85 wurde ausgesetzt.

Hierauf wurden sämtliche Anträge des Ausschusses, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die nächste Sitzung soll angesagt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 2. März 1870.

Gullmann.

Strodthoff.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Nachdem die Sitzung eröffnet, wurde vom Schriftführer Strodtzoff das Protokoll der fünfzehnten Sitzung verlesen und genehmigt.

Gingegangen waren:

- 1) ein vertrauliches Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums in Eisenbahn-Angelegenheiten. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 2) Petition der Gemeinde Eckwarden, betr. Verlegung des Wohnsitzes des Amts-Einnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amts Stollhamm nach Burhave oder Tossens. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Desgl. desgl., betr. Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm zc. (An denselben Ausschuß.)
- 4) Desgl. des Hausmanns C. Kuck zu Rastede und des Gastwirths C. Geiler das., betr. authentische Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefahr. (An denselben Ausschuß.)
- 5) Desgl. der Eingefessenen der Bauerschaft Butteln, betr. Ausbau der Chaussée von Dedebdorf über Butteln bis zur Landesgrenze. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Desgl. der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst. (An den Petitionsausschuß.)
- 7) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 8) Desgl., betr. den Voranschlag für die Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Erhaltung des Durchschlags nach den oberahnischen Feldern zc. (An denselben Ausschuß.)
- 10) Desgl., betr. Einverständnis mit dem Beschlusse des Landtags zu §. 26 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, betr. Ausgaben für Anlegung und Unterstützung von Colonien (ad acta.)
- 11) Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch, betr. gesetzliche Beordnung der Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beverbruch von der Capellengemeinde Crapenddorf. (An den Petitionsausschuß.)
- 12) Desgl. des Gemeinderaths zu Lönigen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes. (An denselben Ausschuß.)
- 13) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung zu §. 20 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 in Betreff Ausbaues einer Strecke der Idarthal-Straße. (An den Finanzausschuß.)
- 14) Desgl., betr. Bewilligung der Kosten zur Verbesserung der Fischbachthal-Straße. (An denselben Ausschuß.)
- 15) Petition der städtischen Vertretung der Stadtgemeinde Brake um gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen, Kartoffeln zc. nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 und der Eichordnung vom 16. Juli 1869. (An den Petitionsausschuß.)
- 16) Eingabe des Vorstandes der Landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Hatten, betr. Dankfagung für die Eisenbahnbeschlüsse. (ad acta.)

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufnahme der Wechselproteste.



Der Vicepräsident Graepel übernimmt den Vorsitz.

Der einzige Artikel des Gesetzes wird auf Antrag des Abg. Sullmann in folgender Fassung angenommen:

Wechselproteste können durch die beim Amtsgerichte angestellten Actuare oder Hülfactuare aufgenommen werden.

Präsident Sullmann übernimmt wieder den Vorsitz.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften.

Der Gesetzentwurf wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Der Gesetzentwurf wird, wie in erster Lesung beschlossen, angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Urkunden über Lombarddarlehen von der Stempelabgabe.

Der vom Abg. Gräpel gestellte Antrag:

der Landtag wolle den in erster Lesung beschlossenen §. 1 in folgender Fassung annehmen:

Von der Stempelabgabe sind befreit alle Urkunden über Lombarddarlehen, welche von den nach Art. 25 Ziffer 13 des Gesetzes vom 9. October 1868 für das Herzogthum Oldenburg und vom 21. desselben Monats für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren, durch das Staatsministerium als solche anerkannten Bankgeschäften und diesen gleichgestellten Vorschuß- und Creditvereinen, sowie von den Verwaltungen der Oldenburgischen, der Jeverschen und der Birkenfelder Ersparungskassen gegeben werden, sofern nicht eine längere als dreimonatige Rückzahlungsfrist, vom Tage der Ausstellung angerechnet, festgesetzt ist,

wurde angenommen, und hierauf der Gesetzentwurf mit dieser Aenderung im Ganzen genehmigt.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Pächters Bruns zu Seefeld um Erbauung neuer Gebäude.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wurde angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes um Erbauung einer Chaussee von Friesoythe durch Sagterland zum Anschluß an die Oldenburg-Leerer Eisenbahn.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen,

wurde angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Esenshamm um Erbauung einer Chaussee von Havendorf nach Kleinenfiel.

Der Ausschuh Antrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen,

wurde angenommen.

8. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Schmiedemeisters Oltmann zu Huntlosen und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengelbes zu Dehland.

Der Ausschuh Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen, wurde angenommen.

Der neunte und zehnte Gegenstand der Tagesordnung, Anträge zum mündlichen Bericht des Finanzausschusses, betr.

- 1) die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neutwan-gerooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse u. s. w. und
- 2) die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesitzers G. W. Lemme in Varel um Abschaffung der Recognitions-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien u. s. w.

wurde auf Vorschlag des Präsidenten wegen Abwesenheit des Berichterstatters von der heutigen Tagesordnung entfernt.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des G. W. Lemme zu Varel um freie Theilung geschlossener Stellen und Revision der Forst- und Jagdgesetze.

Der Ausschuh Antrag:

der Landtag wolle diese Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen,

wurde angenommen.

10. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. anderweite Cassification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Die Ausschuh Anträge Nr. 1, 2 und 3 wurden angenommen.

11. Berichte des Krongütausschusses, betr. den mit dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 22. Januar und resp. 15. Februar d. J. vorgelegten Gesetzentwurf wegen Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge erworbenen vormalig Holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Nachdem der Präsident mitgetheilt, daß nach seiner Ansicht die Minoritäts-Anträge Nr. 1 und 2, wie sie gestellt sind, der Geschäftsordnung gemäß nicht wohl zulässig seien, welcher Ansicht der Landtag beitrug, zieht die Minorität (Wulff) den Antrag Nr. 2 zurück und ändert den Antrag Nr. 1 dahin:

der Landtag wolle beschließen, zwischen Art. 1 und 2 folgenden Artikel einzuschalten:



Die Verwaltung, die in diesem Gesetze vorge-  
sehen, ist eine provisorische. Eine Organisation der  
Verwaltung ist vorzunehmen, wobei als Grundlage  
angenommen wird, daß die Mittelbehörde (Regie-  
rung) wegfällt.

Dieser Antrag wird abgelehnt und hierauf die Anträge  
der Majorität Nr. 1 und 2 angenommen.

Zu Art. 4 des Gesetzentwurfs stellt die Staatsregierung  
folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, an Stelle desselben fol-  
gender Uebergangsbestimmung seine Zustimmung zu  
ertheilen:

Art. 4.

Bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der  
Bildung der Wahlkollegien für die Provinzialräthe,  
in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes vom 23.  
November 1852, werden die abgetretenen Gebiets-  
theile im Provinzialrath durch sechs Mitglieder  
vertreten, zu deren Wahl die Mitglieder der Ge-  
meinderäthe in der Weise zu Wahlkollegien (Art.  
2 und 3 des Gesetzes vom 23. November 1852)  
zusammentreten, daß die Mitglieder des Gemein-  
derathes von Ahrensböck, die Mitglieder der Gemein-  
deräthe von Siblin, Süsel und Gniffau und die  
Mitglieder der Gemeinderäthe von Curau und  
Stockelsdorf je zwei Mitglieder des Provinzialrathes  
wählen.

Der Antrag wird angenommen, wodurch die Anträge  
Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 der Mehrheit wegfällig werden.

Der Antrag 8 der Mehrheit wird vom Ausschuss ge-  
ändert und der Art. 5 §. 3 in folgender Fassung angenommen:  
Das Wahlgesetz tritt mit der Incorporirung in Kraft.

Desgleichen wird der §. 4 des Art. 5 auf Antrag des  
Ausschusses angenommen wie folgt:

Bis dahin, daß eine Neuwahl des ganzen Landtags  
nothwendig wird, tritt dem Landtage ein Abgeordneter  
für die abgetretenen Gebietstheile hinzu, welcher von  
den, unter der Leitung eines Wahlcommissairs, zu  
einem Wahlcollegium zusammentretenden Wahlmännern  
der neuen Landestheile, nach Maßgabe der Bestim-  
mungen des Abschnitts III. des Wahlgesetzes, ge-  
wählt wird.

Die Mehrheitsanträge Nr. 10, 11 und 12 werden an-  
genommen, die Anträge der Minorität Nr. 3 und 4 abgelehnt.

Der Abg. Maas stellt folgenden Antrag:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die  
Gesetze des Fürstenthums Lübeck, soweit irgend aus-  
führbar und wenn noch nicht geschehen, baldmöglichst  
auf die zu incorporirenden Landestheile auszubehnen.  
Derselbe wird angenommen.

Hierauf wird der Mehrheitsantrag Nr. 13 angenommen.

Nächste Sitzung, Donnerstag, den 3. März d. J.,  
Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das  
Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom  
14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Land-  
streifen und Wasserflächen an den Ufern der Hunte.
- 2) Desgl. desgl. vom 19. Januar d. J., betr. die Mi-  
litairgebäude.
- 3) Desgl. desgl. vom 12. Januar d. J., betr. den Ver-  
kauf der Caserne zu Cutin.
- 4) Bericht des Quotenausschusses über den Gesetzentwurf,  
betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu  
den Centrallasten des Großherzogthums.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 3. März 1870.

Gullmann.

Guchting.

# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Das vom Schriftführer Huchting verlesene Protokoll der 16. Sitzung wird genehmigt.

#### Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die Veräußerung von Landstreifen und Wasserflächen an den Ufern der Hunte.

#### Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle zur Veräußerung der dem Staate zustehenden Grundtheile und Wasserflächen zu beiden Seiten der Hunte, von der Stadt Oldenburg abwärts bis zur Ausmündung des Flusses, und zwar nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatsregierung durch Verkauf unter der Hand oder mittelst öffentlichen Aufsatzes seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

2. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Januar d. J., betr. die Militairgebäude.

#### Die Ausschußanträge:

##### Nr. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären:

1. daß der Genuß der Einkünfte sämmtlicher in den 3 Provinzen vorhandenen Militairgebäude und Grundstücke, gleichviel, ob vor oder nach 1848 erworben, dem Großherzogthum zusteht, und diesem die Tragung der damit verbundenen Lasten und Beschwerden obliegt,

2. daß wegen der von den einzelnen Provinzen bis zum Jahre 1848 in Betreff dieser Immobilien gemachten Leistungen durch die in den Jahren 1864

und 1865 stattgehabte Liquidation alle Ansprüche niedergeschlagen sind,

3. daß dagegen, so weit für die seit dem Jahre 1849 von der Militairverwaltung in die Civilverwaltung übergegangenen Gebäude und Grundstücke Einnahmen und Ausgaben nicht bei der Centralkasse, sondern bei den einzelnen Provinzialkassen verrechnet sind, eine Ausgleichung zwischen diesen Kassen nach der in dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Januar d. J. enthaltenen Aufstellung vorzunehmen ist.

##### Nr. 2.

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, die Kaserne zu Birkenfeld im öffentlichen Aufsatze oder — falls dieser erfolglos — aus der Hand für einen nach dem Ermessen der Staatsregierung zu bestimmenden, aber mindestens 6000 Thlr. Courant betragenden Preise, zu verkaufen.

##### Nr. 3.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Kaserne zu Birkenfeld zu dem durch Meistgebot sich ergebenden, aber mindestens 6000 Thlr. Courant betragenden Preise an das Fürstenthum Birkenfeld zum Eigenthum übergehe, vorausgesetzt, daß die zuvor einzuziehende gutachtliche Erklärung des Provinzialraths damit ebenfalls übereinstimmen würde,

wird angenommen.

2. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. Januar d. J., betr. den Verkauf der Kaserne zu Cutin.

Dies Schreiben war anfangs als vertraulich bezeichnet,

doch hat die Großherzogliche Staatsregierung erklärt, daß sie auf die geheime Behandlung verzichte.

Der Ausschufantrag:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, die Caserne zu Eutin im öffentlichen Aufzuge oder — falls dieser erfolglos — aus der Hand zu einem nach dem Ermessen der Staatsregierung zu bestimmenden, aber mindestens 12,000 Thlr. Courant betragenden Kaufpreise zu veräußern,

wird angenommen.

4. Bericht des Quotenausschusses über den Gesekentwurf, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Der Art. 2 des Gesekentwurfs fällt weg, da das Gesek, betr. Abänderung des Abschnitts IX. des Staatsgrundgesetzes, vom Landtage nicht angenommen worden ist, und bleibt der Artikel 1 als einziger Artikel des Gesekentwurfes.

Der Antrag Nr. 1 der Minderheit (Wulff, Maas) des Ausschusses wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 2 derselben Minderheit wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Propping, Ramien, Rüdibusch, Russell, Schildt, Schomann, Selkman, Strodthoff, Stukenborg, Willers, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bünemeyer, Cammann, Gilks, Eissel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Hullmann, Lengler, Lübben, Massing, Müller und Oldejohann.

Dafür stimmten die Abgeordneten: Wulff, Blund und Maas.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Bulling und Schwegmann.

Der Antrag Nr. 3 derselben Minderheit wird in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen dieselben Abgeordneten, wie beim Antrage Nr. 2.

Dafür stimmen gleichfalls dieselben Abgeordneten, wie beim Antrage Nr. 2.

Der vom Abg. Schildt heute gestellte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, das Quotenverhältniß in folgender Weise zu bestimmen:

für das Herzogthum Oldenburg  $76\frac{1}{2}\%$ ; für das Fürstenthum Lüneburg  $15\%$ ; für das Fürstenthum Birkenfeld  $8\frac{1}{2}\%$ .

wird in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Schomann, Selkman, Strodthoff, Willers, Wulff, Blund, Bünemeyer, Cammann, Gilks, Eissel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Maas, Massing, Propping und Russell.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Schildt, Stukenborg, Abels, Ahlhorn, Bargmann, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohann, Ramien und Rüdibusch.

Die Abstimmung über den vom Abg. Schildt im Ausschufberichte gestellten Antrag ergibt in namentlicher Abstimmung Stimmengleichheit von 15 gegen 15 Stimmen.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Willers, Abels, Ahlhorn, Bargmann, von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohann, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Selkman, Strodthoff und Stukenborg.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Wulff, Blund, Bünemeyer, Cammann, Gilks, Eissel, Gräpel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Maas, Massing, Propping, Russell und Schomann.

Die Abstimmung über diesen Antrag soll in nächster Sitzung wiederholt werden und kommt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses heute nicht zur Abstimmung.

5. Wahl eines Ausschusses für das Jagdgesetz.

In den Ausschuf werden gewählt die Abgeordneten: Russell, Rüdibusch, Strodthoff, von Hammel, mit je 22 Stimmen und Ramien mit 21 Stimmen.

Zum Schluß theilt der Präsident die Mandatsniederlegung Seitens der 3 Abgeordneten: Blund, Maas und Wulff mit.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 8. März d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. Schildt, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten etc.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neuwangerooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse etc.
- 3) Desgl., betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegeleibesitzers G. W. Lemme in Barel um Abschaffung der Recognitions-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien etc.
- 4) Bericht desselben, betr.
  - 1) den Voranschlag des Fürstenthums Lüneburg für 1870/72.
  - 2) den Voranschlag der vormalig Holstein'schen Gebietstheile für 1870/72.
- 5) Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.
  - a) den Gesekentwurf wegen des Vormundschafswesens im Herzogthum Oldenburg.
  - b) den Gesekentwurf für das Fürstenthum Lüneburg, betr. das Alter der Volljährigkeit.

- |   |   |
|---|---|
| <p>6) Mündlicher Bericht desselben über den Gesetzentwurf, betr. die Betheiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.</p> <p>7) Bericht desselben über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. Febr. d. J., betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen</p> | <p>und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851.</p> <p>8) Mündlicher Bericht desselben über das Schreiben des Großh. Staatsministeriums vom 21. Febr. d. J., betr. den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.</p> |
|---|---|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der achtzehnten Sitzung des Landtags am 8. März 1870.

**Sullmann.**

**Propping.**



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 8. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident **Hullmann**.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Schriftführer **Propping** verlesen und genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausübung der Jagd. (An den hierfür gewählten Ausschuß.)
- 2) Dösgl., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Dösgl., betr. Zurückziehung der Vorlage, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld. (ad acta.)
- 4) Dösgl., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 5) Dösgl., betr. Bewilligung der Kosten für den Neubau einer Navigationschule in Elsfleth. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Petition des Stadtmagistrats zu Friesoythe um Zurückerstattung von 3300 Thlr. Chausséebautkosten. (An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

Zuerst wird auf Antrag des Abg. **Russell** beschlossen, den Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.:

- a) den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg,
  - b) den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit,
- von der Tagesordnung zu entfernen.

1. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag des Abg. **Schildt**, betr. das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten etc.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen. Für denselben stimmen die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **Bargmann**, **von Hammel**, **Huchting**, **Lübben**, **Müller**, **Oldejohnns**, **Ramien**, **Rüdebusch**, **Schildt**, **Selkman**, **Strodthoff**, **Stukenborg** und **Willers**. Dagegen stimmen die Abgeordneten: **Bünnemeyer**, **Gammann**, **Gilks**, **Gissel**, **Gräpel**, **Hoyer**, **Hullmann**, **Lengler**, **Massing**, **Propping**, **Russell** und **Schomann**. Beurlaubt sind die Abgeordneten **Bulling** und **Schwegmann**.

Der Präsident bestimmt die Frist zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung des Quotengesetzes auf morgen, Mittags 12 Uhr.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Grund- und Hausbesitzer zu Neutwangeroooge um Erlassung der ihnen vom Staate zum Bau ihrer Häuser gegebenen Vorschüsse.

Zum Antrage des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben, wird nachträglich vom Ausschusse beantragt, demselben hinzuzufügen:

und dieselbe ermächtigen, den bedürftigen auf's Festland übergesiedelten Wangerooogern die ihnen gegebenen Vorschüsse ganz oder zum Theil zu erlassen.

Der Antrag mit dem Zusatz wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition vieler Mühlenbesitzer und die Petition des Ziegelei-

besitzers G. W. Lemme in Barel, um Abschaffung der Recognition-Abgaben von Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien u. s. w.

Der Ausschuss beantragt, seinem Antrage: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen,

nachzuführen:

und dieselbe zugleich ermächtigen, denjenigen Mühlen, welche vor Erlassung des Gewerbegesetzes bestanden, die Recognition ganz oder zum Theil zu erlassen.

Vom Regierungscommissar wird erklärt, daß die Staatsregierung den Zusatzantrag für ganz gerechtfertigt erachte und der Landtag sich versichert halten könne, daß dieselbe den Antrag in sorgfältige Erwägung ziehen werde, da sie selbst der Ansicht sei, daß die vor Erlassung der Gewerbeordnung schon bestandenen Mühlen durch Aufhebung der Concessionen schwer geschädigt seien.

Zuerst wird über den Antrag ohne den Zusatz abgestimmt. Derselbe wird angenommen. Hierauf wird abgestimmt über den nachgeführten Zusatz. Derselbe wird einstimmig angenommen.

#### 4. Bericht des Finanzausschusses, betr.

1) den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck für 1870/72.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 1 bis 27 incl. wird ausgesetzt. Der Antrag Nr. 28 wird angenommen; ausgesetzt wird die Abstimmung über die Anträge Nr. 29 bis 57 incl. Der Antrag Nr. 58 wird angenommen. Der Antrag der Staatsregierung zu §. 33 wird abgelehnt. Die Abstimmung über die übrigen Anträge Nr. 59 bis 74 incl. wird ausgesetzt. Hierauf wird über sämtliche ausgesetzte Anträge abgestimmt und werden dieselben angenommen.

2) den Voranschlag der vormal's Holstein'schen Gebietstheile für 1870/72.

Die Abstimmung über die Anträge Nr. 1 bis 10 incl. wird ausgesetzt. Der nachträglich eingebrachte Antrag des Ausschusses zu §. 11 (Landsteuer) Nr. 10 a:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, möglichst rasch mit der Regulirung der Landsteuer vorzugehen,

findet seine Erledigung durch folgende Erklärung des Regierungscommissars:

der Antrag entspreche der Intention der Staatsregierung und werde sie mit der Regulirung der Grundsteuer in den neu erworbenen Landestheilen vorgehen, sobald nur nach vollzogener Incorporation die Verhältnisse solches gestatten.

Ueber die übrigen Anträge Nr. 11 bis 52 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt und werden dieselben am Schlusse sämtlich angenommen.

#### 5. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über

den Gesetzentwurf, betr. die Betheiligung der Vormünder u. bei Bundesanleihen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem einzigen Artikel des Gesetzentwurfs seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung vorstehenden Gesetzentwurfs wird bis zum Schlusse der nächsten Sitzung bestimmt.

Der Vicepräsident Graepel übernimmt den Vorsitz.

6. Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Februar d. J., betr. den §. 3 des Gesetzentwurfs wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

7. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Febr. d. J., betreffend den Art. 6 des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Art. 6 in folgender Fassung zustimmen:

„Ein Mitglied, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflicts betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichtersteller bestellt werden, so lange noch ein gerichtliches bzw. administratives Mitglied vorhanden ist, welches bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat.“

wird angenommen.

8. Fernerer Bericht des Finanzausschusses über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg.

Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses wird von demselben dahin geändert, daß die Worte: „und Coupés für Nicht-Raucher“ gestrichen werden, und in dieser Fassung angenommen.

Die Anträge Nr. 2, 3 und 4 werden angenommen.

9. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Incorporirung der vormal's Holstein'schen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck.

Der von Großherzoglicher Staatsregierung zur zweiten Lesung gestellte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, den Artikeln 13 und 14 (in fortlaufender Ziffernfolge) des Gesetzentwurfs folgenden neuen Artikel einzuschließen:

Art.

§. 1. Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, tritt unter folgenden Bestimmungen mit der Vereinigung der abgetretenen Gebietstheile mit dem Fürstenthum Lübeck für dieselben in Geltung.



§. 2. Aus den abgetretenen Gebietsstheilen treten den nach Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1868 aus dem Fürstenthum für die Wahlperiode 1870/6 gewählten Sachverständigen 9 Sachverständige und 3 Ersatz-Sachverständige hinzu.

§. 3. Die Sachverständigen und Ersatz-Sachverständigen aus den abgetretenen Gebietsstheilen werden von den zu einem Wahlcollegium vereinten Gemeinderäthen, unter Vorsitz eines Committirten der Regierung, gewählt,

wird angenommen.

Schließlich wird das ganze Gesetz mit dem eben angenommenen Zusatz-Antrage angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 10. März d. J., Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Beitragsverhältniß der drei Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 2) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das

Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. Dezember v. J., betr. die Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck.

- 3) Desgl. des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenkneten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.
- 4) Desgl., betr. die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Hatten-Dörlingen wegen Concession zur Errichtung einer Apotheke in Hatten.
- 5) Desgl., betr. die Beschwerde und Bitte für den Vollmeier H. H. Wilgen und Genossen zu Kleinenkneten, betr. Beförderung der Gemeindefeuerung.
- 6) Desgl., betr. die Petition der Eingefessenen der Bauerschaften Nutteln, Stapelfeld u. wegen Verpachtung der Jagd im s. g. Nutteler Fuhrenkamp.
- 7) Desgl. über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 10. März 1870.

Gullmann.

Müller.





# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. März 1870. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Müller das Protokoll der vorigen Sitzung und wird solches genehmigt.

Eingänge:

1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums bei Vorlegung des Geschäftsberichtes der Direction der oldenburgischen Landesbank über das Verwaltungsjahr 1869 und des Revisionsberichtes des Aufsichtscollegiums. (ad acta.)

2) Desgl., betr. den Staatsgerichtshof. (ad acta.)

3) Ein Antrag des Abg. Massing, lautend:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die betreffenden Behörden anzuweisen, daß sie bei Handhabung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Birkenfelder Gemeinde-Ordnung von folgender Interpretation derselben auszugehen haben:

- 1) daß der Artikel 25 Abs. 1 sich lediglich auf den Gemeinderath, nicht aber auch auf den Gemeinde-Vorstand bezieht, d. h. daß Jemand Mitglied des Gemeinde-Raths sein kann, wenn auch die in diesem Artikel genannten Verwandten Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sind.
- 2) daß der Artikel 35 hinsichtlich der sechs-jährigen Dienstzeit des Gemeindevorstandes so zu verstehen sei, daß, wenn ein Mitglied desselben (Schöffe oder Beisitzer) während seiner Dienstzeit aus irgend welchem Grunde aus dem Dienste scheidet, sein Nachfolger nur für diejenige Zeit gewählt wird, welche seinem abgesehenen Amtsvorgänger noch an dessen sechs-jähriger Dienstzeit gefehlt hat und daß nach Ablauf dieser Zeit die regelmäßige

Erneuerungs-Wahl des ganzen Gemeindevorstandes geschehen muß, so daß also die regelmäßigen Erneuerungswahlen der sämtlichen Gemeindevorstände des Fürstenthums alle sechs Jahre ebenso zu geschehen haben, wie dies auch beim Gemeinderath alle drei Jahre geschieht.

- 3) daß bei der, in demselben Artikel 25 vorgeschriebenen Wahl des Gemeinde-Vorstandes (Schöffe und Beisitzer), sofern der mit Stimmenmehrheit Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder von der Behörde nicht bestätigt wird, in diesem Falle eine Neuwahl vorgenommen werden muß, nicht aber, daß nur derjenige als gewählter Schöffe oder Beisitzer zu betrachten ist, der nach dem zuerst gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Massing.

Unterstützt von Strodthoff, von Hammel, Abel's Propping, Lengler.

Motive:

Die in das Gemeindeleben des Fürstenthums so oft als tief eingreifende Gemeinde-Ordnung vom 24. April 1855 ist seither von der betreffenden Behörde hinsichtlich oben genannter Artikel verschiedenartig und, nach der Ansicht vieler Eingeseffenen, nicht nach dem wahren Sinne dieses Gesetzes gehandhabt worden, weshalb Antragsteller nicht unterlassen zu dürfen glaubt, dem versammelten Landtage, auf Grund des Art. 141 §. 2 des Staatsgrundgesetzes, obigen Antrag zu unterbreiten.

- 4) Eine Interpellation des Abgeordneten Rüdibusch, lautend:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1868 sollen im Herzogthum Nebenlehrerstellen I. Classe errichtet werden.

Warum ist die Großherzogliche Staatsregierung mit der Ausführung dieses Gesetzes bisher nicht vorgegangen? Rüdibusch.

Selkman, Strodtzoff, Abels, von Hammel, Willers.

Der Antrag des Abg. Massing wird nach Beschluß des Landtags zur Verhandlung kommen und soll derselbe sowie die Interpellation des Abgeordneten Rüdibusch auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Tagesordnung:

1) Zweite Lesung des s. g. Quotengesetzes.

Es waren hierzu folgende Anträge eingebracht:

a) vom Regierungscommissär Ruhstrat:

Herstellung des Regierungs-Entwurfes. Artikel 1 als einziger Artikel.

b) vom Abg. Guchting:

der einzige Artikel des Entwurfs erhalte folgende Fassung:

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,50%
„ „ Birkenfeld	8,50%

c) vom Abg. Massing:

der Landtag wolle beschließen:

Zu den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870 bis 1875 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	78 %
„ Fürstenthum Lübeck	14,50%
„ „ Birkenfeld	7,50%

d) vom Abg. Rüdibusch:

der Landtag wolle das Beitragsverhältniß zu den Centrallasten in den nächsten 6 Jahren 1870/75 feststellen wie folgt:

das Herzogthum Oldenburg hat beizutragen	76 1/2 %
„ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ Birkenfeld	8 1/2 %

e) vom Abg. Eißel:

den einzigen Artikel des Entwurfs zu fassen übereinstimmend mit dem Artikel 1 der Regierungs-Vorlage.

und

f) vom Abg. Schomann:

den Entwurf dahin zu ändern, daß das Beitragsverhältniß bestimmt wird

für das Herzogthum Oldenburg	77,50%
„ „ Fürstenthum Lübeck	15 %
„ „ „ Birkenfeld	7,50%

Nähere Begründung.

Der vom Landtage bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gefaßte Beschluß, daß dem Fürstenthum Birkenfeld von den Centrallasten des Großherzogthums 8 % zur Last fallen sollen, steht nicht mit einer gerechten Würdigung der Steuerkraft des Fürstenthums im Einklang. Die Steuerkraft einer Provinz ist für die Quotenfrage in der Richtung zu ermessen, daß festzustellen ist, wie weit dieselbe zur Bestreitung der Bedürfnisse der Provinz selbst absorbiert wird, und wie weit sie dann noch außerdem für die Tragung der Centrallasten ohne Ueberbürdung in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Einrichtung des Norddeutschen Bundes wird die Steuerkraft des Fürstenthums Birkenfeld zur Bestreitung der eigenen provinziellen Ausgaben in erheblich höherem Maaße als bisher in Anspruch genommen. Die Ausgaben für die Zwecke, die jetzt dem Bunde anheimgefallen sind, betragen in der bisherigen Quotenperiode für das Großherzogthum

450,000 Thlr.

Hiervon fielen:

auf das Herzogthum Oldenburg	364,500 Thlr.
„ „ Fürstenthum Lübeck	49,500 „
„ „ „ Birkenfeld	36,000 „
	<u>450,000 Thlr.</u>

An indirecten Steuern, die jetzt in die Bundes-casse fließen, bezog:

Oldenburg	456,000 Thlr.
Lübeck	54,000 „
Birkenfeld	55,000 „

also konnten nach Bestreitung der Centrallasten zur Deckung der eigenen Landesausgaben von dem Einkommen aus indirecten Steuern verwenden:

Oldenburg	456,000 — 364,500 = 91,500 Thlr.
Lübeck	54,000 — 49,500 = 4,500 „
Birkenfeld	55,000 — 36,000 = 19,000 „

Nach der Constituirung des Norddeutschen Bundes sind die Bundeslasten, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen des Bundes (Zölle u. s. w.) gedeckt werden, soweit sie also also durch Matrikularbeiträge aufzubringen sind, auf jährlich 200—300,000 Thlr. für das Großherzogthum zu veranschlagen. Rechnen wir jährlich 250,000 Thlr., so fallen nach dem bisherigen Quotenverhältnisse hiervon an Matrikularbeiträgen:

auf Oldenburg	202,500 Thlr.
„ Lübeck	27,500 „
„ Birkenfeld	20,000 „

Der finanzielle Nachtheil, welcher für jede Provinz aus dem Bundesverhältnisse entsprungen ist, ergibt sich, wenn man den Betrag, welcher bisher von den Zöllen u. nach Be-

streitung der bisherigen, hier fraglichen Centrallasten übrig blieb, dem Betrage hinzurechnet, welcher jetzt überher zu zahlen ist; darnach stellt sich ein Nachtheil heraus für:

Oldenburg 202,500 + 91,500 = 294,000 Thlr.

Lübeck 27,500 + 4,500 = 32,000 "

Birkenfeld 20,000 + 19,000 = 39,000 "

Diese für Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld entstandenen Nachtheile stehen untereinander im Verhältniß von:

$73\frac{1}{2}$ . 8.  $9\frac{3}{4}$ .

während, wenn sie die drei Theile nach dem bisherigen Quotenverhältnisse gleichmäßig getroffen hätten, sie im Verhältnisse von 81. 11. 8. stehen müßten, woraus hervorgeht, daß das Fürstenthum Birkenfeld durch den Verlust der indirecten Steuern unverhältnißmäßig hart betroffen ist.

Anstatt also, daß bisher das Fürstenthum Birkenfeld nach Bestreitung der Centralzwecke, welche jetzt an den Bund übergegangen sind, aus den Einnahmen an indirecten Steuern noch 19,000 Thlr. für andere Zwecke übrig behielt, hat es jetzt nicht allein diese 19,000 Thlr. verloren, sondern muß noch 20,000 Thlr. dazu bezahlen.

Dieser Schaden aber drückt das Fürstenthum so sehr, daß es bei Feststellung des Quotenverhältnisses eine rücksichtsvolle Behandlung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Schon jetzt beträgt die Einkommensteuer im Fürstenthum Birkenfeld 150% oder 18 Monate und daß sie nicht noch höher für die laufende Finanzperiode ist, hat nur darin seinen Grund, daß das Fürstenthum ein in seinem Besitze befindliches Capital von 45,000 Thlr. zur Verwendung bringt.

Nach Ablauf dieser Finanzperiode, also in der zweiten Hälfte der Quotenperiode, muß daher nothwendigerweise die Einkommensteuer über 150% zur Bestreitung der Ausgaben erhöht werden, und ist mit diesem Schritte das Fürstenthum Birkenfeld die am meisten belastete Provinz des Großherzogthums geworden; je höher die Quote gegriffen wird, desto höher ist daher die Einkommensteuer zu normiren. Ergiebt sich hieraus schon, daß bei der Quotenbestimmung das Fürstenthum Birkenfeld milde zu behandeln ist, so ist dieses um so mehr anzustreben, wenn man erwägt, daß  $\frac{1}{2}$ % dem Fürstenthum Birkenfeld hinzugelegt den Kopf der Bevölkerung mit  $2\frac{1}{7}$  Silbergroschen belastet, während  $\frac{1}{2}$ % dem Herzogthum hinzugelegt den Kopf nur mit  $3\frac{3}{5}$  Pfennigen trifft, so daß die Frage, ob Birkenfeld mit 7,5% oder mit 8% zu belasten ist, für dieses von großer Bedeutung, dieselbe Frage aber für das Herzogthum von verschwindendem Einflusse ist.

Endlich kommt für die Würdigung des Quotenverhältnisses noch der Umstand ganz besonders in Betracht, daß durch die Incorporirung Ahrensböcks die Centrallasten des Großherzogthums steigen, und diese Steigerung ist, wenn man erwägt, daß Ahrensböck mit einer Bevölkerung von 12000

Seelen an Militär 120 Mann zu stellen hat, eine nicht gerade geringe. Würde man aber Birkenfeld nach wie vor mit 8% belasten, so würde Birkenfeld von der Incorporation nicht nur keinen Vortheil haben, sondern müßte, damit Oldenburg und Lübeck den aus dem Zuwachs Ahrensböcks resultirenden finanziellen Vortheil allein genießen können, seine schon sehr in Anspruch genommene Steuerkraft noch mehr anspannen.

Aus obigen Gründen giebt sich der Antragsteller der Hoffnung hin, daß der Landtag bei der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs seinen Antrag und event. doch jedenfalls den Antrag der Staatsregierung annehmen wird."

Der vom Abg. Massing gestellte Antrag kommt, weil derselbe nicht genügend unterstützt ist, nicht mit zur Berathung.

Nachdem die Abgg. Huchting, Rübibusch und Schomann ihre Anträge zurückgezogen, wird der Antrag des Regierungs-Commissars zur namentlichen Abstimmung gebracht und erhält derselbe Stimmgleichheit.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Giltz, Giffel, Gräpel, Hoyer, Hullmann, Lengler, Massing, Proping, Ruffell, Schomann und Schwegmann.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Odejohannis, Ramien, Rübibusch, Schildt, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg und Willers.

Abg. Bulling beurlaubt.

Der Antrag des Abg. Giffel findet hiermit zugleich seine Erledigung.

Der Präsident erklärt, daß die wieder erforderliche Abstimmung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden solle.

2. Antrag zum mündlichen Berichte des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 31. December 1869, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der für das Herzogthum Oldenburg unterm 4. December 1867 in Betreff der Anstellung von Post- und Telegraphen-Beamten abgeschlossenen Convention auf das Fürstenthum Lübeck.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle der von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes getroffenen Uebereinkunft über die Anstellung u. s. w. von Post- und Telegraphen-Beamten im Fürstenthum Lübeck seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend folgende Petitionen:

a. der Gemeinderäthe der drei Gemeinden Huntlosen, Großenketten und Wardenburg wegen Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Huntlosen.

Der Antrag des Ausschusses hierzu lautet:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen



Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

b. des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins, Abtheilung Hatten-Dötlingen, wegen Concession zur Gründung einer Apotheke zu Hatten.

Der Ausschuss hat hierzu denselben Antrag wie zu a. gestellt.

Vom Abg. Ahlhorn wurde folgender Verbesserungsantrag zu den Ausschufsanträgen zu a. und b. eingebracht: die beiden Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Gewährung dahin, daß in dortiger Gegend eine Apotheke concessionirt werde, dringend zu empfehlen,

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung angenommen mit allen Stimmen gegen die Stimme des Abgeordneten Bünnemeyer (Abg. Bulling fehlte) und waren damit die Ausschufsanträge erledigt.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend folgende Petitionen:

a. mehrerer Eingefessenen zu Kleinentkneten wegen Beförderung der Gemeintheilung.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen.

b. der Bauerschaften Rutteln, Stapelfeld, Warnstedt, Elsten und Sevelten wegen Verpachtung der Jagd im f. g. Rutteler Fuhrentampe.

Der Ausschufsantrag lautet:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Die unter 4 a. und b. gestellten Ausschufsanträge wurden angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Thorade und Genossen, betr. Revision des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868.

Die Majorität des Ausschusses (Bünnemeyer, von Hammel, Lübben, Ramien) beantragt:

der Landtag wolle beschließen, über die Petition des Thorade und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Minderheit des Ausschusses (Massing, Propping) stellt auf Grund der Petition folgende Anträge:

Antrag 1.

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst dem Landtage eine Vorlage zu machen, betr. Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß

a. die littr. c. des §. 2 des Artikels 6 dieses Gesetzes aufgehoben werde;

b. in thunlichstem Anschlusse an das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund vom 3. Mai 1869 für die Wahlen zum Landtage des Großherzogthums das direkte Wahlrecht eingeführt werde.

Antrag 2.

Der Landtag wolle beschließen, Großherzoglicher Staatsregierung eine Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, dahin, daß (soweit nöthig unter Revision des Gesetzes vom 12. April 1855, betr. den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, und der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855) das aktive und passive Wahlrecht auf diejenigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche drei Jahre hindurch ununterbrochen in einer Gemeinde des Großherzogthums ihren Wohnsitz gehabt haben, ausgedehnt werde, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Behuf der Abstimmung wird der Antrag der Minorität des Ausschusses getheilt zur Abstimmung gebracht und zwar:

1) insoweit die Petition eine Abänderung des Art. 6 §. 2 c. des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 bezweckt, wird derselbe in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es stimmen dagegen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, von Hammel, Lübben, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rübepusch, Schildt, Schomann, Selkmann, Stukenborg und Willers.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Bargmann, Eißel, Gräpel, Hoyer, Huchting, Hüllmann, Massing, Propping, Russell, Schwegmann und Strodthoff.

Abwesend Bulling und Lengler.

2) insoweit die Petition die Einführung des directen Wahlrechts bezweckt, wird derselbe in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 6 Stimmen gleichfalls abgelehnt.

Es stimmen dagegen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hüllmann, Lübben, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rübepusch, Russell, Schildt, Schomann, Selkmann, Stukenborg und Willers.

Dafür stimmen die Abgeordneten: Eißel, Hoyer, Massing, Propping, Schwegmann und Strodthoff. Abwesend Bulling und Lengler.

3) insoweit die Petition eine Abänderung des Gesetzes über den Erwerb der Staatsangehörigkeit bezweckt, wird der Antrag der Minorität des Ausschusses abgelehnt.

Der vom Abg. Russell eingebrachte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition in Betreff des Art. 6 §. 2 c. des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 und bezw. des Art. 115 §. 2 Ziffer 3 des



Staatsgrundgesetzes der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben und über die andern Punkte zur Tagesordnung überzugehen, kam nicht zur Abstimmung.  
Der Antrag der Majorität des Ausschusses, über die

ganze Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, den 11. März d. J., Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Tagesordnung wird vertheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 11. März 1870.

Gullmann.

Strodthoff.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hullmann.

Das vom Schriftführer Strodtzoff verlesene Protokoll der 19. Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

Ein Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. März d. J., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der vormalig Holsteinischen Gebietstheile pro 1870/72.

Tagesordnung:

1. Wiederholung der Abstimmung in der Quotenfrage.

Der zur zweiten Lesung gestellte Antrag des Regierungskommissars ergibt in namentlicher Abstimmung wieder Stimmengleichheit von 14 gegen 14 Stimmen, und gilt daher als abgelehnt:

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Gilks, Giffel, Gräpel, Höyer, Hullmann, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann und Schwegmann.

Gegen denselben stimmen die Abgeordneten: von Hammel, Huchting, Lübken, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rudebusch, Schildt, Selkman, Strodtzoff, Stukenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Der Abg. Bulling ist beurlaubt.

Der in erster Lesung angenommene Antrag des Abg. Schildt wird in zweiter Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Gilks, Gräpel, von Hammel, Huchting, Hullmann, Lübken, Müller, Oldejohannis, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Selkman, Strodtzoff, Stukenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Giffel, Höyer, Lengler, Massing, Propping, Russell, Schomann, Bargmann und Bünnemeyer.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Betheiligung der Vormünder etc. bei Bundesanleihen.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung unverändert angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses

1. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.

Der einzige Artikel des Gesetzentwurfs wird angenommen.

2. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Beide Artikel des Gesetzentwurfs werden angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Canalanlage von der Hunte bis zur Weser-Mündung.

Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.

5. Desgleichen desselben Ausschusses, betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Amtssitzes von Ellwürden nach Stollhamm.

Der Antrag des Abg. Selkman:

der Landtag wolle über diese Petitionen zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen und ist damit der Ausschufantrag:

der Landtag wolle die Petitionen der Staatsregierung übergeben,

erledigt.

6. Desgleichen desselben Ausschusses, betr. die Petitionen der Gemeinderäthe zu Eckwarden, Langwarden und Toffens um Verlegung des Wohnsitzes des Amtseintnehmers für den Nebenhebungsbezirk des Amtes Stollhamm.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn:

der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen



Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen, wird angenommen und ist damit der Ausschufantrag: der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen, erledigt.

Der Präsident zeigt dem Landtage die Mandatsniederlegung Seitens des Abg. Lengler an.

7. Bericht des Finanzausschusses über einige ausgefetzte Positionen des Voranschlags des Herzogthums Oldenburg für 1870/72.

Die Ausschufanträge Nr. 1 und 3 werden angenommen.

Der Antrag Nr. 2 wird vom Ausschusse dahin geändert, daß er lautet:

der Landtag genehmige, daß an Cassen-Ueberschüssen pro 1870, nach Abzug von 100,000 Thlr. zur Vermehrung des Betriebsfonds, die Summe von 80,000 Thlr. in den Voranschlag aufgenommen werde, und so angenommen.

8. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Neubau einer Navigationschule zu Elsfleth.

Der Berichterstatter des Ausschusses bemerkt, daß es am Schlusse des Ausschufantrages statt 45,000 Thlr., 40,000 Thlr. heißen müsse und wird sodann der Ausschufantrag angenommen.

9. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr.

a. den Gesetzentwurf wegen des Vormundschaftswesens im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschufantrag:

auf den Gesetzentwurf im Einzelnen nicht einzugehen, wird angenommen.

b. den vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurf, betr. das Alter der Volljährigkeit für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg.

Der Art. 1 wird angenommen.

Nachdem der Antrag des Abg. Russell:

den Art. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

Dies Gesetz tritt vom 1. Mai 1870 in Kraft. Die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bestehenden wohlertworbenen und bereits Genuß gewährenden Rechte, deren Dauer von dem Leben Jemandes bis zu dessen Großjährigkeit abhängig ist, bleiben bis zum 1. Mai 1873 in Geltung, soweit sie nicht nach dem bisher bestehenden Rechte früher erlöschen,

sowie der Antrag des Abg. Gräpel:

der Art. 2 laute: dies Gesetz tritt am 1. November 1871 in Kraft,

beide abgelehnt worden, wird der Art. 2 in der vom Abg. Gräpel beantragten Form:

dies Gesetz tritt am 1. Mai 1871 in Kraft, angenommen.

c. den vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingressate.

Der vom Abg. Russell gestellte Verbesserungsantrag: im Art. 1 statt der Worte: „soll nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Curatel auf Antrag“ zu setzen: „kann von Amtswegen und soll auf Antrag nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung der Vormundschaft oder Curatel“.

wird angenommen und dann der Artikel 1. mit dieser Verbesserung angenommen.

Die Art. 2 und 3 werden angenommen.

10. Interpellation des Abg. Rüdibusch, betr. die Errichtung von Nebenlehrerstellen I. Classe im Herzogthum Oldenburg.

Der Regierungscommissar Römer beantwortet die Interpellation dahin: „Der Abg. Rüdibusch befinde sich im Irrthume. Die Staatsregierung sei mit dem Gesetze sofort vorgegangen und habe im evangelischen Theile des Herzogthums für zwei 6klassige Schulen zu Jever je 3, für zwei 5klassige Schulen zu Elsfleth und Delmenhorst und zwei 4klassige Schulen zu Barel und Osterburg je 2, für sämtliche 3klassige und für 29 2klassige Schulen je 1, Nebenlehrerstellen I. Klasse eingerichtet.“

Nächste Sitzung: Montag, den 14. März d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Berichte des Finanzausschusses, betr. die ausgefetzten Positionen sämtlicher Voranschläge für 1870/72.
- 2) Bericht desselben, betr. das Gehaltsregulativ.
- 3) Desgl., betr. die Staats- und Krongutskasse-Rechnungen für 1864/66.
- 4) Mündlicher Bericht desselben, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausséebaukosten.
- 5) Desgl. über die Petition der Eingewohnten der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussée nach Neuenlande.
- 6) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.
- 7) Desgl. über die Petition des Ausschusses der Kapellengemeinde Garrel-Weberbruch, betr. Trennung der Ka-



pellengemeinde Garrel-Beberbruch von der Gemeinde  
Crapendorf.

- 8) Desgl., betr. die Petition der Vorsteher der Privat-  
schule in Westerstede wegen Anstellung eines 2. Lehrers  
an der Privatschule daselbst zc.

- 8) Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der  
Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das  
Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 14. März 1870.

Gullmann.

Propping.





# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Vom Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Eingänge.

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. das Einverständnis mit den Abänderungen zu dem Gesetzentwurf über die Eichungsbehörden. (ad acta.)
- 2) Petition für die im Staatsforste Hasbruch mit ihrem Vieh zur Weide berechtigten Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz, Gruppenbühen, Rühlingen und Hasbrügge, betr. die Beeinträchtigung ihrer Weideberechtigungen im Hasbruch von Seiten der Forstbedienten. (An den Petitionsausschuß.)
- 3) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (An den Quotenausschuß.)

Außerdem ist eingegangen ein Antrag des Abg. Müdebusch, lautend:

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Der Art. 34 §. 1 der Wegeordnung wird dahin abgeändert, daß alle aus uncultivirten Ländereien angelegte Privat-Forsten während der ersten 20 Jahre nach deren Anlegung beitragsfrei sind.

Begründung.

Werden uncultivirte Grundstücke, Heideflächen, Wäden, Sandshollen, Moore u. s. w. mit Holzsämereien besamt oder mit Pflänzlingen besetzt, so sind solche als cultivirt zu betrachten und werden nach der Bestimmung der Wegeordnung (Art. 34 §. 1.) wegpflichtig.)

Meistens gewähren solche Anlagen erst nach langer Zeit einen Ertrag, die ersten Durchforstungen erbringen einen wirklichen Nutzen nicht, Gefahren verschiedener Art bedrohen die Anlage und ist deshalb eine Bodenrente nicht mit Bestimmtheit vorauszusetzen.

Sowohl das Anlagekapital wie auch die Unterhaltungs- und Aufsichtskosten sind meistens nicht unbedeutend und dürfte es hart und unbillig erscheinen, wenn solche Anlagen, bevor sie den Wegen zum Nachtheil gereichen und ehe sie irgend einen Ertrag geben, zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindegewerke herangezogen werden.

Der Sinn für Anlegung der Forsten ist bekanntlich bei den Geseftbewohnern durchgängig nicht sehr rege, die erschwerende und drückende Bestimmung kann daher nur sehr abschreckend und nachtheilig einwirken und die Forstkultur gerade in denjenigen Gegenden zurückhalten, wo sie so sehr am Platze wäre.

In welchem hohem Grade es aber schädlich in land- und volkswirtschaftlicher Beziehung ist, wenn von den Geseften die Forsten verschwinden, haben andere Länder hinreichend bewiesen.

Die Inbetrachtziehung dieses Antrags wird jedoch vom Landtage abgelehnt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über einige bei der ersten Lesung des Voranschlags des Großherzogthums Oldenburg ausgesetzte Positionen. Die Anträge Nr. 1, 2, 3 und 4 werden angenommen.

2. Bericht desselben Ausschusses über die ausgesetzte Position §. 155 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, betr. die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer.



Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

3. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Der Antrag des Ausschusses zu §. 3 der Ausgaben hat seine Erledigung schon gefunden durch die Annahme des Antrags Nr. 1 desselben Ausschusses in seinem Berichte über einige ausgesetzte Positionen des Voranschlags des Großherzogthums Oldenburg.

4. Nachträglicher Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck.

Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses:

der Landtag wolle für 1870/72 jährlich 13,600 Thlr. 3 gr. bewilligen,

wird angenommen.

Der Antrag Nr. 2 des Ausschusses hat seine Erledigung schon gefunden, wie bei Ziffer 3.

5. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld.

Namens des Finanzausschusses wird beantragt zu §. 4 der Einnahmen:

von den Einnahmen sind abzuführen zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses jährlich 12,962 Thaler 19 gr. Der Landtag wolle sich hiermit einverstanden erklären.

Der Antrag wird angenommen.

In seinem Berichte stellt der Ausschuss zu §. 10 der Einnahmen den Antrag Nr. 1.

Der Abg. Massing hat zu dieser Position den Antrag gestellt:

der Landtag wolle beschließen, daß der im Capitel III. Art. 2 §. 10 der Einnahmen pro 1870, 1871 und 1872 vorgesehene Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im jährlichen Betrage von 10,500 Thlr. von der Einnahme abgesetzt und nicht erhoben werde,

sowie den eventuellen Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß für die Jahre 1870, 1871 und 1872 statt 50 nur 25% als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden.

Die Abstimmung hierüber wird ausgesetzt, bis über die Anträge Nr. 3, 4 und 5 des Ausschuss-Berichtes zu Capitel II. §. 20, 33 und 34 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld beschlossen ist.

Die Ausschussanträge Nr. 2 und 3 werden angenommen.

Bei §. 33 hat der Ausschuss den Antrag Nr. 4 gestellt.

Vom Abg. Cissel wird dagegen beantragt:

die Umänderung der Kaserne in Birkenfeld, in ein Gerichtsgebäude bis zur Einführung der Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund auszusetzen und

demnach die zu §. 33 der Ausgaben ausgetworfenen 2285 Thlr. nicht zu bewilligen.

Der Antrag des Abg. Cissel wird angenommen und sind damit die Ausschussanträge Nr. 4 und 5 erledigt.

Die beiden vom Abg. Massing zu §. 10 der Einnahmen gestellten Anträge werden hierauf abgelehnt und der Antrag Nr. 1 des Ausschusses angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Stadt Friesoythe wegen Zurückstattung von Chausseebaukosten.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen. Der Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle, in Erwägung, daß die Petition der 3 Gemeinden des Sagterlandes, Chausseebau betr., der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfohlen ist, die Staatsregierung ersuchen, diejenigen Ueberschüsse, welche bei Herstellung der Chaussee von Cloppenburg nach Friesoythe nicht zur Verwendung gekommen sind, der Stadt Friesoythe und den 3 Gemeinden des Sagterlandes bei den von diesen zum Bau einer Chaussee von Friesoythe durch das Sagterland etwa zu leistenden Beiträgen in Anrechnung zu bringen, wird einstimmig angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beberbruch, betr. Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beberbruch von der Gemeinde Crapendorf.

Der Abg. Selkman beantragt, dem Antrage des Ausschusses: der Landtag wolle die Petition des Ausschusses der Capellengemeinde Garrel-Beberbruch der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung dringend empfehlen,

hinzuzufügen:

und dieselbe zugleich ermächtigen, die Trennung der Capellengemeinde Garrel-Beberbruch von der Gemeinde Crapendorf und die Constituirung der erstern zu einer selbstständigen politischen und kirchlichen Gemeinde im Verordnungswege in Ausführung zu bringen.

Zuerst wird der Ausschussantrag angenommen und dann gleichfalls der Antrag des Abg. Selkman.

8. Antrag des Abg. Massing, betr. die Auslegung der Art. 25 Abs. 1 und 35 der Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 24. April 1855.

Der Abg. Schomann beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Nach den Erklärungen des Regierungskommissars zieht der Abg. Massing seinen Antrag zurück.

9. Bericht des Finanzausschusses, betr. das Gehaltsregulativ.

Ueber die Anträge Nr. 1 bis 20 incl. wird die Abstim-



mung ausgesetzt. Der Antrag Nr. 21 wird angenommen. Ueber die Anträge Nr. 22 bis 35 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt. Bei der Position 11 b. (Ausschußantrag Nr. 36) wird von der Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle statt der in der Vorlage für das Gesamtgymnasium in Seber vorgesehenen

7 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

3 " " 800 "

folgende Positionen aufnehmen:

8 Lehrer, davon

1 bis zu 1100 Thlr.

3 " " 1000 "

4 " " 800 "

und die Bemerkung zu dieser Position durch folgende ersetzen:

Der Gesamtbetrag der Gehalte der 8 Lehrer darf die Summe von 7000 Thlr. nicht übersteigen.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen.

Damit ist der Antrag Nr. 36 des Ausschusses erledigt. Die Abstimmung wird wieder ausgesetzt über die Anträge Nr. 37 bis 48 incl. Bei Position 16 b. (Ausschußantrag Nr. 49) stellt die Staatsregierung den Antrag:

Der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 3 Obergerichtsräte mit einem Gehalte von 300 bis 600 Thlr. folgende Position aufnehmen:

3 Obergerichtsräte, davon

2 jeder 300—500 Thlr.

1 300—400 "

Der Ausschlußantrag Nr. 49 wird angenommen. Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt. Die Anträge Nr. 50 und 51 werden angenommen. Ueber die Anträge Nr. 52 bis 65 incl. wird die Abstimmung ausgesetzt. Zu Position 20 b. stellt die Staatsregierung den Antrag:

der Landtag wolle eventuell statt der in der Vorlage vorgesehenen 6 Förster zu je 350 bis 600 Thlr. aufnehmen: 5 jeder zu 350 bis 600 Thlr. und die aus dem Gehalte des jetzt überzähligen Försters zu entnehmenden 200 Thlr. auf 300 Thlr. erhöhen, und den Antrag Nr. 68 in seiner Fassung entsprechend ändern.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt. Die Anträge Nr. 66 und 67 werden angenommen. Im Antrage Nr. 68 wird von dem Ausschusse die Zahl 200 Thlr. in 300 Thlr. verändert und der Antrag mit dieser Aenderung angenommen. Der Antrag Nr. 69 wird angenommen. Ueber den Antrag Nr. 70 wird die Abstimmung ausgesetzt. Zu Position 21 b. (Ausschußanträge Nr. 71 und 72) wird von Seiten der Staatsregierung beantragt: die Vorlage wieder herzustellen. Der Regierungsantrag wird abgelehnt. Die Anträge des Ausschusses Nr. 71, 72 und 73 werden angenommen. Die Abstimmung wird ausgesetzt über die Anträge Nr. 74

bis 102 incl. Zum Ausschlußantrag Nr. 103 (Position III. 5. der Vorlage, Fürstenthum Birkenfeld) wird vom Regierungskommissar beantragt:

Der Landtag wolle die Positionen unter III. 5. der Vorlage durch folgende ersetzen:

6 Bürgermeister jeder 400—900 Thlr.

6 Bürgermeistereiboten jeder 200—350 "

Der Ausschuß stellt nachträglich zu dieser Position den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß bei den Bürgermeistern unter den Bemerkungen bestimmt werde:

Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem freitwerbenden Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um das Gehalt von 3 Bürgermeistern bis auf 900 Thlr. zu erhöhen.

Der Regierungsantrag wird abgelehnt. Der nachträgliche Antrag des Ausschusses und der Antrag Nr. 103 werden angenommen.

Ueber die Anträge Nr. 104, 105 und 106 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Position 9. (Birkenfeld) Forstwesen, beantragt der Abg. Massing:

statt

5 Förster jeder 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 450 Thlr.

zu setzen:

10 Förster von 400 bis 500 Thlr.

eventuell:

bis 550 Thlr.

Der Abg. Eißel beantragt:

5 Förster von 450 bis 550 Thlr.,

5 " " 350 " 500 "

eventuell:

10 Förster von 350 bis 550 Thlr.

Der Abg. Eißel zieht jedoch seine Anträge zurück, desgl. der Abg. Massing seinen Hauptantrag. Der eventuelle Antrag des Abg. Massing wird angenommen. — Ueber die Anträge Nr. 107, 108, 109, 110 und 111 wird die Abstimmung ausgesetzt. Bei Position 13, Gensdarmrie, Antrag Nr. 112, wird Seitens der Staatsregierung beantragt:

Herstellung der Vorlage: 300 bis 400 Thlr. in der Rubrik des Betrags des Gehalts des Wachtmeisters.

Der Regierungsantrag wird angenommen. Die Abstimmung über den Antrag Nr. 113 wird ausgesetzt.

Die Abstimmung über die übrigen Anträge Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 zu den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 5 wird ausgesetzt.

Hierauf wird über sämtliche ausgesetzte Anträge abgestimmt und werden dieselben angenommen.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung werden auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 16. März d. J., Morgens 10 Uhr.

## Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
- 2) Desgl., betr. die Staats- und Kronguts-casse-Rechnungen für 1864/66.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingefessenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuenlande.
- 4) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.
- 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Kuck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefahr.
- 6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen &c.
- 7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Löningen, betr. Revision des Einkommensteuer-Gesetzes.
- 8) Desgl. über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.
- 9) Desgl. über die Petition mehrerer Hufner und Rätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.
- 10) Desgl. über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfalls einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 16. März 1870.

**Gullmann.**

**Müller.**



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Zweihundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Nach Eröffnung der Versammlung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer Müller verlesen und vom Landtage genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Staatszuschüsse zum Bau von Gemeinde-Chauffeen. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition der Gemeinde Dinklage, betr. das Jagdgesetz.
- 3) Desgl. der Gemeinde Bakum, betr. desgleichen.
- 4) Desgl. des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chauffee-Anlage von Edewecht durch Feddeloh, Wildenloh u. nach Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Vorlegung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lüneburg.

Die beiden Petitionen aus den Gemeinden Bakum und Dinklage, betr. das Jagdgesetz, werden wegen unangemessener Ausdrücke in denselben ohne weitere Berücksichtigung ins Archiv gelegt.

Vom Abg. Schomann wurde eine Interpellation übergeben, betr. Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Ibar.

Die Begründung derselben wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.

Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses wird angenommen. Ueber die Anträge Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 wird die Abstimmung

ausgesetzt. Sodann werden solche zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

2. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staats- und Krongutscaffé-Rechnungen für 1864/66.

Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses wird in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 6 Stimmen angenommen.

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Abels, Ahlhorn, Bargmann, Gilks, von Hammel, Hofer, Huchting, Lübben, Massing, Müller, Oldejohnns, Propping, Ramien, Rudebusch, Schildt, Schwegmann, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg und Willers.

Dagegen stimmen die Abgeordneten: Bünнемeyer, Gammann, Giffel, Gräpel, Gullmann und Kuffell.

Es fehlte der Abg. Schomann. Der Abg. Bulling war beurlaubt.

Der Antrag Nr. 2 ist durch Annahme des Antrag Nr. 1 erledigt. Die Anträge Nr. 3, 4, 5 und 6 werden angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Einwohner von Buttell in Landwühren, betr. den raschen Ausbau der Chauffee nach Neuenlande.

Der Antrag des Ausschusses:

in Erwägung, daß der Staat erst dann zu bauen braucht, wenn die früher hannoversche, jetzt preussische Regierung resp. Wegeberband, die Chauffee bis an die Oldenburgische Landesgrenze fertig ausgebaut hat,

in fernerer Erwägung, daß für das Amt Landwühren in voriger Finanzperiode zum Chauffeebau resp.

Vollendung der Chaussee in der Richtung nach Geestemünde große Summen verwandt sind, beantragt der Ausschuß: der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

Der Vicepräsident übernimmt den Vorsitz.

4. Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.

Die Abschnitte I, II. und III. (§§. 1 bis 25.) werden nach dem vom Abg. Hullmann ausgearbeiteten Entwurf angenommen.

Der §. 26 wird angenommen mit dem Antrage Nr. 1 des Ausschusses.

Die §§. 27 und 28 werden angenommen.

Zu §. 29 beantragt der Regierungskommissar:  
es werde vor: „mindestens acht“ eingeschaltet: „der Staatsregierung oder“.

Der Antrag wird abgelehnt und darauf Antrag Nr. 2 des Ausschusses angenommen.

Der §. 30 wird mit dem Antrage Nr. 3 des Ausschusses angenommen.

Der §. 31 wird angenommen.

Der §. 32 wird mit dem Antrage Nr. 4 des Ausschusses angenommen.

Zu §. 33 beantragt der Regierungskommissar:  
es werde dem ersten Absatze folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Dieselben sind einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen, wenn nicht der Landtag mit Zustimmung der Regierungsbevollmächtigten ein anderes Verfahren beschließt.“

Der Antrag wird abgelehnt und darauf der §. 33 angenommen.

Der §. 34 wird angenommen nach der Fassung des Ausschußantrags Nr. 5.

Die §§. 35 und 36 werden angenommen.

Der §. 37 wird mit dem Ausschußantrage Nr. 6 angenommen.

Der §. 38 wird mit dem Ausschußantrage Nr. 7 angenommen.

Die §§. 39 bis 45 werden angenommen.

Die §§. 46 und 47 werden mit den Anträgen Nr. 8 und 9 des Ausschusses angenommen.

Die §§. 48 bis 59 werden angenommen.

Der §. 60 wird nach der Fassung des Antrags Nr. 10 des Ausschusses angenommen.

Die §§. 61 bis 119 werden angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Eilert Kuck und Gastwirths C. Geiler zu Rastede, betr. authentische Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867 über die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefähr.

Der Abg. Hullmann beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen und ist dadurch der Ausschußantrag:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben,

erledigt.

6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über ein Gesuch des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen, Kartoffeln etc. nach den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 etc.

Der Abg. Hullmann beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen und ist damit der Ausschußantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben,

erledigt.

7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Löningen, betr. eine Revision des Einkommensteuer-Gesetzes.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens wegen Vergütung von Umzugskosten.

Der Regierungskommissar beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird abgelehnt und der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen,

angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition mehrerer Hufner und Rätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen



Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen,  
wird angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Bollerben Grüssing und Genossen zu Lindern, betr. Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Auschujantrag:

Uebergang zur Tagesordnung,  
wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf Freitag, den 18. März d. J., Morgens 10 Uhr.

Die Tagesordnung wird mitgetheilt werden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 18. März 1870.

Gullmann.

Guchting.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreißundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 18. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Das Protokoll der 22. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

#### Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Erklärung des Einverständnisses mit den Abänderungen zum Gesekentbourse, betr. die Zwangsarbeitsanstalt in Bechta. (ad acta.)
- 2) Desgl., betr. die Nachweisungen über den Activbestand der Staatsgutskapitalienkasse für 1867/69, und den Voranschlag der Staatsgutskapitalienkasse für 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Die Wahlacten über die Neuwahl von Abgeordneten im 8. Wahlkreise. (An die zweite Abtheilung zur Prüfung.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Döllingen, betr. Zuschuß aus der Staatskasse zu der Vergütung für Einquartierung von Soldaten. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Desgl. des Bauerschaftsausschusses zu Bösel-Osterloh, betr. Herstellung des Weges auf Staatskosten von der Grenze des Amtsbezirks Oldenburg an bis zum Anschluß an den durch Oberlethe nach Tungeln führenden Hauptfahrweg. (An denselben Ausschuß.)
- 6) Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. den Schutz der nützlichen Vögel. (Kommt ohne Vorberathung durch einen Ausschuß auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen.)

#### Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Quotenausschusses, betr. das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. März d. J. über das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

Der Landtag wolle den

#### Artikel 1.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1870—75 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77,4 %
das Fürstenthum Lübeck	15 %
das Fürstenthum Birkenfeld	7,6 %

der Vorlage als einzigen Artikel annehmen, wird in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Gegen denselben stimmten die Abgeordneten: von Hammel, Huchting, Lübben, Müller, Oldejohanns, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Selkmann, Strodthoff, Stukenborg, Willers, Abels und Ahlhorn.

Für denselben stimmten die Abgeordneten: Hoyer, Gullmann, Massing, Propping, Russell, Schomann, Schwegmann, Bargmann, Bünnemeyer, Cammann, Eilks, Eissel und Gräpel.

Der Abg. Bulling ist beurlaubt.

2. Mündlicher Bericht des Jagdausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. die Ausübung der Jagd.

Dem Antrage des Ausschusses gemäß werden die Artikel 3 bis 14, 23 und 35 der Regierungsvorlage abgelehnt.

Bei dem vom Ausschusse beantragten Artikel 3 wird der Antrag des Abg. Gräpel:

im Art. 3 §. 1 Absatz 1 einzuschalten nach dem Worte „amtlich“ — „oder durch den Gemeindevorsteher“ und Absatz 2 zu streichen.

angenommen, und ist damit der neugestellte Ausschußantrag: im Art. 3 §. 1 hinter „Bauervogte“ einzuschalten: „oder



dem Feldhüter“ und hinter „Bauerbogts“ zu setzen: „oder Feldhüters“, beseitigt.

Gleichfalls wird der Antrag des Regierungskommissars: im Art. 3 §. 4 b. des Ausschußberichtes werde hinter „Krongütern“ eingeschaltet: „sowie auf den Privatgütern der landesfürstlichen Familie“, angenommen; dann der Artikel 3 mit diesen Änderungen in der Ausschußfassung angenommen.

Der vom Ausschusse beantragte Art. 4 wird in der vom Abg. Schwegmann beantragten Fassung:

Auf Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde, einer Korporation oder einer Markgenossenschaft sich befinden, kann die Jagd nach dem freien Ermessen der betr. Genossenschaft entweder ruhen, oder verpachtet, oder auch zur Ausübung derselben Schützen angestellt oder Jagdscheine ausgegeben werden. Die hiernach berechtigten Jäger haben desfalls einen vom Gemeindevorsteher oder Verwaltungsamte beglaubigten Schein bei sich zu führen, angenommen.

Beim Art. 19 der Regierungsvorlage werden der neugestellte Ausschußantrag:

im §. 2 f. nach dem Worte „Enten“ zu setzen „Kibitze und Tüten“.

und der Antrag des Abg. Cammann:

statt „§. 2 f.“ muß es heißen „§. 2 d. und f.“

angenommen und dann der Art. 19 mit diesen Änderungen in der Ausschußfassung angenommen.

Art. 20 wird in der vom Ausschusse neu beantragten Form:

anstatt der Worte: „den Anfang zc. bis darf“ zu setzen: „Den Anfang der Jagdzeit (Art. 19 §. 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben“,

angenommen.

Beim Art. 22 wird der Antrag des Abg. Selkman: im Art. 22 §. 1 werde zwischen den Worten „Grundstücke“ und „erheblichen“ eingeschaltet: „das Fiedervieh auf den Gehöften“ und zwischen den Worten „Wild“ und „ausgesetzt“: „oder durch das Ueberhandnehmen von Raubwild“,

abgelehnt und dann der Art. 22 in der Ausschußfassung angenommen.

Beim Art. 24 werden der Antrag des Abg. Selkman: im Art. 24 §. 1 werde zwischen den Worten „berechtigt ist“ und „die Jagd“ eingeschaltet: „oder mit Windhunden“,

sowie der neugestellte Ausschußantrag:

nach dem Worte: „Wege“ einzuschalten: „an oder“

angenommen, dagegen der Antrag des Abg. Gräpel:

im Art. 24 den §. 3 zu streichen,

abgelehnt und wird dann Art. 24 mit den beschlossenen Änderungen in der Ausschußfassung angenommen.

Beim Art. 28 wird der Antrag des Abg. Müller:

Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, wenn er solche auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören,

angenommen, und dann der Artikel 28 in der Ausschußfassung angenommen.

Beim Artikel 31 wird der Antrag des Regierungskommissars:

im Art. 31 des Ausschußberichtes die Worte: „auf Aufforderung des Jagdberechtigten oder der Polizeibehörde“ zu streichen,

abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Ahlhorn:

dem Artikel am Schlusse hinzuzufügen: „und ist jeder Grundeigentümer berechtigt, einen solchen Hund auf seinem Grund und Boden niederzuschießen“,

angenommen, und dann der Art. 31 mit dieser Änderung in der Ausschußfassung angenommen.

Im Uebrigen wird der Gesetzentwurf artikelweise den Anträgen des Ausschusses entsprechend angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westersee wegen Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule daselbst zc.

Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Folgende Interpellation des Abg. Schomann, betr. die Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Idar: Der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld hat bereits vor einigen Jahren den Wunsch ausgesprochen, daß in der Stadt Idar im Interesse des dortigen Handelsstandes eine Telegraphenstation eingerichtet werde. Großherzogliches Staatsministerium hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, diesen Wunsch dem Kanzler des Norddeutschen Bundes befürwortend mitzutheilen und hat nach Ausweis Rescripts vom 25. Februar 1868 die Antwort erhalten, daß auf Herstellung der fraglichen Anlage pro 1869 Bedacht genommen werden solle. Bis jetzt hat indeß die Stadt Idar vergeblich auf die Einrichtung der in Rede stehenden Telegraphenstation gewartet und erlaubt sich daher der Unterzeichnete an Großherzogliche Staatsregierung die Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich augenblicklich die fragliche Angelegenheit befindet und ob eventuell auf eine baldige Realisirung des gedachten Wunsches gerechnet werden darf.

Schomann.

Unterstützt durch Ahlhorn, Russell, Bünnemeyer, Eißel, Hüllmann.

Minister von Berg beantwortet die Interpellation dahin:



„Er bedauere, daß die Großherzogliche Staatsregierung nicht vorher Kenntniß von dem Nichtvorhandensein einer Telegraphenstation in Idar gehabt habe. Die Großherzogliche Staatsregierung habe diese Sache in Berlin wieder angeregt. Uebrigens sei die Zusicherung Seitens des Bundeskanzlers nicht eine unbedingt zusagende, sondern nur eine bedingt thunlichste gewesen.“

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 19. März d. J., Vormittags 11 Uhr.

**Tagesordnung:**

- 1) Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl im achten Wahlkreise.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. andertweite

Classification von Staatsstrafen im Fürstenthum Birkenfeld.

- 3) Desgl. des Gesetzesentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundesteuer.
- 4) Desgl. des Gesetzesentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.
- 5) Desgl. des Gehalts-Regulativs.
- 6) Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung der Voranschläge für 1870/72, desgleichen sämtliche sonst zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der 24. Sitzung am 19. März 1870.

**Gullmann.**

**Propping.**



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 19. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Vom Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Einverständnis mit den Landtagsbeschlüssen zu dem Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien der einberufenen Reservemannschaften. (ad acta.)
- 2) Dersgl., betreffend Einverständnis mit dem Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Ablösungsgesetzes. (ad acta.)
- 3) Petition aus Bestrup, betr. das Jagdgesetz. (Wegen unangemessener Fassung ohne Berücksichtigung ad acta.)

Ferner ein Antrag des Abg. Eißel:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, wonach dem §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853 folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

„Es darf die Jagd außer der angegebenen Zeit auch nicht ausgeübt werden:

- a) vom 1. September bis zum 15. Oktober und vom 15. December bis zum 1. Februar auf weibliches Rehwild;
- b) vom 1. September bis zum 1. Februar auf Rehkälber.

Unterstützt von: Russell. Rüdibusch. Selkmann. Stukenborg. Müller. Massing.

Motive.

In den letzten Jahren hat durch die große Jagdlust

Protokolle. XVI. Landtag.

im Fürstenthum Birkenfeld das Rehwild sich erheblich vermindert und steht zu erwarten, daß, sofern nicht gewisse jagdpolizeiliche Schutzmaßregeln gegen das Erlegen dieses, weder der Land- noch Forstwirtschaft schädlichen, Wildes erlassen werden, dasselbe schon in nächster Zeit aus den Jagdbrevieren verschwinden wird. Die beantragten Zusatzbestimmungen zu dem bestehenden Jagdgesetze sind übereinstimmend mit den betreffenden Vorschriften im Artikel 19 des dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg über Ausübung der Jagd und sind durch die erweiterte Schonungszeit geeignet, der Ausrottung dieser Wildgattung entgegenzutreten.

Der Landtag beschließt, den Antrag in Berathung zu ziehen und wird solche auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Tagesordnung:

1. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahlen im achten Wahlkreise.

Die Abtheilung beantragt, die Wahl des Obergerichtsraths Lenz und des Gemeindevorstehers Krahn für gültig zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Der Abg. Krahn wird durch Handschlag auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweitige Classification von Staatsstraßen im Fürstenthum Birkenfeld.

Der zur zweiten Lesung gestellte Antrag des Regierungskommissars:

Annahme des in erster Lesung angenommenen Zusatzes zum Art. 2 in folgender Fassung:

es sollen jedoch folgende Bauwerke:

- a) die Futtermauer am sog. Inselfels in der Straße von Mohfelden nach St. Wendel.  
 b) die Futtermauer von der Mohener Brücke bis zur Steige in der Moorbach-Kufeler Straße, und  
 c) die Futtermauer am Idar-Berg in der Birkenfeld-Kirner Straße,

noch bis zum 1. Januar 1876 für Rechnung der Landeskasse unterhalten und dann in gutem baulichen Stande den betreffenden Gemeinden überwiesen werden, wird abgelehnt. Der Gesetz-Entwurf, wie solcher aus der ersten Lesung hervorgegangen, wird angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Erhöhung der Hundsteuer.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

5. Zweite Lesung des Gehalts-Regulativs.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 1, 2, 3 und 4:

Nr. 1.

Zu 16. b. Gerichtsarzte, werde statt 3 Obergerichtsarzte jeder 300—400 Thlr. gesetzt:

3 Obergerichtsarzte

2 jeder 300—500 Thlr.

1 300—400 „

Nr. 2.

Unter 20. Forstwesen, werde statt der in erster Lesung beschlossenen Nebenbemerkung bei den Förstern gesetzt:

Wenn einer der beiden jetzt überzähligen Förster wegfällt, so können von jedem freigeordneten Gehalte 300 Thlr. verwendet werden, um die Gehalte der Forstaufseher bis zu 350 Thlr. und der Förster in der niedrigsten Gehaltsklasse bis zu 700 Thlr. zu erhöhen.

Nr. 3.

Statt „32 Holzwärter“ werde „33 Holzwärter“ und statt „10 jeder 50—80 Thlr.“ werde „11 jeder 50—80 Thlr.“ gesetzt.

Nr. 4.

Zu 21. b. Bezirks-Vermessungsbeamte, unter Aufhebung des Beschlusses in erster Lesung, die in dem Entwurf enthaltenen Positionen anzunehmen,

werden angenommen.

Vom Abg. Cissel ist zu Pos. III. 8. folgender Antrag gestellt:

Zu III. Fürstenthum Birkenfeld.  
 sub 8. Bauwesen.

statt der Bestimmung: 1 Baubeamter von 600—1100 Thlr., zu setzen: 1 Baubeamter von 600—1200 Thlr.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen. Schließlich wird der Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

6. Bericht des Finanzausschusses, betr. die zweite Lesung des Voranschlags für 1870/72, desgl. sämtliche zur zweiten Lesung der Voranschläge gestellten Anträge.

Der nachträgliche Antrag des Ausschusses zu §. 8 des Einnahme-Voranschlags für das Herzogthum:

der Landtag wolle an Kauf- und Ablösungsgeldern für Grundstücke, bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsatz des Art. 181 §. 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind, für 1870 89,250 Thlr., für 1871 108,010 Thlr., für 1872 133,000 Thlr. in Einnahme genehmigen,

wird angenommen.

Der Antrag Nr. 1 des Ausschusses wird angenommen.

Der Antrag des Abg. Rüdibusch zum §. 24 der Ausgaben:

Der Landtag beschließe, dem Ausschufsantrag Nr. 30 werde folgender Nachsatz hinzugefügt:

Jedoch ist diese Summe nach Abzug der Geschäftskosten ad 1228 Thlr. zur Hälfte zu Prämien für Hengste und Stuten und zur Hälfte zu Prämien für Stiere zu verwenden,

wird in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abgeordneten: Bünnemeyer, Cissel, von Hammel, Hoyer, Massing, Müller, Propping, Rüdibusch, Russell, Schwegmann, Selkman und Stufenborg.

Dagegen stimmten die Abgeordneten: Abelz, Ahlhorn, Bargmann, Cammann, Eilke, Gräpel, Hullmann, Krahn, Lübben, Oldejohnns, Ramien, Schildt und Schomann.

Die Abgeordneten Bulling und Huchting sind beurlaubt. Die Abgeordneten Strodthoff und Willers krank.

Der andere Antrag des Abg. Rüdibusch:

Der Landtag beschließe, zur Unterstützung der 4 Colonien und der Anbauer der Gemeinde Großenkneten für 1870 400 Thlr.,

„ 1871 300 Thlr. und

„ 1872 100 Thlr.

in den Voranschlag aufzunehmen,

wird von demselben dahin geändert:

nur allein für 1870 500 Thlr. in den Voranschlag aufzunehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Angenommen werden die Ausschufsanträge Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, abgelehnt wird Nr. 8, angenommen Nr. 9, 10



und 11 mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Berichtigung, zu setzen statt 70,000 Thlr. 60,000 Thlr.

Die Anträge des Abg. Massing, Einkommensteuer in Birkenfeld betreffend:

Nr. 1.

Der Landtag wolle, in Erwägung, daß sich gemäß dem Voranschlag am Schlusse von 1870 ein Ueberschuß von 56,090 Thlr. und am Schlusse der Finanzperiode ein Ueberschuß von 16,970 Thlr. herausstellt, beschließen, daß pro 1870 der Zuschlag von 50% zur Einkommensteuer im Betrage von 10,500 Thlr. nicht erhoben werde,  
eventuell

Nr. 2.

Der Landtag wolle beschließen, daß pro 1870 nur ein Zuschlag von 25% zur Einkommensteuer im Betrage von 5,250 Thlr. erhoben werde.  
werden abgelehnt.

Der andere Antrag des Abg. Massing (Vereinfachung der Verwaltung betreffend):

Der Landtag wolle einen ähnlichen Antrag, wie er ihn sub Nr. 28 zum II. Capitel A. der Ausgaben für das Fürstenthum Lübeck gestellt, auch in den Voranschlag für das Fürstenthum Birkenfeld aufnehmen und demnach zu Capitel II. A. der Ausgaben beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine anderweitige vereinfachte Organisation der Verwaltung des Fürstenthums Birkenfeld möglich sei,

wird angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung zu den §§. 33 und 34:

Der Landtag wolle die zu dem projektierten Umbau der Kaserne und bezw. des Gerichtsgebäudes in Birkenfeld beantragten Mittel zur Summe von 2285 Thlr. und 850 Thlr. für 1870 in den Voranschlag aufnehmen mit dem Vorbehalt, daß die Ausführung des Umbaus nur unter der Voraussetzung stattzufinden hat, wenn sich im Laufe der Finanzperiode mit Gewißheit herausstellt, daß ungeachtet der im Wege der Bundesgesetzgebung bevorstehenden Aenderungen der Gerichtsverfassung u. ein Kollegialgericht seinen Sitz in Birkenfeld bleibend behalten wird,

wird abgelehnt. Der Antrag des Abg. Eißel:

Der Landtag wolle beschließen, sub Kap. V. „außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben“ §. 66 a. pro 1870 des Voranschlags aufzunehmen:

„Zu den Kosten der Vorarbeiten einer Eisenbahn von

der Eifelbahn über Birkenfeld nach der Rhein-Nahe-Bahn 350 Thlr.“

Unterstützt von Vengler, Fropping, Massing, Gammann, Strodtzoff.

Notive.

In der Finanzperiode 1867/69 waren zu den Kosten der erwähnten Vorarbeiten 1000 Thlr. bewilligt; zur Verwendung hiervon sind nur gekommen 650 Thlr. Die Vermessungen u. sind noch nicht vollständig und sind dazu noch 350 Thlr. erforderlich. Die Bewilligung dieses Credits ist nur ein Herüberziehen aus der vorigen in die jetzige Finanzperiode,  
wird angenommen.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 22. März d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chauffeen.
- 2) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.
- 3) Desgl. über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Bielsstedt, Nordenholz u., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.
- 4) Desgl. über die Petition mehrere Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlegung eines Kanals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.
- 5) Desgl. über die Petition der Vorsteher der Privatschule in Westerstedt, betr. Anstellung eines zweiten Lehrers an der Privatschule das. u.
- 6) Desgl. des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Dötlingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartierungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingressate.
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.
- 9) Desgl. des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.



- |  |  |
|--|--|
| 10) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.          | 12) Desgl. des Abgeordneten Giffel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853. |
| 11) Antrag des Abgeordneten Rübibusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel. |  |

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 22. März 1870.

Gullmann.

Müller.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 22. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Daß vom Schriftführer Müller verlesene Protokoll der 24. Sitzung wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Erhöhung einiger Ausgabe-Positionen der Voranschläge für 1870/72 in Folge des festgestellten neuen Gehaltsregulativs. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition des Lehrers Dunder zu Sarkwitz, betr. Anwendung des Art. 19 des Civilstaatsdienergesetzes auf die Hinterbliebenen der Volksschullehrer. (Als verspätet ohne Berücksichtigung ad acta.)
- 3) Petition mehrerer Oldenburger Kaufleute, betr. die Abänderung des Gesetzes über die freiwillige Uebertragung des beweglichen Eigenthums etc. (Als verspätet ohne Berücksichtigung ad acta.)

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über Zuschüsse zu Gemeinde-Chausséen.

Der Ausschuß ändert seinen gestellten Antrag dahin, daß darin statt der Worte:

„für die unter Nr. 1 und 2 genannten bis zu 25%“  
gesetzt werde: „für die unter Nr. 1 genannte bis zu 25%, für die unter Nr. 2 genannte bis zu 30%,“

und wird der Ausschußantrag mit dieser Aenderung angenommen.

Dagegen wird der Antrag des Regierungskommissars:

- 1) statt der Worte: „und Nr. 2 genannte — Anlagekapitals und“ werde gesetzt: „genannte bis zu 25%, für die unter Nr. 2 genannte bis zu 42%,“

2) eventuell werde statt 42% gesetzt: 35%,“ abgelehnt.

2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Einwohner des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. Trennung des Stadtgebiets von der Stadt Delmenhorst.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,  
wird angenommen.

3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition von Eingefessenen der Bauerschaften Vielstedt, Nordenholz etc., betr. Weiderechtigung im Hasbruch.

Der vom Abg. Müller gestellte Antrag:

der Landtag beschließe, die Staatsregierung zu ersuchen, die Ansprüche der Berechtigten baldigst ablösen zu wollen und zwar, wo nur irgend thunlich, durch Landentschädigung, im Uebrigen aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen,  
wird einstimmig angenommen und ist damit der Ausschuß-

antrag:

Uebergang zur Tagesordnung,  
erledigt.

4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition mehrerer Eingefessenen zu Großenmeer, betr. Anlage eines Kanals von der Hunte bis zur Mündung der Weser.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,  
wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition der Vorsteher der Privatschule zu Westersee, betr. 1) Anstellung eines 2. Lehrers an der Privatschule daselbst, und 2) Befreiung der Schüler der Privatschule von dem nach Art. 57 des Schulgesetzes zu zahlenden Schulgelde.

Der Ausschuss hat folgende Anträge gestellt:

Zu 1. folgenden Entwurf eines Gesetzes, betr. einen Zusatz zu Art. 33. §. 2, Art. 42 und Art. 45 des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, anzunehmen und die Staatsregierung um deren Zustimmung zu ersuchen:

#### Einziger Artikel.

Denjenigen Schulamtskandidaten, welche, ohne Gehalt beurlaubt, bei einer inländischen Privatschule angestellt sind, kann die Zeit eines solchen Dienstes bezüglich der definitiven Anstellung, der Alterszulagen und der Versetzung in den Ruhestand angerechnet werden. Auch kann dem Schulamtskandidaten während eines solchen Dienstes die definitive Anstellung erteilt werden.

Zu 2. Uebergang zur Tagesordnung.

Der zu Nr. 1 gestellte neue Ausschussantrag: den beantragten Gesetzentwurf in folgender Fassung anzunehmen:

#### Einziger Artikel.

Schulamtskandidaten bezw. Volksschullehrern, welche mit Genehmigung des Oberschulcollegiums eine Lehrerstelle an einer inländischen Privatschule verwalten, ist im Falle ihrer demnächstigen Anstellung im öffentlichen Dienst bezw. ihres Rücktritts in letzteren die in jener Stellung verbrachte Zeit als Dienstzeit anzurechnen und zwar mit voller Wirkung sowohl hinsichtlich des Anspruchs auf definitive Anstellung und Verleihung von Alterszulagen, als bei der Ermittlung des Ruhegehalts im Falle der Pensionirung,

wird angenommen, wodurch der erste zu 1. gestellte Ausschussantrag erledigt ist.

Gleichfalls wird auch der zu Nr. 2. gestellte Ausschussantrag angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Dötlingen um Vergütung aus der Staatskasse für die bei Einquartirungen von Truppen des Norddeutschen Bundes an diese zu verabreichende Beköstigung.

Der Ausschussantrag:

die Petition der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben, wird angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Tilgung der wegen der Führung von Vormundschaften und Curatelen bewirkten Ingrossate.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung, wie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

8. Desgleichen des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck, betr. das Alter der Volljährigkeit.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung, wie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

9. Desgleichen des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes.

Der vom Abg. Schomann zur zweiten Lesung gestellte Antrag:

Der Landtag wolle, nachdem die Incorporation Ahrensböcks in das Fürstenthum Lübeck zum Beschlusse erhoben, beschließen, daß der Eingang des einzigen Artikels des Entwurfs folgende Fassung erhalte:

Die Artikel 5 der beiden für das Fürstenthum Lübeck bezw. die neuen Gebietstheile erlassenen Verordnungen vom 29. October 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes haben künftig so zu lauten:

wird angenommen.

Der vom Abg. Hullmann zur zweiten Lesung gestellte Antrag:

der §. 32 erhalte folgenden Zusatz:

Die Schuldner, welche in Speciesthalern oder Thalern Dänischer Reichsmünze Zahlung zu leisten haben, sind indessen befugt, statt dessen in Münzen des Dreißigthaler-Fußes gemäß der Werthbestimmung des §. 1, mit einem Aufgelde von  $\frac{9}{10}$  Procent Zahlung zu leisten.

Unterstützt von: Propping. Duchtig. Rüdibusch. Sellmann. Althorn.

#### Motive.

Der Antrag ist motivirt durch die Absicht, die vielen Schuldner, welche im Fürstenthum, namentlich in den neu einverleibten Landestheilen, in Species zu zahlen haben, gegen die Gefahr eines wucherischen Agio zu schützen. Diese Gefahr ist nämlich dadurch begründet, daß die Species immermehr aus dem Verkehr verschwinden und somit häufig nur mit großen Schwierigkeiten in natura herbeizuschaffen sind. Nach §. 1 des Entwurfs ist ein Speciesthaler oder zwei Dänische Thaler gleich 1 Thlr. 15 gr.; an Silbergehalt ist aber der Speciesthaler  $\frac{9}{10}$  Procent mehr werth, indem  $9\frac{1}{4}$  Speciesthaler oder 14 Thaler des Dreißigthaler-Fußes auf eine feine Mark gehen. Im Verkehr werden zwar, wenn es sich um kleine Summen handelt, die Species





manchmal für  $1\frac{1}{2}$  Thlr. ausgegeben, bei größeren Summen aber meistens ein Agio berechnet, daß zwischen  $\frac{1}{2}$  bis  $1\%$  zu wechseln pflegt, auch wohl schon über  $1\%$  betragen hat. Im letzten Kieler Umschlag wurde gar kein Agio berechnet; nach dem Hamburger Course vom 16. d. Mts. belief sich das Agio auf  $\frac{1}{2}\%$ . Wenn man den Gläubiger zwingen will, statt der Species, auf welche er ein Recht hat, Zahlung in einer anderen Münzsorte anzunehmen, so muß man ihm wenigstens das Anrecht auf den vollen Silberwerth sichern. Uebrigens ist aber die zwangsweise Umwandlung dadurch gerechtfertigt, daß die Zahlung in Speciesstücken zc. ausgelobt wurde zu einer Zeit, als dieselben die gängige Landesmünze waren, während jetzt diese Münze nicht bloß aufgehört hat Landesmünze zu sein, sondern auch aus dem Verkehr immer mehr verschwindet.

wird vom Abg. Lentz dahin verbessert:

daß statt der Schlußworte: „mit einem Aufgelde von  $\frac{9}{10}$  Procent Zahlung zu leisten“ gesetzt wird: „Zahlung zu leisten, jedoch mit einem Aufgelde von  $\frac{9}{10}$  Procent der zur Zahlung gelangenden Münze“

und so angenommen.

Dann wird der Gesetzentwurf mit diesen Aenderungen in zweiter Lesung angenommen.

10. Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.

Der zur zweiten Lesung gestellte Antrag des Abg. Schomann:

der Landtag wolle den vierten Absatz des §. 97 (§. 88 der Geschäftsordnung vom 22. April 1853) in folgender Fassung annehmen:

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

wird angenommen und mit dieser Aenderung der Gesetzentwurf im Uebrigen, wie aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

11. Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Schutzes der nützlichen Vögel:

der Landtag beschließe, die Großherzogliche Staatsregierung werde dringend ersucht, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, den Schutz der nützlichen Vögel betreffend, vorlegen zu wollen.

Unterstützt von: Gammann, Schwegmann, von Hammel, Ruffell, Ahlhorn.

#### Motive.

Dem aufmerksamen Beobachter stellt sich die Thatsache dar, daß auch hier im Lande sich die Forsten mit recht alten Beständen erheblich verringern, die Bäume, Büsche, Erdwälle, Knick und Hecken in unmittelbarer Nähe und Umgebung der Aecker, Wiesen, Weiden und Gärten verschwinden, die Holzzäune in den Dörfern werden weniger, die Gebäude sowohl in Städten als auf dem Lande werden vielfach in anderer Construction errichtet, wilde Grundstücke werden zu Aeckern und Wiesen cultivirt. Hierdurch werden mehr oder weniger den Vögeln die Brutstellen genommen, den Raubthieren wird das Zerstoren der Nester und der jungen Brut und die Jagd auf die Vögel selbst erleichtert.

Auch der Mensch, namentlich die Jugend, wirkt oft durch unüberlegte Handlungen nachtheilig auf die Vermehrung der Vögel ein.

Die Verminderung der nützlichen Vögel hat eine Vermehrung schädlicher Insekten und Ungeziefer im Gefolge, Forst, Acker und Wiesen leiden darunter in eclatanter Weise. Volksvertretungen und landwirthschaftliche Vereine haben diese Wahrnehmungen zum Gegenstande ihrer Verhandlungen gemacht und Abhilfe durch gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachtet, auch hier im Lande dürfte ein Gesetz zum Schutz der nützlichen Vögel gewiß sehr am Platze sein.

Der Antrag des Abg. Massing:

in dem Antrage nach dem Worte: Gesetzentwurf einzuschalten: „für das Großherzogthum“,

wird angenommen und dann der Antrag mit dieser Aenderung angenommen.

12. Antrag des Abg. Cissel, betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen Ergänzung des §. 13 des Jagdgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. Mai 1853.

Der Antrag wird angenommen.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 23. März d. J., Morgens 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

- 1) Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.
- 2) Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeinde-Wegees auf Staatskosten.
- 4) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Jeddeloh zc. nach Oldenburg.
- 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend
  - 1) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, und



- |   |   |
|---|---|
| <p>2) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.</p> <p>6) Dersgl., betreffend die Nachweisungen über die Staats-</p> | <p>gutskapitalienkassen für 1867/69 und die Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.</p> <p>7) Wahl des ständigen Landtagsausschusses.</p> <p>8) Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshofe.</p> |
|---|---|

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 23. März 1870.

**Gullmann.**

**Bropping.**



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Vom Schriftführer Propping wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1870/72.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Entwurfe des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Anlagen, und dem beschälligen Schreiben an die Großherzogliche Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

2. Zweite Lesung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Zuerst wird abgestimmt über den Antrag Nr. 2. Derselbe wird abgelehnt. Der Antrag Nr. 1 wird angenommen. Der Antrag Nr. 3 desgleichen. Der Antrag Nr. 4 wird abgelehnt. Zu Art. 15 §. 4 ist vom Abgeordneten Gräpel der Antrag gestellt:

wer gewerbmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Antrag wird angenommen.]

Zu Art. 15 §. 5 wird vom Ausschusse beantragt:

vor dem Worte Vorrichtungen das Wort: „ähnliche“ einzuschalten.

Der Antrag wird angenommen. Zu Art. 18 ist vom Abg. Höyer

die Streichung des §. 1 b.

beantragt. Der Antrag wird nicht unterstützt.

Der Antrag des Regierungskommissars:

im Art. 19 §. 2 werde dem dritten Absatz folgender Zusatz hinzugefügt:

Protokolle. XVI. Landtag.

„Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten,“ wird angenommen. Desgleichen:

der Art. 22 werde in folgender Fassung angenommen:

Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.

Das Verwaltungsamt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Schließlich wird der Entwurf, wie derselbe aus der ersten Lesung hervorgegangen und mit den heute beschlossenen Aenderungen in zweiter Lesung angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bauerschaftsausschusses zu Bösel und Osterloh, betr. die Herstellung eines Gemeindefweges auf Staatskosten.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chausseeanlage von Edewecht durch Feddeloh zc. nach Oldenburg.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen,

wird angenommen.

5. Bericht des Finanzausschusses, betr.

- a) die Erhöhung einiger Ausgabepositionen in den Voranschlägen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld,
- b) die im §. 24 des Einnahmeveranschlags des Herzogthums Oldenburg aufgeführte Einkommensteuer.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 1 wird angenommen.

Der Antrag Nr. 2 wird vom Ausschuss zurückgezogen und statt dessen folgender Antrag gestellt:

der Landtag beschließe, zu erklären, daß er bei der Bewilligung der Einkommensteuer von der Ansicht ausgegangen ist, daß weder der Art. 187 §. 2 noch auch der Art. 191 §. 1 des Staatsgrundgesetzes darauf Anwendung finden könne.

Der Regierungskommissar bemerkt:

er habe zu erklären, daß die Staatsregierung zu ihrem Bedauern sich der in dem Ausschussantrage ausgesprochenen Ansicht des Landtags nicht anzuschließen vermöge und bitte er diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig von 25 Abgeordneten angenommen. Beurlaubt waren die Abgeordneten: Bulling, Giffel, von Hammel, Strodthoff und Stukenborg.

Der Antrag Nr. 3 wird angenommen.

6. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Nachweisungen über die Staatsgutscapitalienkassen für 1867/69 und die

Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen für 1870/72.

Die Anträge Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 werden angenommen.

7. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Zum Vorsitzenden wird der Abg. Ahlhorn mit 15 Stimmen gewählt. Zu Mitgliedern werden die Abgeordneten: Schomann mit 24 Stimmen, Lenz mit 23, Huchting mit 21, Müller mit 15 und Selkman mit 14 Stimmen gewählt.

8. Wahl eines Ersatzrichters zum Staatsgerichtshof.

Gewählt wird der Obergerichtsdirector Dannenberg in Birkenfeld mit 22 Stimmen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 24. März d. J., Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855.
- 2) Zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämtlichen dazu gehörigen Voranschläge und Verhandlung über das Begleitschreiben.
- 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gemeinde-Vertreter von Burbach, Fußweiler, Krontweiler u. wegen Ausbaues des Zufuhrweges von Niederbrombach nach der Eisenbahnstation Krontweiler.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 24. März 1870.

Gullmann.

Müller.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

des

### XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Siebenundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Das vom Schriftführer Müller verlesene Protokoll der 26. Sitzung wird genehmigt.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einen Zusatz zum Schulgesetze vom 3. April 1855.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, angenommen.

2. Zweite Lesung des Finanzgesetzes für 1870/72 nebst Schlußabstimmung über die sämmtlichen dazu gehörigen Voranschläge und Verhandlung über das Begleitschreiben.

Das Finanzgesetz für 1870/72 nebst den dazu gehörigen Voranschlägen werden in zweiter Lesung angenommen.

Dem Entwurf des desfallsigen Schreibens an die Großherzogliche Staatsregierung wird die Zustimmung ertheilt.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Gemeindevertreter von Vurbach, Fußweiler, Kronweiler u. wegen Ausbaus des Zufuhrweges von Niederbrombach nach der Eisenbahnstation Kronweiler.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle diese Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen, wird angenommen.

Die Sitzung wird vom Präsidenten vorläufig geschlossen.

Um 11 Uhr wird die Sitzung vom Präsidenten wieder eröffnet.

Es erscheint Seine Excellenz der Ministerpräsident von Rössing in Begleitung des Assessors von Buttell und schließt den Landtag mit folgender Ansprache:

Meine Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den Auftrag ertheilt, den Landtag des Großherzogthums in Höchstem Namen zu schließen.

Werfen wir zunächst einen Rückblick auf die Gegenstände Ihrer Verathung und Beschlußfassung, so tritt die Vorlage, betreffend Revision des Abschnittes IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, in den Vordergrund. Die Staatsregierung hat ihre Ansicht in Betreff dieser Vorlage nicht geändert, sie ist noch jetzt der Ansicht, daß es im Interesse des Landes gerathen war, auf dieselbe einzugehen. Allein Sie, meine Herren! sind in Ihrer Wehrheit anderer Ansicht gewesen und ist darnach diese Angelegenheit als schlüssig erledigt anzusehen.

Im Uebrigen haben die Staatsregierung und der Landtag in fast allen wichtigen Fragen prinzipiell auf demselben Boden gestanden. Seine Königliche Hoheit der Großherzog lassen Höchsthoch ihre Befriedigung hierüber ausdrücken und danken Ihnen für das bereitwillige Entgegenkommen in manchen Einzelheiten und für die unermüdete Thätigkeit, mittelst welcher es Ihnen gelungen ist, in ungewöhnlich kurzer Zeit Ihre Aufgaben, deren Zahl recht erheblich war, zu erledigen. Aber nicht bloß die Zahl der erledigten Vorlagen ist erheblich, ihre Bedeutung ist es nicht minder.

Das Gesetz, betreffend die Incorporirung der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erworbenen vormalig holsteinischen Gebietstheile in das Fürstenthum Lübeck ist festgestellt, und nicht allein dies Fürstenthum wird dadurch an Lebenskraft gewinnen, sondern die Vereinigung mit dem Großherzogthume wird auch diesem zum Vortheile gereichen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog geben sich der Hoffnung hin, daß die Bewohner der gedachten Gebietstheile sich auch ihrer Seits in dem neuen Staatsverbande wohl fühlen werden.

Die finanziellen Verhältnisse der Kirche, der evangelischen wie der katholischen, haben eine feste Grundlage gewonnen, einem lange gefühlten Bedürfnisse entsprechend.



Die Regulative für die Gehalte der Staatsdiener sind revidirt und neu vereinbart worden.

Eine wichtige Eisenbahnanlage ist dem Fürstenthum Lübeck gesichert, und der Ausbau des Eisenbahnnetzes im Herzogthum Oldenburg ist in erfreulicher Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Landtags festgestellt.

Endlich ist auch der Hauptzweck Ihrer Berufung in befriedigender Weise erreicht worden. Der Staatshaushalt ist auf drei Jahre neu geregelt, freilich zum Bedauern der Regierung, ohne daß eine Erleichterung der Lasten hat ge-

währt werden können, allein doch mit einem Abjchluß, der als beruhigend wird bezeichnet werden dürfen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.

Der Abg. Ahlhorn bringt ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus, in das die Versammlung dreimal einstimmt.

Womit geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung des Büreaus den 25. März 1870, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Gullmann.

Müller.

Fropping.



# Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweite geheime Sitzung.

Oldenburg, den 15. Februar 1870. Mittags 1 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Das Protokoll der ersten geheimen Sitzung wird vom Schriftführer Propping verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Cutin nach Lübeck.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle dem von der Staatsregierung mit der freien und Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrage, betreffend die Förderung einer Eisenbahnverbindung zwischen Cutin und Lübeck, seine Zustimmung ertheilen und sich zugleich damit einverstanden erklären, daß der zu concessionirenden Gesellschaft die unentgeltliche Ueberweisung des für eine zweigleisige Bahnanlage nebst unmittelbaren Zubehörungen inner-

halb des Fürstenthums Lübeck erforderlichen Staatsgrundes, zugesichert werde,

wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten: Abels, Bargmann, Blund, Bünnemeyer, Bulling, Cammann, Gilks, Gissel, Gräpel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Gullmann, Lengler, Lübber, Maas, Massing, Müller' Oldejohannis, Propping, Ramien, Rübibusch, Russell, Schildt, Schomann, Schwegmann, Strothoff, Stukenborg und Willers.

Der Abgeordnete Wulff enthielt sich der Abstimmung.

Die Abgeordneten Ahlhorn und Selmann waren nicht anwesend.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der 3. geheimen Sitzung am 2. März 1870.

Gullmann.

Müller.



# Protokoll

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte geheime Sitzung.

Oldenburg, den 2. März 1870. Mittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Schriftführer Müller verliest das Protokoll der zweiten geheimen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Tagesordnung:

Antrag zum mündlichen Berichte des Finanzausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Juni 1869, betreffend einen Vertrag zwischen Oldenburg und Preußen wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle dem zwischen Oldenburg und

Preußen wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile unterm 7. October 1868 abgeschlossenen und mittelst Höchsten Patents vom 28. December 1868, — so weit nöthig unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes — publicirten Vertrage hinsichtlich des Fürstenthums Lübeck seine Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der 4. geheimen Sitzung am 18. März 1870.

Gräpel.

Fropping.





# Protokolle

über

die Verhandlungen der 2. Versammlung des XVI. Landtags

des

**Großherzogthums Oldenburg.**

---

**Oldenburg.**

Schnellpressendruck von Adolf Pittmann.

1870.



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

der

### 2. Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Erste Sitzung.

Oldenburg, den 16. Juli 1870. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Vorsitzender:** Zuerst Alterspräsident Ahlhorn, dann Präsident Hüllmann.

Nachdem der Amtsassessor Römer Namens der Großherzoglichen Staatsregierung die Versammlung begrüßt und eröffnet hatte, übernahm der Abgeordnete Ahlhorn auf ergangene Aufforderung den Vorsitz als Alterspräsident, mit dem Bemerkten, daß der Abgeordnete Gills zwar der älteste der anwesenden Abgeordneten sei, dieser jedoch die Uebernahme des Vorsitzes ablehne. Der Alterspräsident hielt sodann, nachdem er zunächst die Abgeordneten Bargmann und Schomann als jüngste Mitglieder zu Schriftführern berufen hatte, eine kurze Ansprache an die Versammlung und schloß mit einem Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in welches die Versammlung dreimal lebhaft einstimmte.

Bei der sodann vorgenommenen Verlesung des Verzeichnisses der Abgeordneten ergab sich, daß die Abgeordneten:

Hoyer, Propping, Schwegmann und Stufenborg

fehlten.

Die Wahlacten, betr. die Neuwahl eines Abgeordneten im 9. Wahlkreise, wurden zur Prüfung an die 4. Abtheilung (Wahlkreise 2 und 3) übergeben und vom Abg. Gräpel in Empfang genommen.

Die Sitzung wurde sodann auf kurze Zeit vertagt, nachdem der Amtsassessor Römer erklärt hatte, daß der Minister von Berg Exc. um 12 Uhr eintreffen werde, um den außerordentlichen Landtag förmlich zu eröffnen.

Wiedereröffnung der Sitzung um 12 Uhr Mittags.

Es erschien der Minister von Berg Exc. in Begleitung des Amtsassessors Römer, verlas die Eröffnungsrede und erklärte im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den 16. außerordentlichen Landtag des Großherzogthums für eröffnet.

Hierauf wurde zur Präsidentenwahl geschritten. Gewählt

wurde der Abg. Hüllmann mit 23 Stimmen; die Abgeordneten Lenz und Gräpel erhielten je eine Stimme.

Präsident Hüllmann übernahm sofort den Vorsitz und wandte sich zunächst mit kurzer Rede an die Versammlung, in welcher er anknüpfend an die Eröffnungsrede namentlich auch betonte, daß der Krieg, welcher nach den eingetretenen Ereignissen für Deutschlands Ehre zu führen sei, auch in unserem Lande allgemeine Sympathie finde und die größte Opferfreudigkeit vorhanden sei. Er schlage vor, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch eine Deputation, deren Mitglieder vom Präsidium zu ernennen seien, von dieser Stimmung des Landtags Kunde zu geben und nehme allseitige Zustimmung an, wenn kein Widerspruch erfolge.

Ein Widerspruch erfolgte nicht.

Zum Vicepräsidenten wurde sodann der Abg. Gräpel mit 22 Stimmen und zu Schriftführern die Abg. Müller mit 21 Stimmen, Strodthoff mit 18 Stimmen und Huchting mit 15 Stimmen gewählt.

Amtsassessor Römer übergab ein Verzeichniß der an den außerordentlichen Landtag gelangenden Vorlagen. (Anlage A.)

Der Präsident schlug vor, daß der in der ersten ordentlichen Sitzung des XVI. Landtags gewählte Geschäftsausschuß sich alsbald zurückziehen möge, um noch heute Vormittag wegen der bezüglich der einzelnen Vorlagen zu bildenden Ausschüsse und deren Besetzung dem Landtage Vorschläge zu machen, worauf dann sofort mit den Wahlen verfahren werden könne. Da der Abg. Lengler ausgetreten und somit kein Abgeordneter aus den Fürstenthümern im Geschäftsausschuß sei, so gebe er anheim, ob nicht der Geschäftsausschuß durch Cooptation je eines Abgeordneten aus jedem Fürstenthume sich ergänzen solle. Ferner wurde vom Präsidenten vorgeschlagen, daß das Präsidium autorisirt werde, wie bisher zwei Accessisten zur Aufzeichnung der Verhandlungen zuzuziehen.



Alle diese Vorschläge des Präsidenten wurden vom Landtage stillschweigend angenommen.

Der Abg. Gräpel berichtete hierauf über die im 9. Wahlkreise stattgehabte Neuwahl und beantragte die Wahl des zum Abgeordneten gewählten Bierbrauers Zöhler zu Sötern für gültig zu erklären. Nachdem dies geschehen war, leistete der Abg. Zöhler auf Aufforderung des Präsidenten den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Hierauf wurde die Sitzung auf kurze Zeit vertagt, damit der Geschäftsausschuß sich zur Berathung zurückziehe.

Wiedereröffnung der Sitzung um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Mittags.

Der Geschäftvertheilungsausschuß machte seine Vorschläge, und wurden in Gemäßheit derselben folgende 5 Ausschüsse gebildet und folgende Personen in dieselben gewählt:

- 1) Ein Ausschuß von 7 Personen für die geheime Vorlage (Nr. 7 der Vorlagen). In denselben wurden gewählt die Abgeordneten: Abels, Alhorn, Gräpel, Russell und Selkman mit je 19, Müller und Oldejohnans mit je 18 Stimmen.
- 2) Ein Ausschuß von 9 Personen für die Vorlagen, welche sich auf Abänderung der Gemeindeordnung be-

ziehen. (Vorlagen Nr. 3 und 5). Es wurden gewählt die Abgeordneten: Bargmann, Bulling, Cammann, Lenß, Ramien, Rüdewusch mit je 24, Huchting mit 23, Stukenborg mit 21 und Krahn mit 20 Stimmen.

- 3) Ein Ausschuß von 7 Personen für die Vorlage Nr. 9, betreffend Aenderung der Einkommensteuergesetze. Es wurden gewählt die Abgeordneten: Eißel, Hoyer, Hüllmann, Schildt, Schomann, Schwegmann, Willers mit je 22 Stimmen.
- 4) Ein Ausschuß von 5 Personen für die Vorlagen Nr. 1 und 2. Es wurden gewählt die Abgeordneten: Bünnemeyer, Eißel, Russell, Schomann mit je 17, Selkman mit 16 Stimmen.
- 5) Ein Petitionsausschuß von 9 Personen. Es wurden gewählt die Abgeordneten: Bünnemeyer, Eilks, von Hammel, Lenß, Lübben, Massing, Propping mit je 21, Strodt Hoff und Zöhler mit je 20 Stimmen.

Hierauf wurde um 1 Uhr Nachmittags die Sitzung geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der 2. Sitzung des XVI. außerordentlichen Landtags vom 23. Juli 1870.

Hüllmann.

Bargmann.

## Anlage A.

zum Protokolle vom 16. Juli 1870.

### Verzeichniß

der Vorlagen für die zweite Versammlung des XVI. Landtags.

Nr.	Datum.	Gegenstand.	Bemerkungen.
	1870.		
1.	Juni 25.	betr. Bildung einer Gemeinde Garrel.	
2.	" 30.	betr. Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten im Fürstenthum Birkenfeld.	
3.	Juli 11.	betr. die Abänderung des Abschnitts XVI. der Gemeindeordnung und Ausdehnung desselben auf die abgetretenen vormals holsteinischen Gebiets-theile (Fürstenthum Lübeck).	
4.	" 12.	betr. Ernennung von Regierungsbevollmächtigten.	
5.	" 13.	betr. Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855.	

N <sup>o</sup> .	Datum.	Gegenstand.	Bemerkungen.
	1870.		
6.	Juli 13.	betr. die zu errichtende höhere Bürgerichule zwischen Idar und Oberstein.	Vertraulich!
7.	" 12.	betr. den Ausbau des Eisenbahneetzes im Herzogthum Oldenburg.	
8.	" 13.	betr. die Consolidirung der Schulden des Herzogthums.	
9.	" 15.	betr. Aenderung der Gesetze vom 6. April 1864 für das Herzogthum Oldenburg, vom 3. Juli 1865 für das Fürstenthum Lüneburg und vom 1. Mai 1865 für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Einführung einer Einkommensteuer.	

Barthmann

Barthmann

**Verzeichnis**

zum Protokoll vom 16. Juli 1870.

**Verzeichnis**

der Protokolle für die zweite Versammlung des XVII. Landtags

N <sup>o</sup> .	Datum.	Gegenstand.	Bemerkungen.
1.	Juni 26.	der Bildung einer gemeinnützigen	
2.	" 30.	zur Aufhebung der bestehenden Verordnungen über die Beschaffung der	
3.	Juli 11.	zur die Abänderung des Artikels XVII der Gemeindeordnung und zur	
4.	" 12.	zur Abänderung der Bestimmungen über die Abrechnung der Gemeinde	
5.	" 13.	zur Abänderung der Bestimmungen über die Abrechnung der Gemeinde	



# Protokoll

über

## die Verhandlungen

der

## 2. Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Zweite Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1870. Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Vom Schriftführer Bargmann wird das Protokoll der ersten Sitzung verlesen und genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Dedesdorf, betr. die Belassung des Amtes daselbst. (An den Ausschuss für die geheime Vorlage.)
- 2) Ministerialprotokoll über die Eröffnung des Landtags; ad acta.
- 3) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Landtagskosten; ad acta.
- 4) Desgl. bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betr. die Kriegsleistungen. (An den Ausschuss für die geheime Vorlage.)
- 5) Vorstellung des hiesigen Stadtmagistrats, betr. Interpretation der letzten Bewilligung des Landtags für die Realschule hieselbst. (An den Ausschuss für die geheime Vorlage.)
- 6) Wahlacten über die Wahl eines Abgeordneten im 8. Wahlkreise, Fürstenthum Lübeck. (An die zweite Abtheilung zur Prüfung.)
- 7) Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Ernennung des Geh. Ministerialraths Selkman zum Reg.-Kommissar; ad acta.

Der Präsident theilt mit, daß die Deputation von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge huldvoll empfangen worden.

Tagesordnung:

1. Bericht der zweiten Abtheilung über die Neuwahl im achten Wahlkreise.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Dr. Nathan für gültig zu erklären, wird angenommen. — Der Abg. Nathan leistete den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Bildung einer Gemeinde Garrel.

Der Entwurf wird gemäß dem Ausschufsantrage angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses, betr. Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten im Fürstenthum Birkenfeld.

Derselbe wird gleichfalls dem Ausschufsantrage gemäß angenommen.

4. Ausschussbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aenderung des Abschnitts XVI. der Gemeindeordnung und Ausdehnung desselben auf die abgetretenen vormals holsteinischen Gebietstheile.

Die Ausschufsanträge Nr. 1 bis 7. incl. werden angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855.

Sämmtliche Anträge des Ausschusses, Anlage I. A., mit dessen Abänderungen, Anlage I. B., und der Antrag der Staatsregierung, Anlage I. C., werden angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Ausschusses, betr. die zu errichtende höhere Bürgerschule zwischen Idar und Oberstein.

Die Anträge der Staatsregierung werden angenommen.

Vizepräsident Gräpel übernimmt den Vorsitz.

7. Mündlicher Bericht über die Gesetzentwürfe wegen Aenderung der Gesetze, betr. die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, für das Fürstenthum Lübeck und für das Fürstenthum Birkenfeld.

Die drei Gesetzentwürfe werden auf mündlichen Antrag des Ausschusses unverändert angenommen, nachdem zuvor der Landtag die sofortige Berathung beschlossen hatte.



Präsident Gullmann übernimmt wieder den Vorsitz.

8. Mündlicher Bericht des Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Dedesdorf, betr. die Belassung des Amtes daselbst.

Der Ausschufsantrag, Anlage II., wird angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Kriegseinstellungen.

Der Ausschuf hat die in Anlage III. A. enthaltenen Anträge gestellt. Nr. 1 derselben wird angenommen. Zu Art. 1

§. 2 stellt der Abg. Alhorn den genügend unterstützten Antrag, Anlage III. B., welcher angenommen wird.

Hierauf werden die Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs unverändert angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Ausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. den Landtagsbeschluss vom 19. März 1870, betr. den bewilligten Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu Oldenburg.

Die vom Ausschuf gestellten Anträge, Anlage IV. Nr. 1, 2 und 3, werden angenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung am 23. Juli 1870, Nachmittags 4 Uhr.

Gullmann.

Suchting.

## Anlage I. A.

### Anträge

des Ausschusses zu der Vorlage Nr. 5, betr. **Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg.**

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle die Eingangsbestimmung des Gesetzentwurfs und die neuen Artikel 156 §. 2, 164, 165 und 166 unverändert annehmen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle zu Art. 167 beschließen, daß hinter dem Worte „Gemeinden“ — unter Streichung der Worte „zur Verpflegung ihrer Armen unermöglicht sind“ eingeschaltet werde: „haushälterischer Armenpflege ungeachtet durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind.“

Antrag Nr. 3.

Der Landtag wolle den Art. 167 mit dieser Aenderung annehmen.

Antrag Nr. 4.

Der Landtag wolle die Artikel 168, 200, 201, 202, 203, 204 unverändert annehmen.

Antrag Nr. 5.

Der Landtag wolle zu Art. 205 die Streichung der Worte: „berechtigt und“ beschließen.

Antrag Nr. 6.

Der Landtag wolle den Art. 205 mit dieser Aenderung annehmen.

Antrag Nr. 7.

Der Landtag wolle die Art. 206, 207 und 208 unverändert annehmen.

## Anlage I. B.

### Fernere Anträge des Ausschusses.

Im Hinblick auf das durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführte Preussische Gesetz wegen der Kriegseinstellungen vom 11. Mai 1851 sieht sich der Ausschuf zu folgenden ferneren Anträgen veranlaßt:

Antrag Nr. 1. a.

Abänderung der Eingangsbestimmung dahin, daß hinter dem Worte: „werden“ eingeschaltet wird: „und zwar die Art. 156 §. 2 und 164 bis 168“ und ferner hinter der Ziffer: „1871“ die Worte: „und die Artikel 200 bis 208 vom Tage der Publikation dieses Gesetzes“ eingefügt werden.

Antrag Nr. 1. b.

Annahme der Eingangsbestimmung mit dieser Aenderung.

Antrag Nr. 4. a.

Zum Art. 201. Einschaltung folgenden Passus sub Nr. 4.

Beforgung der Kriegseinstellungen, welche nach Maßgabe des durch die Verordnung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 7. November 1867 eingeführten Preussischen Gesetzes wegen der Kriegseinstellungen und deren Verfügung vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegen.

Antrag Nr. 4. b.

Veränderung der Ziffer 4 des Art. 201 des Gesetzentwurfs in Ziffer 5.

Antrag Nr. 4. c.

Annahme des Art. 201 mit diesen Abänderungen. Aus dem Antrag Nr. 4 fällt demnach die Ziffer 201 weg.



## Anlage I. C.

### Antrag

des Regierungscommissars Barustedt.

Abänderung des Art. 156 §. 2 dahin, daß der Absatz 2 wegfällt, und Abänderung des Art. 200 dahin, daß als zweiter Absatz hinzugefügt wird:

„Die Gemeinden Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Dedesdorf werden als solche den Amtsverbänden gleichgestellt.“

## Anlage II.

### Ausschußantrag

über die Petition des Gemeinderaths zu Dedesdorf, betr. die Belassung des Amtes daselbst.

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, das Amt daselbst in der bisherigen Weise bis weiter provisorisch fortbestehen zu lassen und für den Beamten bis im Maximo zu 800 Thlr. und für den Altuar im Falle der Erledigung der jetzigen Stelle im Maximo bis zu 300 Thlr. zu verwenden.

## Anlage III. A.

### Ausschußanträge

zu dem Gesetzentwurfe, betr. die Kriegsteilnahmen.

Nr. 1.

Im Art. 1 §. 1 werde den Worten „die auf Grund“ nachgefügt „des Art. 4.“

Nr. 2.

Dem §. 2 des Art. 1 werde nachgefügt:

Die Staats- und Kröngüter haben zu dieser Last nach dem Fuße der Einkommensteuer beizutragen und sind demnach dazu einzuschätzen.

Nr. 3.

Der Landtag wolle mit diesen Aenderungen den Art. 1 annehmen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle die Art. 2 und 3 annehmen.

## Anlage III. B.

Der §. 2 des Art. 1 erhalte folgende Fassung:

§. 2. Innerhalb einer jeden Provinz erfolgt die Vertheilung nach dem Fuße der Einkommensteuer,

- 1) über die einzelnen Amts- bezw. Bürgermeisterei- und über die Gemeindebezirke, und daneben
- 2) über das gesammte Staats- und Kröngut der Provinz, welches zu diesem Behufe zur Einkommensteuer einzuschätzen ist. Diese Einschätzung geschieht durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Das Staats- und Kröngut ist dagegen innerhalb der Gemeinden beitragsfrei.

## Anlage IV.

### Anträge

des Ausschusses zu der Eingabe des Stadtmagistrats zu Oldenburg, betr. den Landtagsbeschluss vom 19. März 1870, betr. den bewilligten Zuschuß zu den Kosten der höheren Bürgerichule zu Oldenburg.

Nr. 1.

Der Landtag wolle beschließen:

Die in Betreff des bewilligten Zuschusses zu den Kosten der höheren Bürgerichule zu Oldenburg für 1870/72 von jährlich 1500 Thlr. getroffenen näheren Bestimmungen werden dahin abgeändert:

- 1) zu Ziffer 2 sind die Worte „und des Stadtgebiets“ zu streichen,
- 2) zu Ziffer 3. a. und 3. b. ist statt der Worte „des Stadtgebiets“ zu setzen „der Stadt.“

Nr. 2.

Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, mit dem obigen Beschlusse sich einverstanden zu erklären.

Nr. 3.

Der Landtag wolle im Uebrigen über die Eingabe des Stadtmagistrats zur Tagesordnung übergehen.

# Protokoll

über

## die Verhandlungen

der

### 2. Versammlung des XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juli 1870. Nachmittags 4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Hüllmann.

Vom Schriftführer Huchting wurde das Protokoll der zweiten Sitzung verlesen und genehmigt.

#### Tagesordnung:

Die in der zweiten Sitzung berathenen Gesetzentwürfe

- 1) betr. Bildung einer Gemeinde Garrel,
- 2) betr. Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten im Fürstenthum Birkenfeld,
- 3) betr. die Aenderung des Abschnittes XVI. der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck und Ausdehnung desselben auf die abgetretenen vormals holsteinischen Gebietstheile,
- 4) betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1855,
- 5) betr. Abänderung der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, für das Fürstenthum Lübeck und für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Einführung einer Einkommensteuer,

wurden, so wie sie aus erster Lesung hervorgegangen, genehmigt.

Hierauf wurde die Sitzung auf eine halbe Stunde ausgesetzt.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet worden, wurde der Gesetzentwurf, betr. die Kriegzleistungen, so wie er in erster Lesung beschlossen, in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Hierauf erschien Seine Excellenz der Herr Minister-Präsident v. Köpping und hielt folgende Ansprache:

„Meine Herren!

Nachdem der Landtag des Großherzogthums jetzt seine Geschäfte beendigt hat, habe ich im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs denselben zu schließen.

Seine Königliche Hoheit danken Ihnen herzlich für die Raschheit, mit der Sie Ihre Arbeiten erledigt haben und für die Bereitwilligkeit, mit der Sie den Anträgen der Staatsregierung entgegengekommen sind.

Meine Herren! Wir gehen ernsten Ereignissen entgegen, es werden schwere Opfer von uns gefordert, aber wir bringen sie gern für die frevelhafter Weise in Frage gestellte nationale Existenz Deutschlands. Ja, wir können diese Opfer mit freudiger Zuversicht bringen, da das einzige Deutschland noch nie besiegt ist, da eine Opferwilligkeit und Kampfeslust vorhanden ist gleichwie vor den früheren Siegen über unseren Feind im Westen, da wir uns auf eine Armee stützen, die zu siegen gelernt hat und wir uns einer politischen und militärischen Führung erfreuen, auf die wir mit vollster Zuversicht hinhlicken können.

Und nun, meine Herren! gehen Sie heim mit Gott, ohne Den kein Werk gelingen kann.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.“

Vom Präsidenten Hüllmann wurde ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog und das deutsche Vaterland ausgebracht, in das die Versammlung dreimal begeistert einstimmte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der Sitzung des Büreaus am 23. Juli 1870, Nachmittags 6 Uhr.

Hüllmann.

Strodthoff.